

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1136V „Dreigrenzen“

Würdigung der eingegangenen Stellungnahmen

Inhalt:

- I. Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)
 - A. Wortgleiche Stellungnahmen
 - B. Nachbargemeinden und Kreise
 - C. Überörtliche Träger
 - D. Ortsansässige Träger
 - E. Sonstige Verbände, Vereine und Interessengruppen
 - F. Betroffene Gewerbetreibende
 - G. Anwohnerschreiben
- II. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)

I. Behandlung der vorgebrachten Äußerungen zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden sowie der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 30.04. bis 13.07.2012

A) Wortgleiche Stellungnahmen

Zu 1 bis 10: Die Stellungnahmen folgender Träger öffentlicher Belange (auch überörtliche Träger) sind im Wesentlichen wortgleich und werden daher zusammengefasst kommentiert:

- IHK Mittleres Ruhrgebiet
- Südwestfälische Industrie- und Handelskammer zu Hagen, Schreiben vom 29. Mai 2012
- Regionalverband Ruhr, Schreiben vom 05. Juni 2012
- Stadt Gevelsberg, Schreiben vom 29. Mai 2012
- Stadt Wetter (Ruhr), Schreiben vom 04. Juni 2012
- Stadt Hattingen, Schreiben vom 30. Mai 2012
- Stadt Witten, Schreiben vom 24. Mai 2012
- Ennepe-Ruhr-Kreis, Fachbereich Finanzen, Kreisentwicklung und Soziales, Schreiben vom 24. Mai 2012
- Stadt Schwelm, Schreiben vom 30. Mai 2012
- Stadt Ennepetal, Schreiben vom 29. Juni 2012.
- Stadt Sprockhövel (zweiter Teil), Schreiben vom 20.06.2012

1 - 10.A Stellungnahme (Fristen / Unterlagen)

Anregung, die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme um mindestens 2 Monate zu verlängern, da dies der Raumbedeutsamkeit eines solchen Großvorhabens angemessen sei.

Bedenken, dass die zur Verfügung gestellten Unterlagen gem. § 4 (1) BauGB nicht ausreichen. Es fehle an einer Genauigkeit der Sortimentsdarstellung und einer Aussage, ob die Stadt Wuppertal und IKEA bereit sind, den Empfehlungen der Einzelhandels-Wirkungsanalyse nachzukommen. Es seien verschiedene Unterlagen hinsichtlich der Größe der Verkaufsflächen im Umlauf. Weiterhin seien keine „... *sich wesentlich unterscheidenden Lösungen* ...“ für die Gestaltung oder Entwicklungen des Gebiets (§ 3 (1) 1. Halbsatz BauGB im Begründungstext aufgeführt worden. Eine erneute Offenlage wird für zwingend geboten angemahnt.

zu 1 - 10.A Beschlussvorschlag: Der Anregung wird zum Teil gefolgt. Dem Bedenken wird nicht gefolgt.

Es wird auf die Antwortschreiben der Stadt Wuppertal verwiesen, in denen den Stellungnehmenden eine Fristverlängerung maximal bis zum 13.07.2012 gewährt wird. Eine darüber hinausgehende Fristverlängerung wird als erheblich über die normalerweise zugestandene Bearbeitungsdauer hinausgehende Fristverlängerung abgelehnt.

Die als ungenügend bezeichneten Unterlagen geben nur den zum jeweiligen Zeitpunkt der Bearbeitung aktuellen Stand und vorliegenden Detaillierungsgrad, d. h. Zwischenstand, an. Der scheinbare Widerspruch zwischen den verschiedenen Unterlagen rührt von dem Planungsstand zu diesem Zeitpunkt. Die Behauptung, dass eine Präsentation von IKEA mit dem Logo von IKEA und datiert zu den Bürgerdiskussionen (frühzeitige Bürgerbeteiligungen) vom 22.03. und 19.04. Gegenstand der Beteiligung der Behörden und der Träger öffentlicher Belange sein und darüber hinaus das Verkaufs- und Sortimentskonzept der Stadt Wuppertal widerspiegeln soll, erscheint unstimmt und konstruiert. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Unterlagen im Internet mit der Präsentation von IKEA zu diesem Thema den Diskussionsstand zu einem früheren Datum als dem der Trägerbeteiligung eingestellt

sind und nicht als Teil der Unterlagen zu dieser Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB gelten. Sie wurden den Informationssuchenden lediglich als orientierende Unterlagen zu den Bürgerdiskussionen an die Hand gegeben.

Die allgemeinen Ziele und Zwecke wurden ebenso wie die Auswirkungen der Planung dargestellt, während es aufgrund der politischen Vorgaben seit dem letzten Jahr keine sich wesentlich unterscheidenden Lösungen für die Neugestaltung oder Entwicklung des Gebietes gibt. An dieser Stelle kann nicht so getan werden, als wäre eine solche politische Mehrheitsentscheidung zu diesem lang diskutierten Thema nicht bindend und als ständen für den Planer zu diesem Zeitpunkt konkret mehrere sich wesentlich unterscheidende Möglichkeiten zur Debatte.

Dem Vorschlag einer Wiederholung der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Behörden kann nicht gefolgt werden. Im BauGB ist eine zweistufige Beteiligung im Baugenehmigungsverfahren vorgesehen. Neben der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange wird das Verfahren gem. § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden.

1 - 10.B Stellungnahme (Standort)

Anregung, dass weitere konkrete Ansiedlungsorte angedeutet, aber nicht genannt werden. Es wird um die Nennung und Begründung der konkreten Orte gebeten.

zu 1 - 10.B Beschlussvorschlag: Der Anregung wird gefolgt.

Es wurde lediglich eine Kurzbegründung verfasst. Nachfolgend wird der Prozess der Standortprüfung dargestellt. Dabei sind neben städtebaulichen Aspekten jedoch auch die Flächenverfügbarkeit, die Eignung und die ökonomischen Sachzwänge zu beachten.

Es wurden Alternativstandorte für ein IKEA-Einrichtungshaus vorgeschlagen und von der Stadtverwaltung Wuppertal bzw. der Wirtschaftsförderung Wuppertal AöR für das IKEA-Einrichtungshaus geprüft. Um einen möglichen Standort für das IKEA Einrichtungshaus in Wuppertal zu finden, wurde im gesamten Stadtgebiet eine Analyse möglicher Standorte durchgeführt.

Um einen möglichen Standort für das fachmarktbezogene Einkaufszentrum in Wuppertal zu finden, wurde im gesamten Stadtgebiet eine Analyse möglicher Standorte durchgeführt. Insgesamt wurden 8 Potentialstandorte im Stadtgebiet Wuppertal für eine mögliche Eignung zur Ansiedlung eines fachmarktbezogenen Einkaufszentrums vorgeprüft.

1. EngineeringPark Wuppertal (Barmen/Ronsdorf)
2. Lichtscheidt/Oberbergische Straße (Barmen)
3. Industriegebiet Dieselstraße (Langerfeld)
4. Jesinghausen (Langerfeld)
5. Linderhauser Straße/Blumenroth (Langerfeld)
6. Hölker Feld/Nächstebrecker Straße (Nächstebreck)
7. Gewerbegebiet Schwesterstraße/Clausen (Barmen)
8. Wicküler Park (Elberfeld)

Es zeigte sich, dass 3 der Standorte aufgrund jeweiliger Restriktionen (Verfügbarkeit, rechtliche, wirtschaftliche Hemmnisse) nicht zur weiteren Prüfung geeignet waren. In einer Detailanalyse wurden deswegen folgende Areale näher betrachtet:

- a. EngineeringPark Wuppertal (Barmen/Ronsdorf)
- b. Lichtscheidt/Oberbergische Straße (Barmen)
- c. Gewerbegebiet Schwesterstraße/Clausen (Barmen)
- d. Jesinghausen (Langerfeld)
- e. Linderhauser Straße/Blumenroth (Langerfeld)

Als Ergebnisse sind folgende Sachverhalte festzuhalten:

Zu a.) Der EngineeringPark Wuppertal (Bebauungsplan Nr. 1066) ist gemäß Ratsbeschluss auf eine gewerbliche / industrielle Nutzung in Ergänzung und zur Förderung der Technologieachse Süd ausgerichtet. Die Aufgabe des nachgefragten Gewerbestandortes muss deswegen als nachrangig aufgefasst werden. Hinzu kommt, dass eine entsprechende Flächengröße mit einer ebenen Topographie nicht zur Verfügung steht bzw. nicht mit verhältnismäßigem Aufwand erzeugt werden kann. Ergänzend hierzu stehen benötigte Teilflächen schon nicht mehr zur Verfügung. Einer der Hauptverkehrsströme zu IKEA wäre nur über die heute schon stark belastete Blombachtalbrücke / A1 abwickelbar, was ohne entsprechende und sehr aufwändige Ertüchtigungsmaßnahmen nicht gelöst werden kann. Ob und wann die avisierte Ausbauplanung der L 419 des Landes NRW hier eine Verbesserung der Erschließungssituation ermöglicht, kann seitens der Stadt nicht abgeschätzt werden.

Zu b.) Das Areal Oberbergische Straße (Lichtscheidt) kam aufgrund seiner Flächengröße mit verfügbaren 70.000 m² nur eingeschränkt in Frage, da ca. 110.000 m² benötigt werden. Konzeptpläne haben die topografisch schwierige Lage sowie die begrenzte Zuwegung noch verstärkt dargestellt. Zudem weisen aufgrund des Einzugsgebietes die im Wuppertaler Norden gelegenen Standorte bessere verkehrliche Anbindungen auf. Wie bei Standort a.) wäre einer der Hauptverkehrsströme zu IKEA nur über die heute schon stark belastete Blombachtalbrücke / A1 abwickelbar (siehe Ausführungen zu a.). Aktuell wird die Fläche für die Ansiedlung eines Baumarktes und eines Nahversorgungsmarktes geprüft.

Zu c.) Das Gewerbegebiet – Schwesterstraße / Clausen kommt aufgrund seiner Lage im Siedlungsbereich nicht in Frage, da es verkehrlich nur durch ein Wohngebiet zu erreichen ist. Ergänzende Verkehrsuntersuchungen haben zwar belegt, dass eine Abwicklung über die Autobahnausfahrten in Form von sogenannten holländischen Rampen hätte erfolgen können; durch das nachfolgende Verkehrsnetz ist eine Verkehrsführung im Bereich der Thomas Kirche jedoch nicht möglich. Diesbezüglich müssen kaum lösbare verkehrliche sowie immissionschutzrechtliche Hemmnisse befürchtet werden. Hinzu kommt, dass es sich regionalplanerisch um eine Ausweisung als Gewerbe- und Industriebereich handelt und dass für die planerische Realisierung ein Allgemeiner Siedlungsbereich benötigt wird. Dieses Gebiet soll deswegen langfristig gewerblich entwickelt werden. Hinzu kommt, dass für IKEA die Nähe zur BAB A1 gesucht wird, um einen größeren Einzugsbereich abzudecken und einen größeren Abstand zum vorhandenen IKEA-Center in Düsseldorf zu realisieren. Zwischenzeitlich wurde diese Fläche von einem privaten Gewerbebetreiber gekauft und wieder einer Vollvermietung zugeführt, so dass diese Flächen von Seiten der Stadt nicht mehr als Brache geführt wird.

Zu d.) Dieses Areal Jesinghausen ist zwar relativ gut an der BAB A1 gelegen, in der Örtlichkeit aber verkehrlich nur sehr schwer zu erreichen und auch topographisch nicht geeignet, so dass diese Fläche sowohl seitens der Stadt als auch von IKEA als nicht zielführend eingestuft wurde. Eine Verkehrsabwicklung über die Nächstebrecker Straße ist nicht möglich; eine geeignete Anbindung über Autobahn bzw. Bundesstraße ist insgesamt nicht gegeben.

Zu e.) Das Areal an der Linderhauser Straße / Blumenroth ist bei näherer Betrachtung in der derzeit gegebenen Situation aufgrund der Größe, der Topographie und der Verkehrsanbindung nicht geeignet. Insbesondere die Zu- und Abfahrtsverkehre über die Linderhauser Straße / Wittener Straße oder alternativ über die Gevelsberger Straße / Hattingerstraße (Schwelmer Stadtgebiet) und die zu befürchtenden Immissionskonflikte stehen der Planung an dieser Stelle entgegen.

Insgesamt zeigt sich mit Blick auf die besondere Stadtstruktur von Wuppertal, dass im gesamten Stadtgebiet keine Alternativflächen der entsprechenden Größenordnung, topographischen Beschaffenheit und verkehrlicher Anbindung verfügbar sind, so dass sich letztendlich der Standort „Dreigrenzen“ beim Autobahnkreuz Nord, auf dem Gebiet der ehemaligen

Fertighausausstellung, als Idealstandort herauskristallisiert hat. Entsprechend würde auch das Beibehalten der derzeitigen Flächennutzung des Standortes als gewerbliche Baufläche (Nullvariante) dazu führen, dass sich selbst in mittel- und langfristiger Perspektive keine alternative Flächenlösung für das fachmarktbezogene Einkaufszentrum finden ließe.

Im gesamten Stadtgebiet sind somit keine Alternativflächen der entsprechenden Größenordnung verfügbar, sodass sich letztendlich der Standort im Autobahnkreuz Nord, auf dem Gebiet der ehemaligen Fertighausausstellung, als Idealstandort herauskristallisiert hat.

1 - 10.C Stellungnahme (Zentrenverträglichkeit / Landesplanung)

Anregung, dass die Darstellungen der Entwicklungsziele bzgl. der Einzelhandels-Wirkungsanalyse extrem verkürzt und die Schlussfolgerungen inhaltlich falsch seien. Auch bei Einhaltung der Empfehlungen aus der genannten Analyse ist die abgeleitete Schlussfolgerung falsch. Dies gehe aus Ausführungen aus diesem Gutachten hervor, in dem bzgl. des Anteils an zentrenrelevanten Sortimenten dem Ziel entgegengewirkt werde, die vorhandenen zentralen Versorgungsbereiche zu stärken.

Ebenso sei das Ergebnis, dass das Bauvorhaben mit den Zielen der Landes- und Regionalplanung überwiegend konform gehe, falsch. Es wird angekündigt, dass der Stellungnehmende sich vorbehält eine weitere Stellungnahme abzugeben, in dem die Ergebnisse einer eigenen Untersuchung zur Zentrenverträglichkeit vorgestellt werden.

Bedenken, aufgrund der – nach Ansicht der Stellungnehmenden - ungenügenden Unterlagen.

Es wird auf die Wiederholung des Beteiligungsschrittes der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Behörden insistiert. Es wird empfohlen, das Bauleitplanverfahren aufgrund der inneren Widersprüche unbedingt einzustellen. Ansonsten werde angestrebt, bei der zuständigen Raumordnungsbehörde um eine Entscheidung zu ersuchen.

zu 1 - 10.C Beschlussvorschlag: Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Dem Bedenken wird nicht gefolgt.

Der Verweis auf das Verträglichkeitsgutachten der GMA in der Kurzbegründung sagt aus, dass den Sortimentsempfehlungen des Gutachtens gefolgt wird. Zudem wurde im Gutachten auf einen intensiven langfristigen Abstimmungsprozess zwischen der Stadt Wuppertal und IKEA verwiesen, der sich auch in diesem Verfahren widerspiegelt. Die Darstellung der Entwicklungsziele erfolgt in einer Kurzbegründung zum Bebauungsplan, der eine ausführliche Verträglichkeitsanalyse der GMA beigefügt ist. Der Leser, dem die Informationen der Kurzbegründung nicht genügen, ist durch Verweise auf das Verträglichkeitsgutachten in der Anlage ausdrücklich aufgefordert, hier detaillierte Informationen zu beziehen. Vor diesem Hintergrund kann die Aussage, das Gutachten sei „extrem verkürzt“ wiedergegeben worden, nicht nachvollzogen oder geteilt werden.

Die Aussage, dass das geplante Vorhaben überwiegend dem Entwurf des sachlichen Teilplans – Großflächiger Einzelhandel sowie dem regionalen Einzelhandelskonzept entspricht ist insofern richtig, als dass die *überwiegende* Anzahl maßgeblichen Gesichtspunkte Entsprochen wird (z. B. Lage in einem ASB, Entsprechung der zentralörtlichen Versorgungsfunktion) anderen jedoch widersprochen wird (z. B. hoher Anteil von zentrenrelevanten Randsortimenten). Grundsätzlich hat die GMA aber auch festgestellt, dass trotz dieser Friktionen bei der geplanten Umsetzung der empfohlenen Sortimentsbeschränkungen keine negativen städtebaulichen Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche in Wuppertal oder der Umgebung zu erwarten sind (vgl. auch Fazit, Seite 78, 2. und 3. Absatz). Im Übrigen wird hervorgehoben, dass das Vorhaben mit einem Verkaufsflächenschwerpunkt im Möbel- und Einrichtungssegment städtebaulich verträglich ist und dazu beitragen kann, heute abfließende Kaufkraft aus Wuppertal und dem direkten Umland an große Einkaufsstandorte wie Dort-

mund, Düsseldorf oder Köln zurückzulenken. Dabei wird den Empfehlungen des Gutachtens zur Flächenreduzierung der Sortimente (siehe Kapitel IV, 5.) gefolgt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass wesentliche Beeinträchtigungen zentraler Versorgungsbereiche gemäß des Gutachtens durch die Umverteilungswirkungen in den zentralen Versorgungsbereichen von Wuppertal, Remscheid und Solingen, aber auch der direkt angrenzenden kleineren Städte und Gemeinden wie beispielsweise Gevelsberg, Schwelm oder Sprockhövel nicht zu erwarten sind. Die Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche ist durch die Realisierung des Vorhabens nicht gefährdet.

An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass die Auswirkungsanalyse der GMA methodisch und inhaltlich vollständig ist. In Kapitel IV werden – aufbauend auf den in den vorangegangenen Kapiteln analysierten Ausgangsdaten auf Angebots- und Nachfrageseite – zunächst die absatzwirtschaftlichen Effekte über das Marktanteilkonzept und das Umsatzumverteilungsmodell ermittelt. Daran anschließend werden die potenziellen städtebaulichen Auswirkungen bewertet, die sich aus den absatzwirtschaftlichen Effekten ableiten lassen. Dabei wird explizit auf die wesentlich betroffenen zentralen Versorgungsbereiche in Wuppertal und im Umland eingegangen. In Kapitel V schließlich werden Empfehlungen für eine städtebaulich verträgliche Dimensionierung des Vorhabens getroffen; anschließend folgt die Prüfung der Vereinbarkeit mit landes- und regionalplanerischen Vorgaben bzw. mit dem Regionalen Einzelhandelskonzept für das Bergische Städtedreieck. Alle genannten Arbeitsschritte werden im Gutachten im Hinblick auf die Methodik detailliert erläutert; im Anhang des Gutachtens sind darüber hinaus die Einzelwerte der Bestandsdaten und der Umverteilungswirkungen für die Städte und Gemeinden sowie die zentralen Versorgungsbereiche im Einzugsgebiet dargestellt sowie eine Kurzbeschreibung der einzelnen zentralen Versorgungsbereiche abgebildet.

Bzgl. des Regionalen Einzelhandelskonzeptes Bergisches Städtedreieck ist es gemäß dem Gutachten z.T. positiv zu sehen, dass das Vorhaben gerade in den Sortimentsbereichen Möbel und Einrichtungsbedarf sowie bei Sportsortimenten neue Angebote und einen attraktiven Standort schaffen kann. Hier hat im Verlauf des Abstimmungsprozesses eine Änderung und Erweiterung des Sortimentskonzeptes stattgefunden. Der Sortimentsbesatz wurde so gewählt, dass keine schädlichen Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche zu erwarten sind. Die Größe der Verkaufsfläche wurde im Verfahren bereits zusätzlich reduziert. Derzeit wird von der Stadt Wuppertal wie auch der Stadt Solingen ein eigenes Einzelhandelskonzept erarbeitet. Eine „Wuppertaler Sortimentsliste“ ist von der GMA erarbeitet und befindet sich zur Beschlussfassung am 17.09.2012 im Rat der Stadt Wuppertal.

Die Anregung einer Einstellung dieses Bauleitplanungsverfahrens kann nicht nachvollzogen werden. Sie entbehrt jeder gesetzlichen Grundlage zumal ein transparentes Verfahren mit intensiver Abstimmung durchgeführt wird. In einem weiteren Verfahrensschritt werden selbstverständlich auch das landesplanerische Anpassungsverfahren sowie die weiteren Beteiligungsschritte im Bauleitplanverfahren erfolgen.

B)

zu 1 Kreis Mettmann, der Landrat

1.A Stellungnahme (Landesplanung)

Hinweis, dass bei Einzelhandelsansiedlungen vor dem 31.12.2012 § 24a Landesentwicklungsprogramm galt und derzeit der Entwurf des Sachlichen Teilplans Großflächiger Einzelhandel als in Aufstellung befindliches Ziel zu beachten ist.

Bedenken, dass die Sortimente in der ursprünglichen Größenordnung dem Sachlichen Teilplan Großflächiger Einzelhandel widersprechen. Es wird empfohlen, die Sortimente gemäß den Vorschlägen städtebaulich verträglich anzupassen.

zu 1.A Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Dem Bedenken wird gefolgt.

In der Kurzbegründung wie in dem Einzelhandelsgutachten der GMA wird auf diesen Sachverhalt eingegangen. Es ist darauf hinzuweisen, dass im Gutachten der GMA auf die Vereinbarkeit des Vorhabens mit landes- und regionalplanerischen Vorgaben (Kapitel IV, 6. – 8.) eingegangen und dabei festgestellt wird, dass einigen Zielen und Grundsätzen entsprochen z. B. Lage in einem ASB, Entsprechung der zentralörtlichen Versorgungsfunktion), anderen jedoch widersprochen wird (z. B. hoher Anteil von zentrenrelevanten Randsortimenten). Grundsätzlich hat die GMA aber auch festgestellt, dass keine negativen städtebaulichen Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche in Wuppertal oder Umgebung zu erwarten sind (vgl. auch Fazit, Seite 78, 2. und 3. Absatz). Die Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche ist durch die Realisierung des Vorhabens nicht gefährdet. Dabei wird den Empfehlungen des Gutachtens zur Flächenreduzierung der Sortimente (siehe Kapitel IV, 5.) gefolgt.

1.B Stellungnahme (Einzelhandelsgutachten)

Hinweis, dass im Einzelhandelsgutachten der GMA keine Auswirkungen auf den zentralen Versorgungsbereich der Stadt Haan berücksichtigt werden, während Stadt Velbert vorsorglich Bedenken erhebt.

zu 1.B Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Das Verträglichkeitgutachten der GMA hat ein weites und in mehrere Zonen unterteiltes Einzugsgebiet definiert, das aufgrund der Angebotsstrukturen im Gesamttraum, der Größe und Attraktivität des Planvorhabens am Planstandort in Wuppertal sowie insbesondere im Hinblick auf die nächst gelegene IKEA-Standorte abgegrenzt wurde. Hierzu lagen u. a. auch Kundenherkunftsdaten von umliegenden IKEA-Einrichtungshäusern vor. Demnach ist die Stadt Haan im Hinblick auf das IKEA-Einrichtungshaus dem Standort in Düsseldorf zuzuordnen, der über die Autobahn in kurzer Fahrdistanz erreicht werden kann (in Abhängigkeit vom konkreten Standort in Haan rd. 12 – 15 km Entfernung). Ferner weist Haan insgesamt eine deutlich höhere Einkaufsorientierung nach Düsseldorf als nach Wuppertal auf. Vor diesem Hintergrund – und auch angesichts der eigenen Angebote v. a. im Möbelsektor in Haan – wurde die Stadt nicht in das Einzugsgebiet mit einbezogen (für ausführlichere Angaben siehe Kap. II, 3).

Ferner ist darauf hinzuweisen, dass das Untersuchungsgebiet vor Beginn der Untersuchungen (ursprüngliche Datenerhebung der BULWIEN GESA AG 2009) mit dem Arbeitskreis Regionales Einzelhandelskonzept Bergisches Städtedreieck abgestimmt wurde, in dem neben den drei Städten Wuppertal, Solingen und Remscheid u.a. auch die Bezirksregierung Düsseldorf und die IHK Wuppertal – Solingen – Remscheid vertreten sind. Auf die Stellungnahme der Stadt Velbert wird gesondert eingegangen.

Zu 2 Ennepe-Ruhr-Kreis, Kreisentwicklung und Beteiligungen

2.A Stellungnahme (Verkehrsgutachten)

Bedenken, dass in Kapitel 1 (allgemeine Voraussetzungen) der verkehrlichen Untersuchung sowohl die Untersuchung als auch die Ergebnisse nicht vorliegen und es keine Basis für eine Stellungnahme gibt.

Bzgl. Kapitel 2 sei eine Stellungnahme sehr schwierig, da keine der getroffenen Annahmen zur Verkehrserzeugung überprüf- bzw. nachvollziehbar sei. Es werde allein die Datenbasis des Vorhabenträgers verwendet. Zudem sei die endgültige Sortimentszusammensetzung nicht benannt und berge bei einem Nichteintreten ein hohes Risiko. Die durch das geplante Projekt erzeugten Fahrten erscheinen im Vergleich zu anderen Vorhaben als deutlich zu gering und werden von Stellungnehmenden nicht akzeptiert. Es wird gefordert, dass die komplette Verkehrserzeugung detailliert aufgegliedert offengelegt wird. Ein Vergleich mit den Märkten in Mannheim, Koblenz und Ulm wird nicht akzeptiert, da hier aus Sicht des Stellungnehmenden keine Analogien zum Standort Wuppertal vorhanden sind.

Die o. g. Kritik, der ausschließlichen Verwendung der Daten des Vorhabenträgers wird auch in Kap. 3 vorgetragen. Insbesondere die Annahme, dass lediglich 10,5% des vorhabenbezogenen Verkehrs über die BAB A 43, die Schmiedestraße (Richtung Nord) abgewickelt werden, erscheint angesichts des gesamten Einzugsbereichs mit 1,2 Millionen Einwohnern als deutlich zu gering.

Weitere dezidiert ausgeführte Bedenken werden in Bezug auf Kapitel 4, 6 bis 8 und 13 bis 15 vorgetragen. Es werden Bedenken in Bezug auf die eintägige Verkehrszählung, die Leistungsfähigkeit der Knoten und die Verkehrsmittelwahl vorgetragen, während die Kritik, dass aufgrund der fehlenden Darstellung der Grundlagen die Ausführungen nicht dargestellt werden können, mehrfach wiederholt wird. Zudem seien nach Aussage des Stellungnehmenden Schlussfolgerungen aus dem Gutachten verfrüht, da erhöhter Nachbesserungsbedarf besteht.

zu 2.A Beschlussvorschlag: Dem Bedenken wird nicht gefolgt.

Den Bedenken kann nicht gefolgt werden. Die reklamierten fehlenden Unterlagen waren und sind für jedermann öffentlich einsehbar.

Die prognostizierten Verkehrsmengen sind gutachterlich untersucht und können vertraglich abgewickelt werden.

Kapitel 1: Der Bericht zur verkehrlichen Untersuchung für den Ausbau des Autobahnkreuzes Wuppertal-Nord unter besonderer Berücksichtigung der zusätzlichen Verkehrsbelastungen durch das IKEA-Projekt liegt grundsätzlich vor und wird in den weiteren Verfahrensschritten den Unterlagen beigelegt. Bei Bedarf kann der entsprechende Erläuterungsbericht auch bereits vorab den entsprechenden Behörden übermittelt werden.

Zu Kapitel 2: Grundsätzlich wurden die Angaben des Investors durch Zählungen an den hier berücksichtigten Standorten erarbeitet. Es erfolgte zudem eine Überprüfung der Angaben nach BOSSERHOFF, wobei ein relativ großer Handlungsspielraum gegeben ist. Selbst durchgeführte Verkehrszählungen an vergleichbaren Standorten haben gezeigt, dass mit einer maßgeblichen Verkehrsstärke, die den weiteren Berechnungen zugrunde gelegt werden kann, von 7.500 Fahrzeugen, jeweils in Zu- und Ausfahrt, ausgegangen werden kann. Wie auch bereits im Verkehrsgutachten dargelegt, ist an einem Freitag im Mittel mit einem höheren Verkehrsaufkommen zu rechnen, Gleiches gilt für die Belastung am Samstag. Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass in der Verkehrserzeugung sämtliche Kunden-, Beschäftigten- und Wirtschaftsverkehre enthalten sind. Im weiteren Verfahren werden auch die hier getroffenen tabellarischen Auflistungen zur Verkehrsmittelwahl und des Pkw-Besetzungsgrades dargestellt, die jedoch bereits dem vorgelegten Verkehrsgutachten zugrunde gelegt waren. Diese sind im Anhang beigelegt. Die Anmerkung, dass ein Vergleich

zu den genannten Märkten nicht akzeptiert wird, kann nicht nachvollzogen werden. Insbesondere der Standort Mannheim weist durchaus in seiner Lage, unmittelbar im Bereich einer Bundesautobahn, Parallelen zum Standort Wuppertal auf. Zudem wohnen in Mannheim ähnlich viele Einwohner wie in Wuppertal und die im unmittelbaren Nahbereich befindlichen Mittel- und Oberzentren können durchaus mit dem Standort Wuppertal verglichen werden. Ebenfalls muss darauf hingewiesen werden, dass auch die Ansätze nach BOSSERHOFF aus empirischen Untersuchungen und Angaben resultieren, die größtenteils durch die entsprechenden Betreiber zur Verfügung gestellt wurden. Grundsätzlich ist festzustellen, dass die maßgebliche Verkehrsbelastung an einem normalen Werktag, d. h. an einem Dienstag oder Donnerstag, den weiteren Berechnungen zugrunde gelegt wird. Sämtliche Berechnungen wurden auf dieser Grundlage durchgeführt. Zudem wurden auch die Grundlagen aus der Verkehrsuntersuchung zum Ausbau des Autobahnkreuzes Wuppertal Nord berücksichtigt.

Zu Kapitel 3: Bezüglich der Verteilung bzw. der Einzugsgebiete der Kunden von IKEA wird auf die Ausführung des Investors verwiesen. Es ist durchaus Stand der Technik, derartige relativ dezidierte Aussagen zu verwenden, die seitens des Investors durch Einwohnerverteilung und Erreichbarkeit des jeweiligen Standortes über die einzelnen Verkehrsachsen erarbeitet wurden. Die Vorgaben des Investor wurden hinsichtlich Plausibilität geprüft und können den Gutachten von IKEA entnommen werden.

Zu Kapitel 4: Die Verkehrszählung vom 12.04.2011 wurde an einem Tag durchgeführt. Für derartige Untersuchungen kann eine Ein-Tages-Zählung zur Kalibrierung der Sollwerte bei Vergleich mit schon vorhandenen früheren Zählungen und hieraus resultierender Plausibilitätsüberprüfung durchgeführt werden. Auch werden grundsätzlich die Hoch- und Umrechnungsfaktoren nicht separat dargestellt, da es durchaus möglich ist, die dargestellten Verkehrszählungen über die einzelnen Tageszeitbereiche zu addieren und somit den Hochrechnungsfaktor aus den angesetzten Sollwerten abzuleiten.

Zu Kapitel 6: Die Verkehrsprognose erfolgte nicht linear, sondern in unterschiedlichen Faktoren je Verkehrsbezirk. Zudem wird hier keine statische Berechnung der Verkehrsbelastungen durchgeführt, sondern es erfolgt eine dynamische, methodisch in iterativen Arbeitsschritten berechnete Verkehrsverteilung, die in jedem Arbeitsschritt die Verkehrsbelastung der vorherigen Schritte und somit die verbleibende Kapazität der einzelnen Strecken berücksichtigt. Somit können auch aus dem Ausbau des Autobahnkreuzes Wuppertal Nord und Teilbereichen mit erhöhter Leistungsfähigkeit des übergeordneten Verkehrsnetzes Verkehrsverlagerungen und somit Verkehrsabnahmen auf Teilstrecken resultieren. Diese sind jedoch teilweise marginal und insbesondere für die Beurteilung der Leistungsfähigkeit von untergeordneter Bedeutung, da alle Berechnungen zur Beurteilung der Leistungsfähigkeit und Verkehrsqualität auf dem Status Quo, d. h. auf den gezählten Werten der nachmittäglichen Spitzenstunde basieren, die unter Berücksichtigung eines Worst Case-Ansatzes auf die Verkehrsprognose hochgerechnet wurden. Diese Belastungen wurden auf die Verkehrserzeugung aus dem IKEA Projekt ohne Verlagerungseffekte im übergeordneten Verkehr, insbesondere im Zuge der Schmiedestraße, überlagert.

Zu Kapitel 7: Hier wird auf die zu Kapitel 6 bezogene Stellungnahme verwiesen. Sämtliche Berechnungen zur Leistungsfähigkeit sind, wie erwähnt, eine Worst Case-Betrachtung ohne Verlagerungseffekte aus dem Verkehrsmodell. Grundsätzlich ist bei Verkehrsverlagerungen davon auszugehen, dass 1.000 Fahrzeuge pro Tag und Richtung nicht zu 100 % auf eine Alternativstrecke verlagert werden. Dieser Verlagerungsverkehr verteilt sich auf mehrere alternative Strecken, sodass hier von keinen maßgeblichen Verschlechterungen durch Verkehrsverlagerungen ausgegangen werden kann.

Zu Kapitel 13: Die Verkehrsmittelwahl für den öffentlichen Verkehr von 5 % wird im Weiteren noch eingehend untersucht. Gleiches gilt für die grundsätzliche Erschließung im öffentlichen Verkehr.

Zu Kapitel 14: Die Erhebungen samstags an nur einem Tag erscheinen aus unserer Sicht ebenfalls ausreichend. Die damalige Erhebung ist auch aus Sicht der Stadt Wuppertal repräsentativ, da die Grundbelastung erfasst wurde. Aktuell wurden Untersuchungen unter Berücksichtigung des Samstagsverkehrs und Überlagerung mit dem maximalen Verkehrsaufkommen durch IKEA durchgeführt. Die Berechnungsergebnisse werden im weiteren Verfahren dargestellt und erläutert.

Zu Kapitel 15: Die Verkehrsuntersuchung basiert grundsätzlich auf den Vorgaben, dass die Leistungsfähigkeit des unmittelbar betroffenen Verkehrssystems Schmiedestraße, Mollenkotten, Anschlussstelle BAB 46, Autobahnkreuz Wuppertal Nord und Eichenhofer Weg nachgewiesen werden muss. Hierzu müssen zwangsläufig Optimierungen und der Ausbau des Verkehrsnetzes im unmittelbaren Nahbereich erfolgen. Die Ergebnisse der Berechnungen zur Leistungsfähigkeit haben gezeigt, dass das Verkehrssystem unter den getroffenen Annahmen und den erläuterten Planungskonzeptionen nicht an die Grenze der Leistungsfähigkeit gerät und hieraus keine Verkehrsstörung im Nah- und Regionalbereich unter Berücksichtigung der aktuell getroffenen Annahmen erwartet werden kann. Eine Ausweitung des Nahverkehrsangebotes ist nicht vorgesehen, die Bushaltestelle verbleibt an der vorhandenen Stelle. Aus diesem Grund ist eine Abstimmung mit dem Ennepe-Ruhr-Kreis nicht vorgesehen.

Zu 3 Stadt Sprockhövel, Sachgebiet Planen u. Umwelt / Bauen und Wohnen

3. Stellungnahme (GMA-Gutachten)

Die Stellungnahme der Stadt Sprockhövel umfasst sowohl Textbausteine, welche in verschiedenen Stellungnahmen von Gewerbetreibenden aus der Stadt Sprockhövel verwendet wurden (vgl. Abschnitt F, zu 1 - 4), als auch den Wortlaut der Stellungnahmen verschiedener Städte und Gemeinden aus dem Landkreis Ennepe-Ruhr und verschiedener weiterer Träger öffentlicher Belange (vgl. Abschnitt A, zu 1 – 10). Daher wird im Folgenden nur auf einige Aspekte noch einmal direkt eingegangen:

Anregung, dass keine ausreichende Berücksichtigung der kleinteiligen Geschäftsstrukturen in den zentralen Versorgungsbereichen Haßlinghausen und Niedersprockhövel im GMA-Gutachten stattgefunden hätte; hier sei die Anwendung der 10 %-Schwelle ungeeignet.

Anregung, dass die Bergische Liste, die sich von der Zuordnung von zentren- bzw. nicht zentrenrelevanten Sortimenten in der Sprockhöveler Sortimentsliste unterscheidet, verwendet wurde.

zu 3. Beschlussvorschlag: Der Anregung wird nicht gefolgt

Wie bereits im Abschnitt F, zu 1. - 4. Ausführlich dargestellt, wurden in der Stadt Sprockhövel – wie in allen Städten der Zone I und II – alle klein-, mittel- und großflächigen Anbieter mit projektrelevanten Kern- und Randsortimenten erfasst. Insbesondere die Geschäfte in den zentralen Versorgungsbereichen Haßlinghausen und Nieder-Sprockhövel wurden einer intensiven Vor-Ort-Untersuchung unterzogen. Auf Basis dieser detaillierten Bestandsdaten (vgl. auch Anhangstabelle A5.25) wurden auch die entsprechenden Umsatzumverteilungseffekte und potenzielle städtebaulichen Auswirkungen ermittelt (vgl. Anhangstabelle A5.26). Unter anderem aufgrund der hohen Auswirkungen in Sprockhövel, aber auch in weiteren benachbarten Städten und Gemeinden, hat die GMA in einzelnen Sortimenten Empfehlungen zur Reduzierung der Verkaufsfläche getroffen. Diesen wird im Bauleitplanverfahren gefolgt.

Im Hinblick auf die Anwendung der Bergischen Liste als Grundlage für die potenziellen Auswirkungen ist auf die Beantwortung der Stellungnahmen im Abschnitt F, zu 1. - 4. zu verweisen. Die Bewertung der potenziellen absatzwirtschaftlichen und städtebaulichen Auswirkungen erfolgt für alle Sortimente des IKEA – unabhängig von der Einstufung als zentrenrele-

vant oder nicht zentrenrelevant in der Bergischen Liste – sowohl in Wuppertal als auch im Umland.

Im Hinblick auf die in der Stellungnahme der Stadt Sprockhövel aufgeführten Argumente unter Punkt 4 „Verfahren“, ist auf die Ausführungen unter Abschnitt A Nr. 1 - 10 hinzuweisen. Auch die Stadt Sprockhövel hat hier den abgestimmten Wortlaut weiterer Städte und Gemeinden im Landkreis Ennepe-Ruhr und weiterer Träger öffentlicher Belange übernommen.

Zu 4 Stadt Velbert

4. Stellungnahme (zentrale Versorgungsbereiche)

Bedenken, werden im erheblichen Maße erhoben, da aufgrund der Gesamtgröße des Vorhabens negative Auswirkungen auf die zentralen Versorgungsbereiche in der Stadt zu erwarten seien. Dabei stellt Velbert vor allem auf das Sortiment Sportartikel ab und regt an, die von der GMA empfohlene Verkaufsflächenreduzierung in diesem Sortiment vorzunehmen.

zu 4. Beschlussvorschlag: Den Bedenken wird nicht gefolgt. Der Anregung wird gefolgt.

Bezüglich der Auswirkungen auf die Stadt Velbert und ihre zentralen Versorgungsbereiche ist auf Anhangstabellen A5.27 und A5.28 im Gutachten zu verweisen. Mit Ausnahme der Sportartikel sind die Umverteilungswirkungen in den weiteren Sortimenten des IKEA-Einrichtungshauses niedriger als 5 %, so dass keine negativen städtebaulichen Auswirkungen in der Innenstadt Velbert zu erwarten sind. Beim Bauleitplanverfahren für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1136 V wird den Empfehlungen des Gutachtens zur Flächenreduzierung der Sortimente (siehe Kapitel IV, 5.) gefolgt.

Zu 5 Stadt Haan

5. Stellungnahme (zentrale Versorgungsbereiche)

Bedenken, aufgrund der fehlende Einbeziehung der Stadt in das Einzugsgebiet. Die Stadt weist auf die geringen Distanzunterschiede zwischen Haan und dem IKEA-Standort in Düsseldorf bzw. dem Planstandort Wuppertal sowie die höhere Attraktivität des Standortes Wuppertal durch das Fachmarktzentrum hin.

zu 5. Beschlussvorschlag: Dem Bedenken wird nicht gefolgt.

Insgesamt ist die Erreichbarkeit des bestehenden IKEA-Standortes Düsseldorf und des Planstandortes in Wuppertal zwar über die Bundesautobahn A 46 in beide Richtungen sehr gut, der Standort Düsseldorf weist jedoch eine insgesamt schnellere Erreichbarkeit aus allen Teilen des Stadtgebietes Haan auf.

Obwohl Haan Nachbarstadt von Wuppertal ist, sind die Einkaufsbeziehungen dorthin nur relativ gering. Bei einer Passantenbefragung im Rahmen des Regionalen Einzelhandelskonzeptes Bergisches Städtedreieck im Hauptzentrum Wuppertal-Elberfeld wurde festgestellt, dass lediglich rund 2 – 3 % der dortigen Kunden aus dem Landkreis Mettmann kommen, zu dem auch die Stadt Haan zählt. Insgesamt wies das Hauptzentrum Wuppertal-Elberfeld damals kein wesentliches überörtliches Einzugsgebiet auf. Auch das Einzelhandelskonzept Haan aus dem Jahr 2006 zeigt auf, dass die Einkaufsorientierung nach Wuppertal deutlich niedriger ist als ins Oberzentrum Düsseldorf. Gerade im mittel- und langfristigen Bedarfsbereich wurde im Rahmen einer Kundenbefragung Düsseldorf als wichtigster Einkaufsstandort für Haaner Kunden genannt, i.d.R. noch vor Haan selbst.

Somit ist angesichts der gewohnten Einkaufstendenzen in Düsseldorf, den dortigen starken Einzelhandelsstandorten sowie der eigenen starken Ausstattung in Haan in einigen Sortimenten (v.a. Möbel- und Einrichtungsbedarf) die Stadt Haan nicht zum Einzugsgebiet von

IKEA Wuppertal zu zählen. Die Kunden aus Haan werden im Rahmen von Streuumsätzen berücksichtigt.

Auch an dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass das Untersuchungsgebiet vor Beginn der Untersuchungen (ursprüngliche Datenerhebung der BULWIEN GESA AG 2009) mit dem Arbeitskreis Regionales Einzelhandelskonzept Bergisches Städtedreieck abgestimmt wurde, in dem neben den drei Städten Wuppertal, Solingen und Remscheid u.a. auch die Bezirksregierung Düsseldorf und die IHK Wuppertal – Solingen – Remscheid vertreten sind.

Zu 6 Stadt Herdecke

6. Stellungnahme (zentrale Versorgungsbereiche)

Bedenken, dass die Stadt Herdecke– im Gegensatz zur Nachbarstadt Wetter – nicht in das Einzugsgebiet des Vorhabens einbezogen wurde und dass ihre Belange durch die Planungen in Wuppertal betroffen sind. Inhaltlich schließt sie sich der Stellungnahme des Ennepe-Ruhr-Kreises voll an.

Zu 6. Beschlussvorschlag: Dem Bedenken wird nicht gefolgt.

Bzgl. der Stellungnahme des Ennepe-Ruhr-Kreises wird auf den Abschnitt A Nr.1 – 10 verwiesen, die gesondert beantwortet wurde.

Im Hinblick auf das Einzugsgebiet ist festzuhalten, dass sich Herdecke im Kerneinzugsgebiet des IKEA-Einrichtungshauses in Dortmund in der dortigen Fachmarkttagglomeration Indupark (u.a. Küchenfachmarkt, Mega Zoo, Decathlon, Intersport Voswinkel, Media Markt, real) befindet. Zwar ist die Fahrdistanz zum Planstandort Wuppertal nur wenig länger als zum Standort IKEA Dortmund Indupark, angesichts der grundsätzlichen Tendenz in die Oberzentren Dortmund und Hagen sowie der tradierten Einkaufstendenzen zum IKEA Standort Dortmund ist nicht von wesentlichen Umlenkungen der Einkaufsorientierung künftig an den Standort Wuppertal zu rechnen. Auch die Ansiedlung eines Fachmarktzentrum in Wuppertal ändert an dieser Einschätzung nichts, da der IKEA Standort Dortmund in einer leistungsfähigen Fachmarkttagglomeration liegt, die gewisse Angebotsüberschneidungen mit dem projektierten Vorhaben aufweist (u.a. zwei Sportfachmärkte, Zoofachmarkt, Küchenfachmarkt). Daher wurde die Stadt Herdecke auch nicht in das Einzugsgebiet einbezogen.

Zu 7 Stadt Gevelsberg (Schreiben vom 2.7.20120)

Die Stadt Gevelsberg hat in Ergänzung ihrer Stellungnahme vom 29.05.2012 am 02.07.2012 noch einmal Stellung genommen.

7. Stellungnahme (Verträglichkeitsgutachten)

Anregung, dass die projektrelevanten Daten des Verträglichkeitsgutachtens der GMA jeweils stadtbezogen dargestellt werden müssten. Es wird somit Kritik an der Erhebungsmethodik der GMA geübt.

Zu 7. Beschlussvorschlag: Der Anregung wird nicht gefolgt.

Im Anhang des Verträglichkeitsgutachtens werden die projektrelevanten Daten jeweils deziert stadtbezogen dargestellt, sowohl bezogen auf die einzelnen Bestandsdaten der jeweiligen Städte und ihrer zentralen Versorgungsbereiche als auch bezogen auf die Umverteilungswirkungen. Die relevanten Daten der Stadt Gevelsberg sind den Anhangstabellen A5.9 und A5.10 zu entnehmen.

Auch in Gevelsberg hat die GMA – wie in den weiteren Städten und Gemeinden in Zone I und II – alle klein-, mittel- und großflächigen Einzelhandelsbetriebe mit projektrelevanten Kern- und Randsortimenten erfasst. Auf dieser detaillierten Grundlage wurden dann die absatzwirtschaftlichen und städtebaulichen Auswirkungen ermittelt.

Bezug nehmend auf den zentralen Versorgungsbereich von Gevelsberg ist – wie bereits im Hinblick auf die Stellungnahme von Pro City Gevelsberg (siehe Abschnitt F, Nr. 1 - 4) – darauf hinzuweisen, dass im Text des Gutachtens auf Seite 62 ein redaktioneller Fehler vorliegt. Hier wird als Magnetbetrieb der Anbieter Euronics genannt, dies sollte jedoch Expert Ellinghaus heißen. Entsprechend wurde Expert Ellinghaus in Anhangstabelle A4 als Magnetbetrieb der Gevelsberger Innenstadt aufgeführt. Der Euronics-Anbieter (Radio Meckel) ist aus gutachterlicher Sicht aufgrund seiner Größenordnung und Spezialisierung nicht als wesentlicher Frequenzbringer in der Innenstadt von Gevelsberg zu sehen, gleiches gilt für den genannten Intersport-Anbieter. Weitere Frequenzbringer in der Innenstadt von Gevelsberg sind aus Sicht der GMA vielmehr das SB-Warenhaus Kaufland und der Drogeriemarkt dm, die beide im kurzfristigen Bedarf wesentliche Kundenanziehungspunkte für das Hauptzentrum Gevelsberg darstellen.

Bezüglich der genannten Möbel- und Baumarktbetriebe in Gevelsberg, die vom IKEA-Möbelhaus betroffen sein können, ist darauf hinzuweisen, dass keine einzelbetrieblichen Auswirkungen dargestellt werden können. Hierzu müsste die individuelle betriebswirtschaftliche Situation des jeweiligen Anbieters bekannt sein; auch Datenschutzgründe stehen dem entgegen. Allerdings hat die GMA in den Anhangstabellen A5.9 und A5.10 die Auswirkungen in diesen Sortimenten auch auf Anbieter an sonstigen Standorten außerhalb zentraler Versorgungsbereiche zusammengefasst dargestellt. Bei Betrachtung des geplanten Vorhabens wäre Gevelsberg mit einer Umverteilungsquote von rd. 13 – 14 % bei Möbeln betroffen. Da diese Anbieter jedoch außerhalb zentraler Versorgungsbereiche liegen, sind negative städtebauliche Auswirkungen nicht anzuführen. Gerade die explizit genannten Anbieter Wohnwelt Gevelsberg, Baumarkt Klein und Praktiker Baumarkt befinden sich an autokundenorientierten Standorten im Umfeld von weiteren Gewerbegebieten ohne Anbindung an zentrale Versorgungsbereiche. Damit handelt es sich um rein wettbewerbliche Wirkungen, nicht um Auswirkungen auf städtebaulich schützenswerte Standorte.

Da in Gevelsberg alle projektrelevanten Betriebe erfasst und die Auswirkungen nach Lagen explizit dargestellt wurden, sind die dargelegten Fazite zu den städtebaulichen Auswirkungen und die daraus abgeleiteten Empfehlungen zur Reduzierung der Verkaufsflächen nach Sortimenten nicht fehlerhaft. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Bauleitplanverfahren für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1136 V den Empfehlungen des Gutachtens zur Flächenreduzierungen der Sortimente (siehe Kapitel IV, 5.) gefolgt wird.

Zu 8 Stadt Bochum

8. Stellungnahme (Beteiligung)

Bedenken, dass die Stadt Bochum nicht beteiligt worden sei, obwohl doch aufgrund der räumlichen Nähe des Bochumer Stadtgebietes und einer zügigen Erreichbarkeit eine zwingende Betroffenheit gegeben sei.

Zu 8. Beschlussvorschlag: Dem Bedenken wird nicht gefolgt

Es ist zu berücksichtigen, dass zum ersten der Betrachtungsraum des Verträglichkeitsgutachten für den Einzelhandel der GMA sehr wohl die Festlegung des Betrachtungsraumes zu dem zu erstellenden Gutachten vom Kölner Raum bis hin zum südlichem Rand des Ruhrgebietes in Abhängigkeit zahlreicher Faktoren erfolgte, u.a. hinsichtlich der Lage der vorhandenen, benachbarten Möbelstandorte im Ruhrgebiet und der Erreichbarkeitsradien in Abhängigkeit von Zeit und Entfernung. Bei der notwendigen Eingrenzung des Untersuchungsgebietes wurde in Betrachtungszonen abgestuft, da die benötigte Datenerhebung der relevanten Sortimente in den Nachbargemeinden beherrschbar bleiben musste. Details zu dem Gutachten können Sie unter dem Link: www.wuppertal.de/ikea einsehen.

Zum. anderen wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung ebenso eine Erweiterung der sonst üblicherweise zu beteiligenden Nachbargemeinden vorgenommen. Grundlage dafür

war wiederum die Festlegung der nach Datengrundlage voraussichtlich objektiv Betroffenen und die notwendige Beschränkung auf einen angemessenen und beherrschbaren Betrachtungsraum.

Zu 9 Stadt Solingen

9.A Stellungnahme (Sortimente)

Bedenken, gegen das Vorhaben IKEA in Wuppertal. Die Stadt Wuppertal wird gebeten zu prüfen, ob der Anteil der zentrenrelevanten Sortimente innerhalb des Vorhabens nicht noch weitergehend reduziert werden können.

Zunächst trifft Solingen einige Anregungen für das Verfahren und weist darauf hin, dass die eingereichten Unterlagen nicht zweifelsfrei erkennen lassen, wie das konkrete Sortimentskonzept in Zukunft tatsächlich aussehen soll. Aus Sicht des Stellungnehmenden ist eine explizite Limitierung von einzelnen Sortimenten im Rahmen des Bebauungsplanes als dringend angeraten zu sehen. Es wird kritisiert, dass ein konkretes Verkaufsflächen- und Sortimentskonzept in den Unterlagen fehle.

Zu 9.A Beschlussvorschlag: Den Bedenken wird zum Teil gefolgt.

Der Verweis auf das Verträglichkeitsgutachten der GMA in der Kurzbegründung sagt aus, dass den Sortimentsempfehlungen des Gutachtens gefolgt wird. Zudem wurde im Gutachten auf einen intensiven langfristigen Abstimmungsprozess zwischen der Stadt Wuppertal und IKEA verwiesen, der sich auch in diesem Verfahren widerspiegelt. Die Darstellung der Entwicklungsziele erfolgt in einer Kurzbegründung zum Bebauungsplan, der eine ausführliche Verträglichkeitsanalyse der GMA beigefügt ist. Der Leser, dem die Informationen der Kurzbegründung nicht genügen, ist durch Verweise auf das Verträglichkeitsgutachten in der Anlage ausdrücklich aufgefordert, hier detaillierte Informationen zu beziehen.

Die Stadt Wuppertal plant eine solch deutliche Festlegung einzelner Sortimente im Bebauungsplan (textliche Festsetzungen). Diese beinhaltet die im GMA-Gutachten empfohlene Flächenreduzierung bei ausgewählten Sortimenten als status quo.

9.B Stellungnahme (Unterlagen, Landesplanung)

Bedenken, dass in den Unterlagen zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Behörden Widersprüche zwischen den Ausführungen des Bebauungsplankonzeptes und den Aussagen im Verträglichkeitsgutachten der GMA zu den landesplanerischen Regelungen des Entwurfes zum Sachlichen Teilplan „Großflächiger Einzelhandel“ vorliegen. Die Aussagen des Bebauungsplankonzeptes würden nicht sachgerecht ausfallen.

Zu 9.B Beschlussvorschlag: Den Bedenken wird nicht gefolgt.

An dieser Stelle ist auf Kapitel IV, 6. im Verträglichkeitsgutachten der GMA hinzuweisen, in dem sich das Gutachten detailliert mit dem Entwurf zum Sachlichen Teilplan „Großflächiger Einzelhandel“ des LEP auseinandergesetzt hat. Dabei wurde festgestellt, dass einigen Zielen und Grundsätzen entsprochen (z. B. Lage in einem ASB, Entsprechung der zentralörtlichen Versorgungsfunktion), anderen jedoch widersprochen wird (z. B. hoher Anteil von zentrenrelevanten Randsortimenten). Grundsätzlich hat das Gutachten aber auch festgehalten, dass keine negativen städtebaulichen Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche in Wuppertal oder Umgebung zu erwarten sind (vgl. auch Fazit, Seite 78, 2. und 3. Absatz).

Die als nicht sachgerecht bezeichneten Unterlagen geben nur den zum jeweiligen Zeitpunkt der Bearbeitung aktuellen Stand und vorliegenden Detailierungsgrad, d. h. Zwischenstand, an. An dieser Stelle muss ebenfalls auf die vorgenannte Tatsache hingewiesen werden, dass die Anlagen der Kurzbegründung dem Leser ausdrücklich zur Verfügung stehen und der vertiefende Teil der Unterlagen sind.

Die Aussage, dass das geplante Vorhaben überwiegend dem Entwurf des sachlichen Teilplans – Großflächiger Einzelhandel sowie dem regionalen Einzelhandelskonzept entspricht ist insofern richtig, als dass der *überwiegenden* Anzahl der maßgeblichen Gesichtspunkte entsprochen wird (z. B. Lage in einem ASB, Entsprechung der zentralörtlichen Versorgungsfunktion) anderen jedoch widersprochen wird (z. B. hoher Anteil von zentrenrelevanten Randsortimenten). Grundsätzlich hat das Gutachten aber auch festgestellt, dass trotz dieser Friktionen bei der geplanten Umsetzung der empfohlenen Sortimentsbeschränkungen keine negativen städtebaulichen Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche in Wuppertal oder der Umgebung zu erwarten sind (vgl. auch Fazit, Seite 78, 2. und 3. Absatz). Im Übrigen wird hervorgehoben, dass das Vorhaben mit einem Verkaufsflächenschwerpunkt im Möbel- und Einrichtungssegment städtebaulich verträglich ist und dazu beitragen kann, heute abfließende Kaufkraft aus Wuppertal und dem direkten Umland an große Einkaufsstandorte wie Dortmund, Düsseldorf oder Köln zurückzulenken. Dabei wird den Empfehlungen des Gutachtens zur Flächenreduzierung der Sortimente (siehe Kapitel IV, 5.) gefolgt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass wesentliche Beeinträchtigungen zentraler Versorgungsbereiche gemäß des Gutachtens durch die Umverteilungswirkungen in den zentralen Versorgungsbereichen von Wuppertal, Remscheid und Solingen, aber auch der direkt angrenzenden kleineren Städte und Gemeinden wie beispielsweise Gevelsberg, Schwelm oder Sprockhövel nicht zu erwarten sind. Die Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche ist durch die Realisierung des Vorhabens nicht gefährdet.

9.C Stellungnahme (Bergische Liste)

Bedenken im Hinblick auf die Anpassung der Bergischen Liste. Die Stellungnehmende merkt einige Kritikpunkte am Verträglichkeitsgutachten der GMA an. Hierzu zählen:

- Die unterschiedlichen Klassifikationsmethoden der GMA (Auswirkungsanalyse zum projektierten Vorhaben) sowie der BBE (Regionales Einzelhandelskonzept für das Bergische Städtedreieck aus dem Jahr 2006).
- Unklare Bewertungsmaßstäbe bei der Einstufung von Fahrrädern und Sportgroßgeräten als nicht zentrenrelevant durch das Verträglichkeitsgutachten der GMA; Herleitung dieser Aussage.
- Einstufung der Sportgroßgeräte und Fahrräder als nicht zentrenrelevant und damit „Reduzierung der Verkaufsfläche für zentrenrelevante Sortimente im Vorhaben“.

Zu 9.C Beschlussvorschlag: Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Im Hinblick auf eine mögliche Anpassung der Bergischen Liste ist zunächst darauf hinzuweisen, dass das Büro GMA im Rahmen der Erarbeitung des Gutachtens von der Stadt Wuppertal den Auftrag erhielt, bei bestimmten Sortimenten zu prüfen, ob ihre Einstufung gemäß Bergischer Liste aus dem Jahr 2006 noch den aktuellen Tatsachen entspräche. Dabei handelt es sich um Sortimente, die in verschiedenen Sortimentslisten teilweise als zentrenrelevant, teilweise als nicht zentrenrelevant zu werten sind und deren Betriebstypenentwicklung häufig als Fachmärkte bzw. Randsortimente von Möbelhäusern / Baumärkten (z. B. Leuchten) mit Schwerpunkten an dezentralen Standorten auf eine geringe Zentrenrelevanz hinweist.

Diese Aufgabe hat die GMA im Rahmen des Gutachtens bearbeitet, wobei klar darauf hingewiesen wurde, dass es sich nicht um eine Regelung für dieses Vorhaben handeln sollte (vgl. S. 75 im Gutachten), sondern Hinweise für alle drei Städte des Bergischen Städtedreiecks geben soll und damit perspektivisch auch für deren Bauleitplanung Grundlage sein könnte. Dass sich hieraus noch kein regionaler Konsens ableiten lässt, ist unbestritten. Dies kann nur in Abstimmung zwischen den drei Städten Wuppertal, Remscheid und Solingen er-

folgen. Es geht auch nicht darum, „nach freiem Belieben“ eine Sortimentsliste anzupassen; das projektierte Vorhaben gibt lediglich den Anlass, die mittlerweile sechs Jahre alte Bergische Liste zu überprüfen.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die Stadt Wuppertal eine ortsspezifische „Wuppertaler Sortimentsliste“ als Grundlage der Bauleitplanung erarbeitet. Diese Liste befindet sich derzeit im Entwurfsstadium.

Im Hinblick auf die Kriterien zur Einstufung der Zentrenrelevanz einzelner Sortimente hat die GMA nicht nur allein auf die aktuelle Verkaufsflächenverteilung abgezielt, sondern auch die Betriebstypenentwicklung sowie den faktischen Attraktivitätsbeitrag eines Sortimentes für einen zentralen Versorgungsbereich berücksichtigt. So wurde u. a. differenziert betrachtet, ob bei relativ hohen Verkaufsflächenanteilen in zentralen Versorgungsbereichen einzelne Betriebe, insbesondere Magnetbetriebe, zu berücksichtigen sind, oder ob es sich eher um Betriebe in Randlagen oder Teilsortimente von Mehrbranchenbetrieben handelt.

Im Hinblick auf den Sortimentsbereich Sportgroßgeräte und Fahrräder ist darauf hinzuweisen, dass dieser sehr stark außerhalb zentraler Versorgungsbereiche im Bergischen Städtedreieck angesiedelt ist. Die Empfehlung, ggf. eine differenzierte Betrachtung mit einer Einstufung als zentrenrelevant in Solingen vorzunehmen, ist darin begründet, dass im Nebenzentrum Solingen-Oligs ein relativ großer Fahrradhändler ansässig ist. Spezialanbieter im Bereich Sportgroßgeräte gibt es dagegen bisher im Bergischen Städtedreieck und auch im weitergehenden Einzugsgebiet nicht; diese werden überwiegend als kleine Randsortimente in Sportfachmärkten und –kaufhäusern geführt. Es liegen in diesem Segment erhebliche Kaufkraftabflüsse aus der Region an Standorte wie Dortmund (Decathlon) oder Köln (Globetrotter).

Daher hat das Büro GMA auch empfohlen, diesen Sortimentsbereich in einem potenziellen Sportfachmarkt zu stärken und dagegen die Verkaufsfläche bei Sporttextilien, -schuhen und –artikeln (Kleinartikel, z. B. Bälle, Schwimzubehör, Skateboards, Inlineskates usw.) zu reduzieren. Das Ursprungskonzept sah einen Sportfachmarkt mit 4.000 m² VK für solche zentrenrelevanten Sportartikel und Sporttextilien / -schuhe vor. Damit sollte keine künstliche Verkaufsflächenreduzierung im zentrenrelevanten Sortiment herbeigeführt werden. Es ging hier speziell um eine Überprüfung eines Sortimentes, dass aufgrund der Angebotsstrukturen in Wuppertal, Solingen und Remscheid sowie der Beschaffenheit der Artikel (Sperrigkeit / Gewicht) keine Zentrenrelevanz aufweist. Es wird auch nicht behauptet, dass eine Anpassung der Bergischen Liste das Vorhaben im Hinblick auf die Gesamtverkaufsfläche für zentrenrelevante Sortimente unproblematisch gestaltet. Abb. 15 im Verträglichkeitsgutachten der GMA zeigt auf, dass auch nach einer Modifikation der Bergischen Liste weiterhin noch deutliche Anteile im fachmarkbezogenen Einkaufszentrum durch zentrenrelevante Sortimente belegt wären.

Grundsätzlich hat das Verträglichkeitsgutachten in allen Sortimentsbereichen, nicht nur im Sportbereich, die potenziellen Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche detailliert untersucht, unabhängig davon, ob sie in der Bergischen Liste als zentrenrelevant oder nicht zentrenrelevant deklariert wurden. Um negative Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche zu vermeiden, wurden in verschiedenen Sortimentsbereichen Empfehlungen zur Reduzierung der Verkaufsflächen gegeben, so eben auch im Bereich Sporttextilien / -schuhe und Sportartikel. Gleiches gilt auch für die Sortimentsbereiche Elektrogeräte sowie Heimtextil / Hausrat, die ebenfalls zu deutlichen Umverteilungen und ggf. städtebaulichen Auswirkungen in zentralen Versorgungsbereichen im Untersuchungsraum führen könnten. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Bebauungsplanverfahren den Empfehlungen des Gutachtens zur Flächenreduzierung der Sortimente (siehe Kapitel IV, 5.) gefolgt wird.

Die Grundsatzdiskussion der Städte im Bergischen Städtedreieck über eine Fortschreibung der Bergischen Liste sowie einen regionalen Konsens können die Ausführungen in der Aus-

wirkungsanalyse natürlich nicht ersetzen; sie sollen lediglich als eine Diskussionsgrundlage dienen.

9.D Stellungnahme (Mitnahmeeffekte)

Bedenken, dass die Mitnahmeeffekte, welche das Verträglichkeitsgutachten der GMA im Hinblick auf das IKEA-Möbelhaus ermittelt hat, nicht nachvollziehbar seien und lediglich der „Wegargumentation“ eines Teiles des Planumsatzes dienen würden.

Zu 9.D Beschlussvorschlag: Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Hierzu ist anzuführen, dass die GMA für das Gutachten detaillierte Kundenherkunftszählungen von IKEA für verschiedene Häuser im Umfeld bekommen hat. Hinter diesen Zahlen stehen zwar keine konkreten Umsätze, insbesondere keine Umsatzanteile zwischen Möbelkernsortiment und Randsortimenten, allerdings hat GMA auf Grundlage der IKEA-Umsätze und diesen Herkunftszahlen die möglichen internen Mitnahmeeffekte pro Haus sehr genau ermitteln können.

Das Gutachten hat – um der kürzeren Reichweite von zentrenrelevanten Sortimenten gerecht zu werden – die Annahme unterstellt, dass ein sehr hoher Anteil der Randsortimente im IKEA-Einrichtungshaus innerhalb des Einzugsgebietes umverteilt würde (75 % der durch Kunden aus dem Einzugsgebiet zu erwartenden Umsätze bei Randsortimenten). Im Möbelkernsortiment dagegen wurde eine IKEA-interne Umverteilung von ca. 50 % des durch Kunden aus dem Einzugsgebiet zu erwartenden Umsatzes angesetzt. Diese Differenzierung ist auch Tab. 9 des GMA-Gutachtens zu entnehmen. Damit wird den aktuellen Kundenströmen innerhalb des Untersuchungsraumes im Hinblick auf die benachbarten IKEA-Standorte v. a. in Düsseldorf und Dortmund Rechnung getragen.

An dieser Stelle ist grundsätzlich darauf hinzuweisen, dass es sich um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan handeln soll, bei dem der Magnetanbieter IKEA als Betreiber feststeht. Würde es sich um eine allgemeine Angebotsplanung handeln, d. h. ein Bebauungsplan für ein Möbelhaus in der Größenordnung von 25.500 m² aufgestellt, müssten auch keine IKEA-spezifischen Umsatzleistungen unterstellt werden, die ja deutlich über den durchschnittlichen Werten im Möbelhandel in Deutschland liegen. Da es sich aber – wie bereits angeführt – um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan für IKEA handelt, wurden auch die entsprechend überdurchschnittlich hohen Umsätze im Möbel- und Einrichtungssegment unterstellt. Gleichzeitig müssen hier aber auch die Kundenbeziehungen, die Gesamtattraktivität für IKEA und die weiten Wege, welche die Kunden bereit sind zurückzulegen, mit einfließen. Auch hier wurde somit eine IKEA-spezifische Untersuchung durchgeführt.

9.E Stellungnahme (Nebenzentrum Solingen-Wald)

Anregung, dass die Bewertung der Einzelhandelsstandorte durch das Verträglichkeitsgutachten der GMA im Hinblick auf ihr Nebenzentrum Solingen-Wald von der Stellungnehmenden als schwächer bzw. durch das Vorhaben stärker gefährdet eingeschätzt wird als das Verträglichkeitsgutachten dies tut.

Zu 9.E Beschlussvorschlag: Der Anregung wird nicht gefolgt.

Angesichts der Anzahl von stabilen Frequenzbetrieben, v.a. im kurzfristigen Sektor (u. a. Kaufland, Kaisers, Rossmann usw.), des Branchenmix auch beim mittelfristigen Bedarf wie Textilien, Schuhe (z.B. Ernstings Family), die im Vorhaben fachmarktbezogenes Einkaufszentrum Wuppertal nicht geführt werden, sowie der Mischung aus Filialisten und inhabergeführten Betrieben ist aus unserer Sicht eine negative städtebauliche Auswirkung durch das Vorhaben im Nebenzentrum Solingen-Wald nicht zu erkennen. Zwar weist das Nebenzentrum auch in einigen Teilräumen einen eher niedrig qualifizierten Besatz und entlang der Friedrich-Ebert-Straße auch einige Leerstände auf; der Gesamtbesatz lässt aus unserer Sicht jedoch nicht den Schluss zu, dass durch das Vorhaben in Wuppertal die Gefahr einer Verödung des zentralen Versorgungsbereichs besteht oder das Zentrum Gefahr läuft, seine

Funktion als Nebenzentrum zu verlieren und sich zu einem reinen Nahversorgungszentrum zu entwickeln.

9.E Stellungnahme (Nebenzentrum Solingen-Wald)

Anregung, dass das GMA-Gutachten auch aktuelle Einzelhandelsvorhaben berücksichtigen müsse, denen ein rechtskräftiger Bebauungsplan zugrunde liegt. Es wird insbesondere auf das Einkaufszentrum „Hofgarten“ in Solingen-Mitte hingewiesen.

Zu 9.E Beschlussvorschlag: Der Anregung wird nicht gefolgt.

Es gibt potenzielle Sortimentsüberschneidungen des Vorhabens „Hofgarten“ in Solingen-Mitte mit dem projektierten Vorhaben. Diese Bewertung war im Rahmen des Gutachtens noch nicht möglich, da keine konkreten Verkaufsflächen und Sortimente für das Projekt Einkaufszentrum „Hofgarten“ in Solingen vorlagen.

Grundsätzlich ist hier jedoch auf eine *sehr geringe* Sortiments- bzw. Betriebstypenüberschneidung hinzuweisen. Die einzigen Überschneidungen finden sich bei Lebensmitteln, wo beim geplanten Vorhaben im Rahmen dieses vorhabenbezogenen Bebauungsplanes allerdings max. 800 m² VK vorgesehen sind, sowie bei Elektrowaren, wo im Projekt Hofgarten die Verlagerung eines bereits in der Innenstadt bestehenden Elektrofachmarktes geplant ist. Beim geplanten Vorhaben ist dagegen ein Spezialanbieter mit Schwerpunkt Elektroinstallation vorgesehen, der nur wenige Überschneidung mit dem Angebot im innerstädtischen Einkaufszentrum in Solingen hat. Folglich sind keine wesentlichen Auswirkungen auf die Realisierbarkeit des innerstädtischen Einkaufszentrums durch das geplante Vorhaben in Wuppertal zu erwarten.

10. Stadt Radevormwald

10.A Stellungnahme (Landesplanung)

Bedenken, dass das Vorhaben den Grundsätzen und Zielen von Raumordnung und Landesplanung bezüglich des Sachlichen Teilplanes „Großflächiger Einzelhandel“ vom 17.04.2012 widerspricht.

Zu 10.A Beschlussvorschlag: Den Bedenken wird nicht Teil gefolgt.

Es wird auf das Kapitel IV., 6. im GMA-Gutachten verwiesen, in welchem die Vereinbarung mit den Grundsätzen und Zielen des Sachlichen Teilplanes „Großflächiger Einzelhandel“ bewertet und darauf hingewiesen wird, dass das projektierte Vorhaben gegen einen Teil der dort genannten Ziele und Grundsätze widerspricht, einigen Zielen und Grundsätzen jedoch auch entspricht.

10.B Stellungnahme (zentrale Versorgungsbereiche)

Bedenken, dass das Vorhaben den zentralen Versorgungsbereich Radevormwald schädige. Es werden konkrete Zahlen und Daten zur örtlichen Situation angeführt.

Zu 10.B Beschlussvorschlag: Den Bedenken wird nicht Teil gefolgt.

Die von der Stadt Radevormwald genannten Werte von 0,5 Mio. € Umsatzumverteilungswirkung in der Innenstadt von Radevormwald sind korrekt dargestellt; die Umsatzeinbußen von 6 – 7 % beziehen sich auf das Sortiment Möbel (vgl. Anhangstabelle A 5.21). Weitere Umverteilungswirkungen sind im Bereich Heimtex, Hausrat festzuhalten, die sich bei kumulierter Betrachtung im zentralen Versorgungsbereich von Radevormwald auf 3 – 4 % belaufen. Weitere Auswirkungen sind im Bereich Sportartikel zu erwarten, die gegen einen Anbieter gehen und daher aus Datenschutzgründen nicht ausgewiesen werden können, sowie im Bereich Babybedarf, die sich auf die Randsortimente von Lebensmittelmärkten bzw. Drogeriemärkten beziehen und unterhalb einer quantitativen gutachterlichen Nachweisschwelle von 0,05 Mio. € liegen.

Da die wettbewerblichen und z. T. auch städtebaulichen Auswirkungen des Vorhabens gerade in den Sortimenten Heimtex / Hausrat / Kunst sowie Sportartikel in den zentralen Versorgungsbereichen des Einzugsgebietes z. T. recht hoch sind und auch in städtebauliche Auswirkungen umschlagen können, wurde im Verträglichkeitsgutachten der GMA eine Reduzierung der Verkaufsflächen in diesen beiden Sortimenten empfohlen, der im Bauleitplanverfahren gefolgt wird. Die Auswirkungen im zentralen Versorgungsbereich in Radevormwald sind folglich kleiner zu schätzen als im Gutachten ermittelt; die entsprechenden Umverteilungswerte nach Modifikationen sind Anhangstabelle A6 zu entnehmen. Im Sortimentsbereich Möbel, der als nicht zentrenrelevant zu werten ist, ist angesichts der Umverteilungsquoten und der spezifischen Sortimentsausrichtung nicht davon auszugehen, dass negative Auswirkungen im zentralen Versorgungsbereich in Radevormwald zu erwarten sind.

C) Überörtliche Träger

Zu 1 Industrie- und Handelskammer (IHK) Wuppertal – Solingen – Remscheid

1.A Stellungnahme (Zentrenverträglichkeit)

Hinweis, dass die Vollversammlung der IHK sich für die von den Gutachtern formulierten Empfehlungen zur Flächenanpassung und verkehrliche Erschließung ausspricht. Die IHK hält die Auswirkungen auf Grundlage des GMA-Gutachtens v. 15.03.2012 auf die städtebauliche Funktion der bergischen Zentren für verträglich. Dabei wird von der Umsetzung der empfohlenen Reduktion der Verkaufsflächen für das Fachmarktzentrum ausgegangen.

Die IHK regt die in der Auswirkungsanalyse der GMA (März 2012) empfohlene Reduzierung der Verkaufsfläche an, wobei auch eine spätere Überprüfung vor Ort stattfinden müsse, um die Vorgaben verbindlich einzuhalten. Weiter sollte der ausstehende regionale Konsens im Sinne des Regionalen Einzelhandelskonzepts hergestellt werden.

Anregung, den Sachlichen Teilplan Großflächiger Einzelhandel als in Aufstellung befindliches Ziel zu berücksichtigen. Es wird angeregt, die Ziele 2, 5 und 8 sowie den Grundsatz 6 des Entwurfs ausführlich darzulegen.

Anregung, dass eine Anpassung der Bergischen Liste an die faktische Gegebenheit der räumlichen Sortimentsansiedlung ohne einen regionalen Konsens zeitnah nicht zu erwarten sei. Es wird die alternative Erarbeitung einer Wuppertaler Liste empfohlen, die den lokalen Gegebenheiten und Entwicklungsabsichten der Stadt Wuppertal Rechnung trägt und in Zukunft als verbindliche Sortimentsliste Verwendung findet.

zu 1.A Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird gefolgt.

Den Empfehlungen zur Verkaufsflächenreduzierung wird gefolgt, die Zahlen werden entsprechend angepasst. Eine spätere Überprüfung vor Ort kann von Mitarbeitern der Stadt (Bauordnungsamt) jederzeit durchgeführt werden.

Es ist darauf hinzuweisen, dass im Gutachten der GMA in Kapitel IV, 6. – 8., auf die Vereinbarkeit des Vorhabens mit landes- und regionalplanerischen Vorgaben sowie mit dem Regionalen Einzelhandelskonzept Bergisches Städtedreieck eingegangen ist und dabei festgestellt wurde, dass einigen Zielen und Grundsätzen entsprochen wird (z. B. Lage in einem ASB, Entsprechung der zentralörtlichen Versorgungsfunktion), anderen jedoch widersprochen wird (z. B. hoher Anteil von zentrenrelevanten Randsortimenten). Grundsätzlich hat die GMA aber auch festgestellt, dass *keine* negativen städtebaulichen Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche in Wuppertal oder Umgebung zu erwarten sind (vgl. auch Fazit, Seite 78, 2. und 3. Absatz). Im Bauleitplanverfahren zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan

Nr. 1136V wird den Empfehlungen des Gutachtens zur Flächenreduzierung der Sortimente (siehe Kapitel IV, 5.) gefolgt.

Im Übrigen wird hervorgehoben, dass das Vorhaben mit einem Verkaufsflächenschwerpunkt im Möbel- und Einrichtungssegment sowie bei Sportartikeln / Fahrrädern jedoch städtebaulich verträglich ist und dazu beitragen kann, heute abfließende Kaufkraft aus Wuppertal und dem direkten Umland an große Einkaufsstandorte wie Dortmund, Düsseldorf oder Köln zurückzulenken. Die Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche ist durch die Realisierung des Vorhabens nicht gefährdet.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die Stadt Wuppertal eine ortsspezifische „Wuppertaler Sortimentsliste“ als Grundlage der Bauleitplanung erarbeitet. Diese Liste befindet sich derzeit im Entwurfsstadium.

1.B Stellungnahme (Verkehr)

Anregung, dass angesichts des hohen Verkehrsaufkommens die Überlegung einer eigenen zusätzlichen Fahrspur im Nahbereich von IKEA konsequent fortgeführt werden soll. Auch sollte eine Lösung für die verkehrliche Situation an der Einmündung des Eichendorfer Weges in die Schmiedestraße berücksichtigt werden. Dort kommt es angesichts des Rückstaus von Verkehr immer wieder zu langen Rückstaus, was angesichts eines zusätzlich erhöhten Verkehrsaufkommens nicht so bleiben kann. Der gutachterliche Ansatz der Beibehaltung der Fußgängerampel unmittelbar südlich vor dem Kreisel Mollenkotten und der nicht vollständigen Signalisierung für Linksabbieger stimme optimistisch, seine Leistungsfähigkeit sei jedoch noch nachzuweisen.

Anregung, die Busverbindungen deutlich zu verbessern und namentlich eine neue Bushaltestelle in der Nähe oder direkt auf dem IKEA-Gelände vorzusehen.

zu 1.B Beschlussvorschlag: Den Anregungen wird gefolgt.

Sämtliche hier gemachten Anmerkungen zur verkehrlichen Erschließung werden auch entsprechend der verkehrlichen Untersuchung weiter verfolgt und intensiviert. Insbesondere wird auch die Situation der bereits vor Ort ansässigen Unternehmer im weiteren Verfahrensablauf berücksichtigt. Sämtliche gemachten Anmerkungen bedürfen jedoch keiner separaten Stellungnahme, da die IHK Industrie- und Handelskammer Wuppertal-Solingen-Remscheid grundsätzlich der Vorgehensweise und der Planungskonzeption zur Verbesserung der Verkehrsabwicklung im unmittelbaren Nahbereich Schmiedestraße / Mollenkotten zustimmt.

Zu 2 Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW

2.A Stellungnahme (Erlaubnisfelder)

Hinweis, dass sich das Plangebiet über einem auf Kohlewasserstoffe erteilten Erlaubnisfeld befindet, deren Inhaber die Wintershall Holding GmbH / Kassel ist. Ihr ist das befristete Recht auf Untersuchung und Prüfung der Ausdehnung zugestanden worden. Diese Erlaubnis gestattet noch keinerlei konkrete Maßnahmen wie Untersuchungsbohrungen, d. h. einwirkungsrelevanter Bergbau sei nicht vorhanden.

Zu 2.A Beschlussvorschlag Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Maßnahme wird in der Begründung und im Umweltbericht zur Dokumentation übernommen, Auswirkungen auf die Planung sind nicht erkennbar.

Zu 3 Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Bergisches Land

3. Stellungnahme (Wald)

Bedenken, dass im südlichen und westlichen Bereich des Plangebiets Wald überplant wird. Dieser übernimmt wertvolle Funktionen für den Naturhaushalt und komme zudem im südlichen und westlichen Plangebiet in seiner Struktur der potentiellen natürlichen Waldvegetation sehr nahe. Er ist zudem im Landschaftsplan mit besonderen Festsetzungen enthalten der nach § 62 besonders geschützter Biotop „bachbegleitender Erlenwald“ im Plangebiet.

Anregung, dass bei einem Überwiegen der städtebaulichen Interessen, die Waldfunktionsverluste im Verhältnis 1:1 ausgeglichen werden müssen.

Hinweis (Schreiben v. 05.07.2012), dass eine für den Waldausgleich möglicherweise in Frage kommende Fläche forstlicherseits als geeignet angesehen wird.

Zu 3. Beschlussvorschlag: Dem Bedenken wird nicht gefolgt und den Anregungen wird gefolgt.

Es wird ein Waldstück von ~0,94 ha überplant. Die potentielle natürliche Waldvegetation ist ein idealisiertes theoretisches Klimaxmodell. Es ist zu beachten, dass es sich hier um sekundäre Vegetation handelt, die zwar naturnahe Züge aufweist, aufgrund der Nähe zu Siedlungen, Infrastrukturbändern und ähnlichen wirkmächtigen Randeffekte auch nicht überbewertet werden sollte. Die naturschutzfachliche Einordnung dieser Wald- bzw. Gehölzbereiche ist bekannt und wird bei der Planung berücksichtigt.

Bei der Waldumwandlung ist eine externe Kompensation mindestens im Verhältnis 1:1 geplant.

Es ist eine Fläche zum Waldausgleich in der Nähe zum Eingriffsgebiet und mit Anschluss an einen bestehenden Wald als Teilbereich C zur Aufforstung festgesetzt. Dies wird in einem Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan geregelt.

Zu 4 Bezirksregierung Düsseldorf / Kampfmittelbeseitigungsdienst

4. Stellungnahme (Kampfmittel)

Hinweis, dass die alte Stellungnahme 22.5-3-5124000-22/12 vom 13.03.2012 bzgl. Luftbildauswertung hinsichtlich Belastung mit Kampfmitteln gilt. Darin wird erläutert, dass es keine Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln gibt. Eine Garantie auf Kampfmittelfreiheit kann gleichwohl nicht gewährt werden. Generell sind Bauarbeiten sofort einzustellen sofern Kampfmittel gefunden werden. In diesem Fall ist die zuständige Ordnungsbehörde, der KBD oder die nächstgelegene Polizeidienststelle unverzüglich zu verständigen. Erfolgen zusätzliche Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen so wird Sicherheitsdetektion empfohlen.

Zu 4. Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Das Ergebnis der Stellungnahme wird in die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufgenommen und ein Passus „Kampfmittel“ unter den Hinweisen an der Planzeichnung des Bebauungsplan aufgenommen.

Zu 4 PLEDOC GmbH, Leitungsauskunft, Fremdplanungsbearbeitung

4. Stellungnahme (Kabelrohrschutzanlage)

Anregung, die vorhandene Trassenführung der der Kabelschutzrohranlage einliegenden Lichtwellenleiterkabeln der GasLine GmbH & Co. KG inklusive dessen Schutzstreifen zeich-

nerisch zu übernehmen. An diese Leitungstrasse werden hohe Anforderungen in Bezug auf Betriebssicherheit und Verfügbarkeit gestellt. Sie dürfe unter keinen Umständen demoliert oder zerstört werden.

zu 4. Beschlussvorschlag: Die Anregung wird gefolgt.

Die in Rede stehende Leitungstrasse verläuft außerhalb oder am südöstlichen Rand des kleineren Geltungsbereichs im Bereich des Knotens Schmiedestraße / Eichenhofer Weg. Ein gemäß dem Merkzettel beidseitig zwei Meter breiter Schutzstreifen wurde in die Planzeichnung übernommen. Aufgrund der analogen Eintragung, Verkleinerung der Planzeichnung und Darstellung in einer PDF-Datei kann aufgrund der damit verbundenen Übertragungen eine lagegenaue Eintragung nicht garantiert werden.

Zu 5. Amprion GmbH

5. Stellungnahme (Leitungen)

Anregung, dass im Nahbereich des Plangebietes die Schutzstreifen von zwei Hochspannungsfreileitungen liegen. Bzgl. der Festsetzungen des Bebauungsplans bestehen aus Sicht des Stellungnehmenden keine Bedenken, da die Geltungsbereiche westlich und außerhalb der Schutzstreifen liegen.

Zu 5. Beschlussvorschlag: Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Die beiden Hochspannungsfreileitungen werden in der Begründung zum Bebauungsplan erwähnt.

Zu 6. RWE Westfalen Weser-Ems Netzservice GmbH

6. Stellungnahme (keine Bedenken)

Hinweis, dass keine Leitungen der RWE durch den Bereich des Plangebiets verlaufen.

Zu 6. Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zu 7. Handwerkskammer Düsseldorf

7. Stellungnahme (Zentrenverträglichkeit)

Hinweis, dass sich die Handwerkskammer in Anlehnung an die Position der IHK Wuppertal - Solingen – Remscheid für die von den Gutachtern formulierten Empfehlungen zur Flächenanpassung bei den Sortimenten ausspricht. Es finden Umverteilungswirkungen in den zentralen Versorgungsbereichen von Wuppertal und den benachbarten Kommunen statt, die laut Gutachten aber nicht den Umfang haben, dass mit wesentlichen Beeinträchtigungen der genannten Versorgungsbereiche zu rechnen ist.

Da die nicht zentrenrelevanten Warensortimente den Schwerpunkt der geplanten Verkaufsfläche ausmachen, ist das einzelhandelsorientierte Handwerk direkt kaum oder gar nicht betroffen.

Anregung, den Sachlichen Teilplan Großflächiger Einzelhandel ausführlich darzulegen.

Hinweis, dass die örtliche Vertretung des Handwerks sich von der Ansiedlung des Einrichtungshauses auch wirtschaftliche Impulse für die Gewerke, die mit dem geplanten Warenangebot in einem sachlichen und fachlichen Zusammenhang stehen, verspricht.

Zu 7. Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird gefolgt.

Es wird der sachliche Umgang mit Verzicht auf Unterstellungen in Bezug auf die Unterlagen und das Projekt begrüßt.

Den Empfehlungen zur Verkaufsflächenreduzierung wird gefolgt, die Zahlen werden entsprechend angepasst.

Es ist darauf hinzuweisen, dass im Gutachten der GMA in Kapitel IV, 6. – 8., auf die Vereinbarkeit des Vorhabens mit landes- und regionalplanerischen Vorgaben sowie mit dem Regionalen Einzelhandelskonzept Bergisches Städtedreieck eingegangen und dabei festgestellt wurde, dass einigen Zielen und Grundsätzen entsprochen (z. B. Lage in einem ASB, Entsprechung der zentralörtlichen Versorgungsfunktion), anderen jedoch widersprochen wird (z. B. hoher Anteil von zentrenrelevanten Randsortimenten). Grundsätzlich hat die GMA aber auch festgestellt, dass keine negativen städtebaulichen Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche in Wuppertal oder Umgebung zu erwarten sind (vgl. auch Fazit, Seite 78, 2. und 3. Absatz). Im Bauleitverfahren zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1136 V wird den Empfehlungen des Gutachtens zur Flächenreduzierung der Sortimente (siehe Kapitel IV, 5.) gefolgt.

Im Übrigen wird hervorgehoben, dass das Vorhaben mit einem Verkaufsflächenschwerpunkt im Möbel- und Einrichtungssegment sowie bei Sportartikeln / Fahrrädern städtebaulich verträglich ist und dazu beitragen kann, heute abfließende Kaufkraft aus Wuppertal und dem direkten Umland an große Einkaufsstandorte wie Dortmund, Düsseldorf oder Köln zurückzulenken. Die Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche ist durch die Realisierung des Vorhabens nicht gefährdet.

Zu 8. Wehrbereichsverwaltung West

8. Stellungnahme (Gebäudehöhe)

Hinweis, dass grundsätzlich keine Bedenken bestehen, bei einer Gebäudehöhe über 20 m jedoch die Unterlagen zur Prüfung zugeleitet werden sollen.

Zu 8. Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Im nordöstlichen Teil des Plangebietes – kann ein Gebäude bis zu 25 m Höhe errichtet werden. Die Wehrbereichsverwaltung West hat im Zuge der Offenlage, die Möglichkeit die aktualisierten Unterlagen zu prüfen.

Zu 9: Landwirtschaftskammer NRW (LWK NRW)

9. Stellungnahme (keine Anregungen)

Hinweis, dass z.Zt. keine Anregungen oder Informationen vorliegen. Ggf. will die Stellungnehmende sich als Träger landwirtschaftlicher Belange im weiteren Verfahren äußern.

Zu 9. Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Zu 10. Geologischer Dienst NRW

10. Stellungnahme (Ökologie / Geotope)

Anregung, dass die Darstellung des Untersuchungsraumes um die Darstellung des Geotops „Steinbruch Uhlenbruch in Nächstebreck“ zu ergänzen ist. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass die Steinbruchwand unbeeinflusst bleibt. Weiter wird angeregt, für dieses Geotop

ggf. Ausgleichsmaßnahmen zu prüfen und über vier weitere Geotope in der Umgebung informiert. Es wird um die Übermittlung der Daten der neu errichteten Grundwassermessstellen (Schichtenverzeichnisse, Ausbaupläne, Grundwasserstände) gebeten.

Zu 10. Beschlussvorschlag: Der Anregung wird gefolgt

Die Geotope werden in der Begründung und im Umweltbericht aufgenommen. Der Vorschlag, Geotope als externe Ausgleichsmaßnahmen zu verwenden wird geprüft.

Die gewünschten Daten können dem Hydrologischen Gutachten und dem Baugrundgutachten entnommen werden, die zur öffentlichen Auslegung ausliegen bzw. auf der Internetseite der Stadt verfügbar sind.

Zu 11: DB Services Immobilien GmbH

11. Stellungnahme (keine Anregungen)

Hinweis, dass die Stellungnehmende keine Anregungen oder Bedenken vorträgt.

Zu 11: Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Zu 12: Ruhrverband

12. Stellungnahme (keine Belange berührt)

Hinweis, dass das Vorhaben außerhalb des Einzugsgebietes des Ruhrverbandes liegt und keine Belange des Ruhrverbandes betroffen sind.

Zu 12: Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Zu 13: Landesbetrieb Straßenbau NRW, Autobahnniederlassung Krefeld

13. Stellungnahme (Verkehrsuntersuchung)

Bedenken werden vorsorglich bezüglich der lückenhaften Verkehrsuntersuchungen gefordert. Es wird auf die bestehende Anbauverbotszone von 40 m am Rande der Bundesautobahn A 46 hingewiesen und deren Umfang erläutert. Ebenso wird auf das Anbringen von Werbeanlagen und deren mögliche Blendwirkung eingegangen. Innerhalb der Anbaubeschränkungszone sind sämtliche geplante Werbeanlagen der Straßenbauverwaltung vorzulegen.

Durch die zuständige Autobahnniederlassung Krefeld, Sachgebiet Verkehr, wird angeregt, dass die geplanten Lichtsignalanlagen an den beiden Ausfahrtrampen der BAB A 46, Anschlussstelle Oberbarmen, aufgrund der prognostizierten Verkehrsmengen als erforderlich angesehen werden. Dabei sind Rückstaudetektoren vorzusehen. Die freien Rechtsabbieger müssen ebenfalls signalisiert werden, da gerade diese in der Vergangenheit als Unfallschwerpunkte auffällig geworden und somit zu vermeiden sind, namentlich, wenn der Rechtsabbieger in einen zweistreifigen Querschnitt mit Verflechtungen einbiegt.

Anregung, dass Kreisverkehrsplätze an beiden Rampen der BAB A 46 aufgrund der Verkehrsmengen und der dichten Folge der Knotenpunkte abgelehnt werden. Im vorliegenden Zwischenbericht ist die Leistungsfähigkeit der Knotenpunkte Mollenkotten I Rampe A 46 Nord und L 58, Schmiedestraße, I Rampe A 46 Süd untersucht worden.

Bedenken, dass im Zusammenhang mit dem IKEA – Vorhaben der Nachweis der Leistungsfähigkeit des auffahrenden Verkehrs der A 46 fehlt. Eine überschlägige Betrachtung ergab,

dass für den kritischen Bereich nach HBS die Kapazität der Hauptfahrbahn unterhalb der Einfahrt für beide Fahrtrichtungen der Qualitätsstufe F entspricht. Diese Nachweise, der beiden Hauptfahrbahnen, müssen noch erbracht werden. Es sind für alle Bereiche der Anschlussstelle Wuppertal-Oberbarmen Vorschläge vorzulegen, wie der Verkehr mit der Mindestanforderung Qualitätsstufe D fließen kann. Für sämtliche Veränderungen im Bereich der Eigentumsflächen der Bundesstraßenbauverwaltung ist eine Verwaltungsvereinbarung erforderlich, die nach Vorlage der Unterlagen und Prüfung der Detailplanung erteilt wird. Ebenso sind die Umweltauswirkungen zu ermitteln und die ggf. erforderlichen externen Umweltauswirkungen mitzuteilen.

Zu 13: Beschlussvorschlag: Dem Bedenken und Anregungen wird gefolgt.

Die als ergänzungsbedürftig bezeichneten Unterlagen geben nur den zum jeweiligen Zeitpunkt der Bearbeitung aktuellen Stand mit dem vorliegenden Detaillierungsgrad, d. h. einen Zwischenstand, an.

Eine Verkehrsregelung ist über Lichtsignalanlagen an den beiden Ausfahrtrampen der BAB A 46, Anschlussstelle Oberbarmen, vorgesehen. Rückstaudetektoren sind ebenfalls entsprechend der verkehrlichen Untersuchungen Teil der Planung. Grundsätzlich wurden die Leistungsfähigkeitsberechnungen ohne freie Rechtsabbieger im Bereich der Anschlussstelle Wuppertal-Oberbarmen durchgeführt. Dies wird insbesondere aus der Übersicht der Phaseneinteilung und den Ergebnissen der Leistungsfähigkeitsberechnungen der verkehrlichen Untersuchung, entsprechend Anlagen 23 und 24, für den Teilknoten Rampe BAB 46 / Mollenkotten und den Anlagen 38 und 39 für den Teilknoten Rampe BAB 46 / Schmiedestraße im Verkehrsgutachten zur frühzeitigen Bürgerbeteiligung vom April 2012 ersichtlich. Somit kann grundsätzlich die Leistungsfähigkeit auch bei Vollsignalisierung nachgewiesen werden.

Dass Kreisverkehrsplätze hier grundsätzlich nicht befürwortet werden, ist ebenfalls im Zwischenbericht zur frühzeitigen Bürgerbeteiligung erläutert.

Zur Leistungsfähigkeit und den verkehrlichen Auswirkungen auf das Autobahnkreuz Wuppertal Nord und hier insbesondere auch zu Verkehrsbelastungen im Zuge der BAB 46, wurde im Dezember 2010 ein Bericht vorgelegt, in dem eingehend auf die Verkehrsbelastungen und die verkehrlichen Zunahmen im Bereich des Autobahnnetzes BAB 46, BAB 43 und BAB 1 eingegangen wurde. Dieses Verkehrsgutachten wurde mit dem Landesbetrieb Straßenbau NRW, Niederlassung Hagen, eingehend diskutiert und es wurde schlussendlich zugestimmt. Da die Berechnung der Leistungsfähigkeit des Autobahnkreuzes Wuppertal Nord entsprechend aktueller Planungsvariante zum Umbau des Autobahnkreuzes für das zukünftige Verkehrsaufkommen 2020 durchgeführt wurde, sind in den Anlagen 1 bis 3 die Ergebnisse der Leistungsfähigkeitsberechnungen der Anschlussstelle Wuppertal-Oberbarmen im Zuge der BAB 46 für das Zieljahr der Verkehrsprognose 2020 aufgetragen. Die Berechnungen zur Leistungsfähigkeit nach Ausbau des Autobahnkreuzes Wuppertal Nord wurden unter Berücksichtigung der maßgeblichen Spitzenstunde des Jahres 2020 durchgeführt. Diese maximale maßgebliche Spitzenstunde liegt jedoch im morgendlichen Zeitbereich, für den es zu keinen Überlagerungen maßgeblicher Art mit IKEA-Verkehr kommen wird. Somit ist zur Beurteilung der Leistungsfähigkeit des bestehenden Verkehrsnetzes im Zuge der BAB 46 von der nachmittäglichen Spitzenstunde und Überlagerung mit zusätzlichem Verkehr des fachmarktbezogenen Einkaufszentrums auszugehen.

Entsprechend den vom Landesbetrieb Straßenbau NRW übergebenen Ergebnissen einer Dauerzählstelle gemäß Verkehrsgutachten zu den verkehrlichen Auswirkungen auf das Autobahnkreuz Wuppertal-Nord vom Dezember 2010, konnte ermittelt werden, dass die nachmittägliche Spitzenstundenbelastung bei zirka 7 % des Gesamtverkehrsaufkommens, jeweils bezogen auf den werktäglichen Gesamtverkehr, liegt. Der Schwerverkehrsanteil, der sich im nachmittäglichen Zeitbereich ergab, kann zu zirka 10 % angegeben werden. Für diesen Zeit-

bereich, der in der Zeitgruppe von 16:00 bis 18:00 Uhr liegt, kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass die maximalen stündlichen IKEA-Verkehrsanteile von zirka 10 % mit der nachmittäglichen Spitzenstunde überlagert werden.

In den Anlagen 2 und 3 sind die Ergebnisse der Leistungsfähigkeitsberechnung nach HBS 2001/2005 aufgetragen. Es zeigt sich, dass grundsätzlich eine Leistungsfähigkeit der beiden Teilknoten in der Qualitätsstufe D nachgewiesen werden kann. Gleiches ergibt sich auch für die sowohl unterhalb wie oberhalb liegenden Autobahnabschnitte, die, entsprechend zulässiger Verkehrsstärke nach HBS 2001/2005 mit einer Geschwindigkeitsbegrenzung von 120 km/h, ebenfalls mit der Qualitätsstufe D angegeben werden können. Zudem ist bei den zugrunde gelegten Verkehrsstärken noch nicht berücksichtigt, dass auch zu gewissen Teilen der zusätzliche IKEA-Verkehr durch Mitnahmeeffekte entstehen wird. Dies bedeutet, dass grundsätzlich davon ausgegangen werden kann, dass zirka 10 % des zusätzlichen IKEA-Verkehrs bereits heute im Zuge der BAB 46 fährt und lediglich die Fahrt an der Anschlussstelle Wuppertal-Oberbarmen unterbricht, um im fachmarktbezogenen Einkaufszentrum einzukaufen.

Grundsätzlich kann jedoch im Bereich der nördlichen Fahrbahn die Freigabe des Strandstreifens zwischen Rampe von der BAB 43 Nord zur BAB 46 West angedacht werden, um analog zur südlichen Richtungsfahrbahn eine Dreistreifigkeit zwischen Autobahnkreuz Wuppertal Nord und Anschlussstelle Wuppertal-Oberbarmen einzurichten. In östlicher Fahrtrichtung erfolgt dies durch eine Spuraddition von der Anschlussstelle Wuppertal-Oberbarmen zum Autobahnkreuz Wuppertal Nord. Demgegenüber kann, wie auch im Falle eines Ausbaus des Autobahnkreuzes Wuppertal-Nord im berücksichtigten Abschnitt in Richtung Westen, nach Freigabe des Standstreifens eine Spursubtraktion an der Anschlussstelle Wuppertal-Oberbarmen erfolgen. Dies könnte am grundsätzlich höher belasteten Streckenabschnitt BAB 46 Ost zu einer Verbesserung der Leistungsfähigkeit und der Verkehrsqualität beitragen.

Zu 14: Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Rhein-Berg

14. Stellungnahme (Verkehrsuntersuchung)

Hinweis, dass wesentliche Belange der Straßenbauverwaltung betroffen sind.

Bedenken, da mit gravierenden Auswirkungen auf die verkehrliche Situation auf den klassifizierten Straßen zu rechnen ist. Es wird gebeten, die zu erstellenden verkehrlichen Gutachten mit der Straßenbauverwaltung Regionalniederlassung Rhein-Berg frühzeitig abzustimmen und die Ausführungsplanungen Straße zur Prüfung und Freigabe vorzulegen. Weiterhin müsse die Stadt Wuppertal eine Verwaltungsvereinbarung und Ablösevereinbarung aufstellen, die abzustimmen ist. Es wird darauf hingewiesen, dass Kosten, die sich aus dem Vorhaben ergeben, nicht von der Straßenbauverwaltung übernommen werden.

Zu 14: Beschlussvorschlag: Dem Bedenken wird nicht gefolgt.

Es findet ein Austausch mit dem Landesbetrieb Straßenbau NRW, Autobahnniederlassung Krefeld statt. Diesen wurden umfangreiche Unterlagen zur Leistungsfähigkeit vorgelegt. Zudem wurde in der Stellungnahme vom o. g. Landesbetrieb vom 12.6.2012 darauf hingewiesen, dass die direkt an das Plangebiet grenzende Anschlussstelle Wuppertal – Oberbarmen der Bundesautobahn A 46 in der Zuständigkeit der Autobahnniederlassung Krefeld liegt. Wir bitten um behördeninterne Abstimmung, da es keinen Sinn ergibt, wenn zwei Stellen des Landesbetriebs Straßenbau dasselbe Thema bearbeiten und prüfen.

Zu 15 Bergisch-Rheinischer Wasserverband

15. Stellungnahme (Betroffenheit)

Hinweis, dass das Planungsgebiet außerhalb des Verbandsgebiets liegt und der Bergisch-Rheinische Wasserverband von der Planung nicht betroffen ist.

Zu 15: Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zu 16 Thyssengas GmbH

16. Stellungnahme (Betroffenheit)

Hinweis, dass Thyssengas von der Planung nicht betroffen ist und Neuverlegungen z. Zt. nicht vorgesehen sind.

Zu 16: Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zu 17 Wupperverband

17. Stellungnahme (Betroffenheit)

Hinweis, dass der Wupperverband bereits vor einigen Monaten in die Vorplanungen zum IKEA-Projekt miteinbezogen wurde. Er befindet sich in enger Abstimmung mit der Stadt Wuppertal / Untere Wasserbehörde und der WSW Energie und Wasser AG zu den wasserwirtschaftlichen Themen rund um das IKEA-Projekt. Es haben bereits mehrere Fachgespräche und Ortstermine dazu stattgefunden. Abschließende Ergebnisse hinsichtlich der o. g. Themen liegen derzeit noch nicht vor. Vor diesem Hintergrund könne derzeit noch keine abschließende fachliche Stellungnahme zu dem geplanten Projekt abgegeben werden. Es wird weiterhin eine enge Abstimmung zu den o. g. wasserwirtschaftlichen Themen zwischen Stadt Wuppertal/UWB, WSW Energie und Wasser und Wupperverband erfolgen.

Zu 17: Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

D) Ortsansässige Träger

Zu 1 Rheinischer Einzelhandels- und Dienstleistungsverband

1.A Stellungnahme (GMA-Gutachten / Unterlagen)

Anregung, dass das Gutachten der GMA um eine Planunterlage in Form einer Arbeitsplatzbilanz zu ergänzen sei, da das Vorhaben einen Umsatzrückgang an anderen Einzelhandelsstandorten hervorruft. Zudem wird darauf hingewiesen, dass den Unterlagen nicht zu entnehmen ist, welches Sortimentskonzept die Bauleitplanung letztendlich verfolgt. Es werden eindeutige Informationen angeregt.

Der Stellungnehmende begrüßt die Ansiedlung eines IKEA-Einrichtungshauses, lehnt jedoch ein Fachmarktzentrum mit einem erheblichen Anteil von innenstadtrelevanten Sortimenten ab.

Zu 1.A Beschlussvorschlag: Der Anregung wird nicht gefolgt.

Die Erstellung von Arbeitsplatzbilanzen im Rahmen der Erstellung von Einzelhandelsgutachten gehört nicht zu den gängigen Standards. Mit Blick auf das GMA-Gutachten ist darauf hinzuweisen, dass sich der Begriff „Mitnahmeseffekte“ auf Umsatzrückgänge innerhalb des IKEA-Konzerns bezieht, d. h. rückläufige Umsätze durch Kaufkraftrückholung in die Region Wuppertal gegenüber bestehenden IKEA-Häusern u. a. in Düsseldorf und Dortmund (vgl. Kapitel IV, 3., Seite 42) und nicht auf Umverteilungswirkungen generell gegen andere Standorte. Inwiefern damit ein Arbeitsplatzverlust in umliegenden IKEA-Häusern verbunden sein könnte, kann an dieser Stelle nicht beantwortet werden.

Die als ergänzungsbedürftig bezeichneten Unterlagen geben nur den zum jeweiligen Zeitpunkt der Bearbeitung aktuellen Stand mit dem vorliegenden Detaillierungsgrad, d. h. einen Zwischenstand, an.

Der Verweis auf das Verträglichkeitsgutachten der GMA in der Kurzbegründung sagt aus, dass den Sortimentsempfehlungen des Gutachtens gefolgt wird. Zudem wurde im Gutachten auf einen intensiven langfristigen Abstimmungsprozess verwiesen, der sich auch in diesem Verfahren widerspiegelt. Die Darstellung der Entwicklungsziele erfolgt in einer Kurzbegründung zum Bebauungsplan, der eine ausführliche Verträglichkeitsanalyse der GMA beigefügt ist. Der Leser, dem die Informationen der Kurzbegründung nicht genügen, ist durch Verweise auf das Verträglichkeitsgutachten in der Anlage ausdrücklich aufgefordert, hier detaillierte Informationen zu beziehen.

Grundsätzlich hat das Verträglichkeitsgutachten der GMA aber auch festgestellt, dass trotz gewisser Friktionen bei der geplanten Umsetzung der empfohlenen Maßnahmen keine negativen städtebaulichen Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche in Wuppertal oder Umgebung zu erwarten sind (vgl. auch Fazit, Seite 78, 2. und 3. Absatz). Im Übrigen wird hervorgehoben, dass das Vorhaben mit einem Verkaufsflächenschwerpunkt im Möbel- und Einrichtungssegment sowie bei Sportartikeln / Fahrrädern städtebaulich verträglich ist und dazu beitragen kann, heute abfließende Kaufkraft aus Wuppertal und dem direkten Umland an große Einkaufsstandorte wie Dortmund, Düsseldorf oder Köln zurückzulenken. Dabei wird den Empfehlungen des Gutachtens zur Flächenreduzierung der Sortimente (siehe Kapitel IV, 5.) gefolgt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass wesentliche Beeinträchtigungen zentraler Versorgungsbereiche gemäß des Gutachtens durch die Umverteilungswirkungen in den zentralen Versorgungsbereichen von Wuppertal, Remscheid und Solingen, aber auch der direkt angrenzenden kleineren Städte und Gemeinden wie beispielsweise Gevelsberg, Schwelm oder Sprockhövel nicht zu erwarten sind. Die Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche ist durch die Realisierung des Vorhabens nicht gefährdet.

1.B Stellungnahme (ökologische Auswirkungen)

Hinweis, dass den Unterlagen keine ökologischen Auswirkungen zu entnehmen sind.

Anregung, dass ein entsprechender Bericht zu den ökologischen Auswirkungen vorzulegen ist. Namentlich wird die Verlagerung von Verkehrsströmen des ÖPNV auf die Straße genannt.

Zu 1.B Beschlussvorschlag: Dem Hinweis wird gefolgt. Der Anregung wird in Teilen gefolgt.

Die als ergänzungsbedürftig bezeichneten Unterlagen geben nur den zum jeweiligen Zeitpunkt der Bearbeitung aktuellen Stand mit dem vorliegenden Detaillierungsgrad, d. h. einen Zwischenstand, an.

Für die ökologischen Belange wird ein Landschaftspflegerischer Begleitplan sowie eine Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung erstellt. Zwischenberichte lagen bereits zum Zeitpunkt der Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB vor. Die Inhalte dieser Gutachten folgen gängigen Standards. Während des Scopingverfahrens wurde zudem beschlossen, ein Luftschadstoffgutachten zu erstellen, das die Auswirkungen des Vorhabens auf die Konzentration des Feinstaubes und des Stickstoffdioxid beschreibt. Das Untersuchungsdesign wurde mit der Unteren Landschaftsbehörde – Stadt Wuppertal abgestimmt. Eine Verlagerung von Verkehrsströmen vom ÖPNV auf die Straße kann für den Kundenverkehr nicht gesehen werden. Sollte dieser Effekt jedoch eintreten, läge er in einem absolut untergeordneten Bereich und wäre somit für die Gesamtbetrachtung unerheblich.

Zu 1.C Stellungnahme (Landesplanung, Regionales Einzelhandelskonzept)

Bedenken gegen die Planung: Das für das IKEA-Fachmarktzentrum geplante Sortimentskonzept wird abgelehnt. Es wird auf die Übereinstimmung mit dem Regionalen Einzelhandelskonzept und dem von der Landesregierung beschlossenen Sachlichen Teilplan Großflächiger Einzelhandel insistiert. Insbesondere die Aussage, dass das Vorhaben überwiegend dem Regionalen Einzelhandelskonzept entspricht sei unrichtig. Dies sei auch daran zu sehen, dass im Arbeitskreis Regionales Einzelhandelskonzept keine Übereinstimmung zu diesem Projekt hergestellt werden konnte.

Zu 1.C Beschlussvorschlag: Dem Bedenken wird nicht gefolgt.

In der Kurzbegründung wie in dem Einzelhandelsgutachten der GMA wird auf diesen Sachverhalt eingegangen: Die Aussage, dass das geplante Vorhaben überwiegend dem Entwurf des sachlichen Teilplans – Großflächiger Einzelhandel sowie dem Regionalen Einzelhandelskonzept Bergisches Städtedreieck entspricht ist insofern richtig, als das die *überwiegende* Anzahl der Ziele bzw. Sortimentseinordnungen dem Ziel entsprechen (z. B. Lage in einem ASB, Entsprechung der zentralörtlichen Versorgungsfunktion) anderen jedoch widersprochen wird (z. B. hoher Anteil von zentrenrelevanten Randsortimenten). Grundsätzlich hat die GMA aber auch festgestellt, dass trotz dieser Friktionen bei der geplanten Umsetzung der empfohlenen Maßnahmen keine negativen städtebaulichen Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche in Wuppertal oder Umgebung zu erwarten sind (vgl. auch Fazit, Seite 78, 2. und 3. Absatz). Im Übrigen wird hervorgehoben, dass das Vorhaben mit einem Verkaufsfächenschwerpunkt im Möbel- und Einrichtungssegment sowie bei Sportartikeln / Fahrrädern jedoch städtebaulich verträglich ist und dazu beitragen kann, heute abfließende Kaufkraft aus Wuppertal und dem direkten Umland an große Einkaufsstandorte wie Dortmund, Düsseldorf oder Köln zurückzulenken. Dabei wird den Empfehlungen des Gutachtens zur Flächenreduzierung der Sortimente (siehe Kapitel IV, 5.) gefolgt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass wesentliche Beeinträchtigungen zentraler Versorgungsbereiche gemäß des Gutachtens durch die Umverteilungswirkungen in den zentralen Versorgungsbereichen von Wuppertal, Remscheid und Solingen, aber auch der direkt angrenzenden kleineren Städte und Gemeinden wie beispielsweise Gevelsberg, Schwelm oder Sprockhövel nicht zu erwarten sind. Die Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche ist durch die Realisierung des Vorhabens nicht gefährdet.

Bzgl. den Regionalen Einzelhandelskonzept Bergisches Städtedreieck ist es gemäß der gutachterlichen Untersuchung z. T. positiv zu sehen, dass das Vorhaben gerade in den Sortimentsbereichen Möbel und Einrichtungsbedarf sowie bei Sportsortimenten neue Angebote und einen attraktiven Standort schaffen kann. Hier hat im Verlauf des Abstimmungsprozesses eine Änderung und Erweiterung des Sortimentskonzeptes stattgefunden.

Derzeit wird von der Stadt Wuppertal wie auch von der Stadt Solingen ein eigenes Einzelhandelskonzept erarbeitet. Diese „Wuppertaler Liste“ liegt am 17.09.2012 zur Beschlussfassung dem Rat der Stadt Wuppertal vor.

Zu 2: WSW Wuppertaler Stadtwerke GmbH

2. Stellungnahme (Leitungen)

Hinweis, dass für die elektrische Versorgung des Plangebietes sehr umfangreiche Kabelverlegungen vom Umspannwerk „Zu den Dolinen“ erforderlich und die Stromversorgungsanlagen als beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zu sichern sind. Die erforderlichen Gas- und Wasserversorgungsanlagen sind gleichfalls durch Dienstbarkeiten zu sichern.

Hinweis, dass die WSW mobil GmbH, die für den öffentlichen Personennahverkehr zuständig ist, in die laufenden Planungen einzubinden ist.

Zu 2: Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Die geplanten Trassen werden im Zuge der weiteren Planungen (Genehmigungs- und Ausführungsplanung) berücksichtigt, während vorhandene Trassen durch Eintragungen von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten incl. Schutzstreifen gesichert werden.
Die Ergebnisse der Planungen für den öffentlichen Personennahverkehr werden ebenfalls in der Bauleitplanung berücksichtigt und ggf. nachrichtlich in die Pläne übertragen.

E) Sonstige Verbände, Vereine und Interessengruppen

Zu 1 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW – Koordinierungsstelle für Mitwirkungsverfahren

1.A Stellungnahme (Gewässer)

Anregung, dass der „Mühlinghaus-Teich“ historisch belegbar sei.

Zu 1.A Beschlussvorschlag: Der Anregung wird nicht gefolgt.

Die Aussage ist nicht nachvollziehbar. Das im Plangebiet vorhandene große Stillgewässer ist nicht unter diesem Namen bekannt. Eine Anfrage bei der Unteren Denkmalbehörde hinsichtlich dieses Teiches ergab, dass der Teich in nahezu rechteckiger Form *erstmal*s auf der Ausgabe 1927 des Messtischblatts (TK25) 4609 Hattingen erscheint. Bis zur Ausgabe 1955 erscheint er unverändert (Ausgaben 1935, 1938, 1949). Ab Ausgabe 1960 ist er zwar an gleicher Stelle und mit leicht veränderter Fläche immer noch eingezeichnet, hat aber seine strenge Rechteckgeometrie verloren und erscheint mit ansatzweise abgerundeten Ecken.

Ob zu dieser Zeitstellung allerdings das Gewässer umgestaltet, oder nur die kartografische Darstellung geändert wurde, bleibt unklar. In einer kleinmaßstäblicheren Landschaftskarte von 1971 erscheint er wiederum noch in eckiger Form. 1928 hat er als Gewässer aber definitiv schon existiert, denn aus diesem Jahr ist er auf dem Auszug aus dem ersten Luftbildkataster der Stadt Wuppertal, 1928, deutlich zu erkennen. Weitere nähere Informationen liegen der Unteren Denkmalbehörde zu dem Teich nicht vor.

Nach eigenen Recherchen hat das heute dort vorhandene größere Stillgewässer, das als Regenwasserrückhaltebecken dient, seinen Ursprung vermutlich Anfang des letzten Jahrhunderts und wurde wahrscheinlich im Zusammenhang mit der Nutzung des gesamten Umfelds im Bereich der ehemaligen Tongrube angelegt. Dieses Gewässer ist von seiner Anlage wie auch seiner Nutzung anthropogen geprägt. Auf den vorliegenden historischen Karten von 1840 und 1892/1894 ist *kein* Stillgewässer im Bereich des Plangebietes vorhanden. Die These eines alten historisch belegbaren Stillgewässers ist somit nicht haltbar.

1.B Stellungnahme (Meine)

Anregung, dass die Meine über weite Strecken naturbelassen sei. Bei der Planung müsse die Studie zur Renaturierung der Meine berücksichtigt werden. Es wird angemerkt, dass der Quellbereich der Meine durch den Bau der BAB A 46 inklusive der Zu- und Abfahrt Oberbarmen weitgehend abgetrennt wurde. Es wird eine Quelle der Meine im Teich vermutet und Indizien dafür angeführt: Zwei Teichrandbereiche sind lange offen, während die restliche Teichfläche bereits zugefroren ist, gleichbleibender Wasserstand auch bei längeren Trockenperioden und schwallartiger Wasseraustritt bei der jüngst erfolgten Kernbohrung in Teichnähe.

Zu 1.B Beschlussvorschlag: Der Anregung wird durch Erstellung einer hydrologischen Untersuchung gefolgt.

Die genannte „Studie“ der Meine, ist gemäß Auskunft des Wupperverbandes eine Vorplanung *„Naturnahe Umgestaltung des Meinebaches, des Korthauser Baches und des Erlenroder Baches“*. Diese Vorplanung wurde in den 1990er Jahren in Abstimmung zwischen der Stadt Wuppertal und dem Wupperverband in Auftrag gegeben und durch das Ingenieurbüro bPLAN erarbeitet. Aus der Zeit zwischen 1996 und 1999 gibt es verschiedene Unterlagen zu diesem Projekt und Dokumente zu Abstimmungsgesprächen. Die Planungen wurden ab 1999 nicht weiter verfolgt.

Nach den Aussagen der damaligen Planer wurden die Planungen damals nicht weiter verfolgt, da im Rahmen der Voruntersuchungen zur naturnahen Umgestaltung der Meine festgestellt wurde, dass es in der Meine Bachschwinden gibt. Das bedeutet, dass es aufgrund des anstehenden Kalkgesteins Abschnitte gibt, in denen das Gewässer in den Untergrund

versickert (geologisch bedingtes Trockenfallen). Dadurch ist eine durchgängige ökologische Aufwertung des Gewässers nicht möglich. Vor diesem Hintergrund erschien die Umsetzung der Planung unverhältnismäßig und wurde in enger Abstimmung zwischen Stadt Wuppertal und Wupperverband nicht weiter verfolgt. Die Planung war nicht bis zur Genehmigungsplanung gediehen. Eine Berücksichtigung dieser bereits vor ca. 13 Jahren abgeschlossenen und aufgegebenen Planung erscheint nicht zielführend. Nach telefonischer Rücksprache mit dem Wupperverband sind in den damaligen Planungsunterlagen keine Datenerhebungen (z. B. Abflussmessungen, Hydrochemie, etc.) enthalten, die nützlich für das aktuelle Verfahren wären.

Die Belange der Meine werden durch die Erstellung eines hydrologischen Gutachtens (Büro BGU) untersucht und berücksichtigt. Diese Untersuchung zur Klärung der Lage und Typisierung der „Meine-Quellen“ (d. h. der Meine und des kurzen Fließgewässers „Fertighaussiefen“) sowie zur Erkundung der Grundwasserverhältnisse zum Ist-Zustand soll zudem die potenziell von dem geplanten Vorhaben auf die bestehenden hydrogeologischen Verhältnisse ausgehenden Einflüsse aufzeigen und die daraus ggf. resultierenden Veränderungen benennen.

Als Ergebnis ergaben sich künstliche Auffüllungen von 2 – 6 m Mächtigkeit im Bereich einer ehemaligen Tongrube (westliches Plangebiet) bis in den Bereich des Fertighaussiefen mit sehr heterogenem Material (Boden, Bauschutt und Ziegelresten in wechselnder Zusammensetzung).

Die Wasserführung innerhalb des „Fertighaussiefen“ westlich des größeren Teiches in der Musterhaussiedlung, ist nach derzeitiger Datenlage auf das sich in der mehrere Meter mächtigen künstlichen Auffüllung im Umfeld sammelnde Niederschlagswasser in Kombination mit Zuflüssen aus dem Bereich weiter nördlich (Autobahntwässerung, Gasleitung) und einer Aussickerung aus dem westlichen Damm des o. g. Teiches zurückzuführen. Hierbei ist unklar, welchen Anteil die Oberflächenwasserentwässerung des nördlich gelegenen Autobahnzubringers oder die möglicherweise drainierende Wirkung der parallel zur Autobahn verlaufenden Gasleitung (Leitungsgraben) an der Wasserführung des kleineren Stillgewässers (Tümpel Nr. 2) haben und damit auch an der innerhalb des südlich sich anschließenden „Fertighaussiefen“.

Eine geringfügige Aussickerung von Wasser aus dem größeren Stillgewässer (Teich 1) durch den künstlich geschütteten Westdamm in den „Fertighaussiefen“ ist bei einer permanenten Aufrechterhaltung des Wasserspiegels in Teich 1 durch Regenwasserzuflüsse und Aufstau am Ablaufwehr anzunehmen. Dies konnte vor Ort bestätigt werden. Eine natürliche Quelle konnte somit nicht im Plangebiet oder in Tümpel 1 festgestellt werden. Gleichwohl erscheint eine sehr gering schüttende sich aus dem Schichtenwasser des Bodens speisende Quelle nicht ausgeschlossen, jedoch liegt deren Intensität unterhalb der Nachweisgrenze.

Das Regenwasser der befestigten Flächen der Musterhaussiedlung wird über eine Regenwasserkanalisation gesammelt und in den Teich 1 eingeleitet. Über ein Auslaufbauwerk im Südwesten des Teiches kann überschüssiges Wasser in einen Graben abgeschlagen werden, der im weiteren Verlauf die Bezeichnung Meine trägt. Eine Zunahme des Wasservolumenstromes zwischen Zu- und Ablauf von Teich 1, die auf eine quantitativ relevante Speisung des Teiches durch Quellen hindeuten würde, war nicht zu erkennen.

Ein gleichbleibender Wasserstand im Teich in der Musterhaussiedlung ist kein Nachweis einer Quelle im Teich. Es handelt sich um einen künstlich rückgestauten Teich, der über ein Auslaufbauwerk in seinem Abfluss reguliert wird und als Regenrückhaltebecken fungiert. Das in den Teich aus der Regenwasserkanalisation eingeleitete Wasser führt zusammen mit dem in der künstlichen Auffüllung zirkulierenden Grundwasser zu einer permanenten Stützung des Teichwasserspiegels. Erst nach sehr langen Trockenperioden von mehreren Wochen, die im Raum Wuppertal auch im Sommer eher die Ausnahme sein dürften, wäre mit einem

Absinken des Teichwasserspiegels zu rechnen. Hierbei ist zu bedenken, dass bereits ein ergiebiges Niederschlagsereignis im Sommer geeignet ist den Teichwasserspiegel – da es ein Retentionsbecken ist – wieder aufzufüllen.

Die Feststellung, dass Randbereiche des Teiches nicht sofort zufrieren hat ebenfalls nichts mit potenziellen Quellen zu tun. Im Bereich von Zu- und Ablaufbauwerken von Teichen ist ein späteres Zufrieren im Winter normal. Auch die Beschattung der Wasseroberfläche durch Bäume sowie eine kleinklimatische Wirkung der benachbarten Bäume im Bereich des Fertighausgießen können diesen Effekt bedingen. Der Austritt von Wasser während des Bohrfortgangs hat nichts mit einem artesischen Wasseraustritt zu tun, sondern ist auf das Bohrverfahren zurückzuführen. Es trat Spülwasser aus der Bohrung aus.

Von natürlichen Quellverhältnissen kann somit aufgrund der künstlichen Auffüllung und der anthropogen überformten Grundwasser- und Entwässerungsverhältnisse nicht ausgegangen werden. Einen Hinweis auf natürliche Quellen, wie der Austritt von Grundwasser aus dem Festgesteinsuntergrund aufgrund einer geologischen Störung, konnte trotz einer Vielzahl von Probebohrungen zu Untersuchungszwecken sowie anderen Untersuchungen nicht bestätigt werden.

Zweimalige Untersuchungen zur Makrozoobenthosbesiedlung legen den Schluss nahe, dass der „Fertighausgießen“ sowie der Nebenbach der Meine aufgrund fehlender permanenter Wasserführung keine dauerhafte Benthosbesiedlung aufweisen. Im Bereich des Unterlaufs des Meinebachs umfasst das Besiedlungsspektrum einige wenige für Quellbereiche typische Benthosorganismen, wobei die Benthosbiozönose aufgrund der starken anthropogenen Überformungen insgesamt stark gestört ist und große Defizite im Besiedlungsbild zeigt.

1.C Stellungnahme (historischer Hohlweg)

Anregung, dass ein historischer Hohlweg von der BAB A 46 bis zum Westrand des größeren Stillgewässers verläuft. Dies wurde durch ortskundige Fachleute festgestellt. Ein Verfahren zur Unterschutzstellung wurde bei der Unteren Denkmalbehörde eingeleitet. Eine Recherche zeigte, dass es sich nach alten Karten um eine historische Wegeführung handelt. Ein Ortstermin fand im April 2012 statt.

Zu 1.C Beschlussvorschlag: Der Anregung wird nicht gefolgt.

Eine Unterschutzstellung des fraglichen Hohlweges durch die Untere Denkmalbehörde der Stadt Wuppertal ist entsprechend der Bewertung durch die Fachbehörde nicht vorgesehen, da die Eintragungskriterien des § 2 DSchG NW nicht vorliegen. Die Fachbehörde sieht in dem zur Rede stehenden Hohlweg keinen besonderen Denkmalwert, dafür sind die vorhandenen Befunde nicht ausreichend und eine Bedeutung für die Siedlungsgeschichte der Stadt Wuppertal zu gering.

1D Stellungnahme (Altbäume)

Anmerkung, dass es entlang des Teiches und des Hohlweges über 150 Jahre alte Bäume gibt. Ein den Verbandsvertretern zugesagter Ortstermin zur Prüfung besonders markanter Exemplare bis Ende Mai fand trotz Zusage nicht statt.

Zu 1.D Beschlussvorschlag: Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.

Die Altbäume werden bei der -Ausgleichsbilanz im Zuge des Landschaftspflegerischen Fachbeitrages angemessen berücksichtigt. Im Übrigen findet eine Untersuchung der Natur-schutzbelange durch einen unabhängigen Gutachter statt.

Die Koordinierung zur Betretung des Geländes durch örtliche Verbandsvertreter zur Altbaumkartierung ist nicht Gegenstand des verbindlichen Bauleitplanverfahrens.

1.E Stellungnahme (Fauna)

Anregung: Es wird aufgezählt, welche Tiere im Gebiet anzutreffen seien. Hier wurden beobachtet:

- Bunt- und Grünspecht sowie Steinkauz, die regelmäßig zu beobachten sind. Es muss eine Bestandskartierung durchgeführt werden
- Es wird von Krötenfunden und Feuersalamandern berichtet, die hier langjährig beobachtet wurden
- Fledermäuse: eine Erst-Ortung durch ortskundige Fachleute fand im Sommer 2010 statt. Im Offenlandbereich wurde eine erstaunliche Aktivität registriert, während im Waldbereich kaum Aktivität festzustellen war. Es sind fachlich qualifizierte Bestandsaufnahmen erforderlich.
- Libellen: Die zum Aus- bzw. Umbau des Autobahnkreuzes Wuppertal-Nord erfolgten Untersuchungen sind zu berücksichtigen. Die Ersterfassung durch einen ortskundigen Fachmann erfolgte im Juni 2010.

In den letzten 10 Jahren könne eine deutliche Zunahme der Artenvielfalt auf dem Ausstellungsgelände festgestellt werden, wobei Wanderungseffekte vermutet wurden. Als erforderlicher Ausweich- und Ersatzlebensraum wird ein Biotop in der Nähe des Plangebietes, ein Riesenbärenklaufeld bei der Bäckerei Hemke angeführt, das zu berücksichtigen sei.

Zu 1.E Beschlussvorschlag: Der Anregung wird nicht gefolgt.

Es findet eine Untersuchung der Naturschutzbelange durch einen unabhängigen Gutachter statt. Dazu finden regelmäßige Geländebegehungen, Befischungen und Untersuchungen für die Tiergruppen Vögel, Fledermäuse, Amphibien und Fische statt. Die Tiergruppen werden im Zuge der Speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung (SAP) nach gängigen Standards erfasst und im Anschluss bewertet. Weiterhin werden die planungsrelevanten Arten berücksichtigt. Während des Scopingverfahrens wurden von der zuständigen Behörde keine Kartierungen für weitere Tiergruppen vorgebracht. Das Untersuchungsdesign wurde mit der Unteren Landschaftsbehörde – Stadt Wuppertal abgestimmt. Das bereits vorliegende Gutachten (LANAPLAN 2010) weist keine für NRW planungsrelevanten Libellenarten aus. Es wurde eine protokollierte Anfrage der ortskundigen Biologen, Fachleute bzgl. relevanter Daten zur artenschutzrechtlichen Situation vorgenommen. Diese ergab keine neuen stichhaltigen Erkenntnisse.

Durch die regelmäßigen Kartierungen und Untersuchungen wird ein verlässliches Datenmaterial gewonnen, das Prüfungen standhält und sich qualitativ von Zufallsbeobachtungen unterscheidet.

Als Suchraum für erforderliche Ausgleichs- und Ersatzlebensräume wird ein sehr ausgedehntes Gebiet um das Planungsgebiet gewählt, das auch den genannten Bereich mit einschließt.

1.F Stellungnahme (Natur & Landschaft, Flächenverbrauch)

Hinweis, dass als Auswirkungen für Natur und Landschaft ein weiterer Teilbereich des durch Flächenverbrauch abnehmenden Biotopverbund-Lebensraumes Wuppertal-Nord durch Flächenentzug verloren gehen wird. Es werden regionale Beispiele für zurückliegende Biotopzerstörungen vorgetragen.

Bedenken, dass die Bearbeitung zu oberflächlich verläuft. Es wird beklagt, dass den Verbandsvertretern bei der Abstimmung des Umfangs der Fachgutachten keine Details zur Auftragsvergabe vorliegen.

Die Stellungnehmenden kritisieren weiter die Aussagen, dass es keinen Flächenverbrauch gibt, da planungsrechtlich bereits Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) bzw. Gewerbe- und Industriebereich (GIB) vorliegt (Ebene: Regionalplan), da de facto der Bereich bis heute weitgehend unversiegelt ist. Es wird Bezug auf die „Synopsis 2000 / 2001“ genommen, in der das GIB in ASB geändert wurde (Regionalplanänderung). Bezogen auf den dortigen hydrographischen Knoten und auf das noch intakte natürliche Wasserregime sprachen sich die Naturschützer gegen eine weitere Versiegelung aus, was heute ebenso gilt.

Zu 1.F Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Nach der Erstellung der Speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung (SAP) werden entsprechende Aussagen und Festsetzungen bezüglich neu zu errichtender Biotope bzw. Lebensräume getroffen. Dies geschieht in Abstimmung mit der Stadt Wuppertal, so dass die Eingriffe ausgeglichen werden können und keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG herbeigeführt werden. Durch die Aufwertung von geeigneten Bereichen und u. U. durch Umsiedlungsmaßnahmen werden die Arten vor Schaden bewahrt. Dabei werden die Naturschutzbelange durchaus stärker berücksichtigt als in den angeführten regionalen Beispielen aus den 60er.- bis 70er.Jahren. Durch den Ausgleich werden die Funktionen der Schutzgüter gewahrt. Dies ist durch die Novellierung der Naturschutzgesetzgebung sichergestellt.

Das Bauleitplanverfahren steht im besonderen Fokus der Öffentlichkeit. Eine sachgerechte Bearbeitung der Schutzgüter steht im Interesse des Vorhabenträgers wie auch der Stadt als Träger des Verfahrens. Ebenso werden alle fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen angemessen berücksichtigt. Der genannte im Sommer 2010 erstellte Fachbeitrag ist durch vielerlei zusätzliche Informationen als nicht mehr aktuell zu bezeichnen. Die Modalitäten der Auftragsvergabe und des Auftragsumfangs wurden zwischen den Fachbehörden, den Planern, den Fachbüros und dem Vorhabenträger angemessen abgestimmt. Umfangreiche Informationen dazu mit den Präsentationen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, inklusive Karten- und Planwerken sowie Texten, finden sich seit Anfang 2012 auf der Internetseite der Stadt Wuppertal zum IKEA Bauvorhaben. Diese wird fortlaufend aktualisiert, so dass die Möglichkeit sich zu informieren, problemlos erfolgen kann.

Die angesprochene planungsrechtliche Aussage, dass kein Flächenverbrauch stattfindet, ist folgendermaßen zu erklären: Gemäß der Änderung des Regionalplans sowie durch die Festsetzungen des Flächennutzungsplanes (v. a. gewerbliche Baufläche) und durch den rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 473, 1. Änderung (1989), mit der zulässigen Grundflächenzahl von 0,8 kann das Gebiet planungsrechtlich seit dem In-Kraft-Treten dieser Planwerke ohne Einschränkungen entsprechend der Grundflächenzahl versiegelt werden, d. h. bis zu 80% der Fläche. Der gewerbliche Sonderfall, dass das Gebiet durch die Eigenheimausstellung sehr extensiv und im Grunde genommen unternutzt ist, darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass hier eine 80% Versiegelung zur Durchführung einer gewerblich effizienten Nutzung bereits jetzt planungsrechtlich verbindlich zulässig ist (GRZ 0,8). Diese Diskussion ist daher nicht Gegenstand der Planung sondern stellt den gegebenen Ausgangszustand dar.

Die Eingaben bzgl. der ASB-Änderung wurden seinerzeit abgewogen und sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Die vom Stellungnehmenden angedeuteten Aussagen zu einem „natürlichen Wasserregime“ lassen sich auf Basis der bisherigen Untersuchungen nicht erkennen. Der Quellbereich der Meine ist sowohl durch frühere Abgrabungsaktivitäten im Westteil des Geländes, durch die Autobahn im Norden und durch die Musterhaussiedlung mit deren Regenwasserentwässerung stark anthropogen überformt. Der nun vorhandene in Teilbereichen scheinbare naturnahe Zustand ist v. a. durch eine sekundäre Vegetation und ein anthropogen geschaffenes Wasserregime zurückzuführen. Im Grunde genommen haben in der Vergangenheit hydromorphologisch tiefgreifende Veränderungen stattgefunden, die dem Begriff des „natürlichen Wasserregimes“ entgegenstehen.

1.G Stellungnahme (Waldverlust, Verkehrsaufkommen)

Anregung, dass der Wald als Grünpuffer, Lärm- und Schadstofffilter und Frischluftlieferant eine sehr wichtige Ausgleichs- und Schutzfunktion hat. Es muss daher eine Wiederaufforstung geben.

Das seit längerem zu beobachtende steigende Verkehrsaufkommen ist deutlich wahrnehmbar und erzeugt Lärm und Abgase. Es wird hinterfragt, ob die Grenzwerte hinsichtlich Feinstaub überschritten werden.

Bedenken, dass das zusätzliche, vorhabenbezogene Verkehrsaufkommen aufgrund des viel zu kleinen Untersuchungsraumes, der unrealistischen Kundenströme u. a. kaum darstellbar ist. Es wird gefragt wie die vorhandene Lärm- und Schadstoffbelastung mit in das Verfahren einfließt, ob es ein Lärm- und ein Schadstoffgutachten gibt, wie die Mehrverkehrsdarstellungen dargestellt werden und wer die Akteure sind.

Im Umfeld des belasteten BAB Kreuz Wuppertal-Nord werden regelmäßige toxikologische Untersuchungen des Obst und Gemüses aus den Anwohnergärten und eine Messstation für Luftschadstoff- und Lärmbelastungen angeregt.

Zu 1.G Beschlussvorschlag: Der Anregung wird in Teilen gefolgt. Dem Bedenken wird nicht gefolgt.

Waldfläche wird innerhalb des Plangebietes ~ 0,94 ha überplant. Für die überplante Fläche wird ein Waldausgleichsverfahren stattfinden, bei dem der Wald im Verhältnis 1:1 zu kompensieren ist.

Diese externe Kompensationsfläche, die nun als Teilbereich C im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1136 V aufgeführt werden, hat eine Flächengröße von ca. 1,54 ha und wird derzeit landwirtschaftlich als Grünland genutzt. Künftig soll hier, westlich angrenzend an den Buchen-Altholzbestand eine Fläche Wald entwickelt werden. Die Gesamtfläche stellt eine geeignete Fläche für Aufforstungsmaßnahmen mit Gehölzen dar. Sie wird im vorhabenbezogenen Bebauungsplan 1136 V als Wald festgesetzt. Die Fläche befindet sich südlich der BAB A 46 und westlich der ehemaligen Kohlenbahntrasse, die in diesem Bereich in einer Tunnellage verläuft. Hier kann der bestehende Waldbereich sinnvoll ergänzt und gestärkt werden.

Es sind Verkehrs- und Lärmgutachten beauftragt, die bereits zur frühzeitigen Träger- und Behördenbeteiligung vorlagen und einsehbar waren. Vereinbart wurden diese Gutachten inklusive ihrer Inhalte ebenfalls auf dem Scopingtermin im Dezember 2011. Für das Schutzgut Luft wird ein Luftschadstoffgutachten erstellt, das die gängigen Parameter Feinstaub (PM 10, PM 2,5) sowie Stickstoffdioxid untersucht. Die Aussage, dass das Untersuchungsgebiet viel zu klein sei, kann nicht nachvollzogen werden. Es fehlt eine stichhaltige Erklärung. Der Umfang der Untersuchungen und die Größe des Gebietes wurden beim Scopingtermin gem. § 4(1) BauGB im Dezember 2011 zwischen den Vorhabenträgern und den Vertretern der Behörden und Trägern öffentlicher Belange abgestimmt. Auch hier wurde selbstverständlich dem gesetzlich vorgesehenen Ablauf eines Bauleitplanverfahrens gefolgt.

Bzgl. des Schutzgutes Klima / Luft werden hinsichtlich der Bestandsituation selbstverständlich die Inhalte des Luftreinhalteplans, der Lärmaktionsplanung, die Ergebnisse des Luftmessprogramms der Stadt Wuppertal sowie jene des landesweit installierten Luftqualitätsüberwachungssystem (LUQS) des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) sowie die Ergebnisse des Handlungskonzepts Klima und Lufthygiene mit Stadtklimaanalysen (2000) berücksichtigt.

Eine toxikologische Untersuchung der Gartenprodukte kann in einer möglichen Untersuchung zur Erweiterung des BAB Kreuzes betrachtet werden. Die Forderung nach einer solchen zusätzlichen Untersuchung wurde während des genannten Scopingtermins nicht vorge-

tragen. Im Übrigen werden diese Sachverhalte durch das Staubbiederschlags-Messnetz der LANUV (Depositionen) untersucht, deren Ergebnisse ebenfalls mit in das Verfahren einfließen. Ebenso ist eine eigene Messstation nicht vorgesehen.

Die dem Plangebiet am nächsten gelegenen Messstationen sind der Messstandort für NO₂-Messungen MP 28 (Schwarzbach 78, 42277 Wuppertal) sowie die Messstation des LANUV Langerfeld (Teil des LUQS). Sie befinden sich in einer Entfernung von ca. 3,5 km südwestlicher Richtung zum Plangebiet. Dies wird als ausreichend erachtet.

1.H Stellungnahme (regionale Energiewende, Alternativprüfung)

Hinweis, dass die Ausstellung „Eigenheim und Garten“ das Entwicklungspotential eines „BauEnergieKompetenzZentrums“ birgt, die jedoch aufgrund politischer und standörtlicher Unsicherheiten nicht zum Tragen kam. Der etablierte Standort, der in wissenschaftliche und wirtschaftliche Strukturen einzubinden wäre, stellte eine verpasste Chance dar, den Bürgern Wuppertals wie auch der Nachbargemeinden die theoretischen Forschungsergebnisse interessierten Bürgern zu vermitteln und die „Energiewende“ in die Öffentlichkeit zu Tragen.

zu 1.H Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Das Thema Baukompetenzzentrum und Energiewende rechnet die Stadt Wuppertal zu den grundlegenden planerischen Leitlinien, die in der Verwaltung durch einen eigenen Geschäftsbereich abgedeckt werden. Seit Jahren versucht die Stadt Wuppertal bspw. Solar-siedlungen anzusiedeln und Niedrigenergiehäusern zu realisieren. Die mittlerweile in Kraft getretenen gesetzlichen Vorgaben nach Energieeinsparverordnung führen ohnehin dazu, dass der Baustandard stetig gesteigert wird. Gerade im Fertighausbereich ist dies der Fall. Für den Standort Wuppertal-Nord ist jedoch eine solche Förderung nicht vorgesehen, da die politische Mehrheitsmeinung sich für die Planung eines IKEA-Einrichtungshauses mit Fachmärkten entschieden hat. Andere Standorte, die für eine solche Umstrukturierung jedoch geeignet sind, werden wohlwollend gemeinsam mit der Stadt und dem Betreiber der Fertighausausstellung geprüft. Nach letzten Informationen durch die Betreibergesellschaft der Fertighausausstellung ist jedoch ohnehin eine Verlagerung geplant.

Die Thematik betrifft im Übrigen keinen städtebaulich abzuwägenden Belang im Zusammenhang mit den Zielen und Zwecken des Bebauungsplans bzw. dessen Festsetzungen.

1.I Stellungnahme (Alternativstandorte)

Anregung, dass der Abfluss der Kaufkraft im Bereich Möbel aus Wuppertal und das Fehlen von standörtlichen Alternativen nicht nachvollzogen werden kann. Namentlich der letzte Punkt wird in Zweifel gezogen. Auch das Ausbleiben einer öffentlichen Diskussion über eine Alternative der Weiterentwicklung der Ausstellung „Eigenheim und Garten“ zu einem „Bau-EnergieKompetenzZentrum“ wird als unverständlich bezeichnet.

Anregung von zwei Alternativstandorten inkl. deren Anbindung (ÖPNV, Schiene) mit Beschreibung. Die Beschränkung auf diesen Standort stellen die Stellungnehmenden als verpasste Chance dar und mahnen eine ergebnisoffene Diskussion an.

zu 1.I Beschlussvorschlag: Den Anregungen wird zum Teil gefolgt.

Der beschriebene Sachverhalt kann nicht nachvollzogen werden. Der hohe Abfluss der Kaufkraft aus Wuppertal im Bereich Möbel ist im öffentlich zugänglich Regionalen Einzelhandelskonzept für das Bergische Städtedreieck dokumentiert. Dieses wurde von unabhängigen Gutachtern erstellt. Ebenso liegt eine Auswirkungsanalyse zur Ansiedlung eines IKEA-Einrichtungshauses und eines Fachmärktezentrums in Wuppertal (2012) vor, die eingesehen werden kann. Aufgrund einer politischen Mehrheitsentscheidung des Rates der Stadt Wuppertal gab es eine klare Entscheidung für das Vorhaben IKEA. Das Ausbleiben einer öffentlichen Diskussion zum Energiekompetenzzentrum ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan 1136 V und sollte in einem anderen Rahmen angebracht werden.

Bzgl. Alternativstandorten: Siehe Behandlung der Anregungen in Textstelle A, zu 1 – 10 B.

Zu 2 BUND-Kreisgruppe Wuppertal

Zu 2.A Stellungnahme (Versiegelung)

Bedenken bzgl. der großflächigen Versiegelung durch mehrere großflächige Baukörper und des ohnehin schon gestörten Wasserhaushaltes. Die Sicherung der verschiedenen Quellen und Rinnsal- bzw. Bachläufe der Erlenroder Siefen ist in Gefahr. Für die notwendige Versickerungsfläche ist - nach Ansicht der Stellungnehmenden – keine Fläche vorhanden. Die Wasserversorgung der Meine sei durch die zusätzliche Versiegelung stark gefährdet. Dies verstoße gegen das Verschlechterungsverbot der Wasserrahmenrichtlinie und sei unzulässig.

zu 2.A Beschlussvorschlag: Dem Bedenken wird nicht gefolgt.

Der Bereich der Musterhaussiedlung ist bereits seit den 1970er Jahren versiegelt und an die Regenwasserkanalisation angeschlossen. Die Dach- und Straßenflächen zusammengenommen ergeben bereits eine versiegelte Fläche von mindestens rd. 18.000 m² was in etwa der geplanten Fläche des IKEA-Einrichtungshauses entspricht.

Es ist nicht ganz ersichtlich, auf welches Quellgebiet der Einwand abzielt. Sofern der Erlenroder Bach und die tributären Siefen gemeint sind, ist eine Beeinträchtigung auszuschließen, da bereits zum jetzigen Zustand das Quellgebiet vollständig außerhalb der bestehenden Musterhaussiedlung liegt.

Für die Meine ist ebenfalls nicht von einer relevanten Änderung auszugehen, da die zukünftig von den versiegelten Flächen anfallenden Wassermengen ebenfalls über ein Regenrückhaltebecken (vergleichbar dem heutigen Teich in der Musterhaussiedlung) geführt werden müssen, welches wiederum in die Meine einleiten wird. Je nach Qualitätsanforderungen ist zudem ein Regenklärbecken zwischenschalten so dass eine Verschlechterung der bestehenden Situation im Hinblick auf eine Betrachtung des Wasserhaushalts nicht erkannt werden kann. Der Bereich des Fertighaussiefen, der aktuell das auf dem westlichen Grundstücksteil versickernde Niederschlagswasser, das aus dem westlichen Damm des Teiches in der Musterhaussiedlung aussickernde sowie aus dem Bereich der Autobahn stammende Wasser abführt, würde im Zuge der neuen Bebauung mittels einer Drainageschicht gesammelt und ebenfalls in die Meine eingeleitet. Eine Verschlechterung für den Wasserhaushalt der Meine ist unter Berücksichtigung dieser Randbedingungen nicht zu erkennen.

Zu 2.B Stellungnahme (Waldbereich)

Anregung, dass der Wald Kämperbusch trotz starker Vorschädigung ein bemerkenswertes Biotop sei, dessen Erhalt für Wuppertal bedeutsam ist, weshalb der Überplanung von Wald nicht zugestimmt werden kann.

zu 2.B Beschlussvorschlag: Der Anregung wird nicht gefolgt.

Für die Realisierung des Vorhabens ist die Überplanung des ~ 0,94 ha großen Waldareals zwingend notwendig. Dies ist in einem Waldumwandlungsverfahren in einem Verhältnis von 1:1 zu kompensieren. Es wird darauf hingewiesen, dass dieser Wald im Landschaftsrahmenplan ausdrücklich zur Überplanung durch Gewerbe vorgesehen ist und ein großes Waldareal erhalten bleibt. Durch das Waldumwandlungsverfahren wird Wald, der an bestehende Waldflächen anschließt, neu begründet.

Diese externe Kompensationsfläche, die nun als Teilbereich C im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1136 V aufgeführt werden, hat eine Flächengröße von ca. 1,54 ha und wird derzeit landwirtschaftlich als Grünland genutzt. Künftig soll hier, westlich angrenzend an den Buchen-Altholzbestand eine Fläche Wald entwickelt werden. Die Gesamtfläche stellt eine geeignete Fläche für Aufforstungsmaßnahmen mit Gehölzen dar. Sie wird im vorhabenbezo-

genen Bebauungsplan 1136 V als Wald festgesetzt. Die Fläche befindet sich südlich der BAB A 46 und westlich der ehemaligen Kohlenbahntrasse, die in diesem Bereich in einer Tunnellage verläuft. Hier kann der bestehende Waldbereich sinnvoll ergänzt und gestärkt werden.

Zu 2.C Stellungnahme (Amphibien)

Anregung, dass eine Umsiedlung der Erdkrötenpopulation (evtl. des Kammmolches) nicht möglich ist und der Wegfall der Stillgewässer mittelfristig den Tod der Tiere bedeute. Eine Neuanlage von Gewässern in der Nähe von Parkplätzen ist sinnlos, da ein älteres Gewässer benötigt werde.

zu 2.C Beschlussvorschlag: Der Anregung wird nicht gefolgt.

Die Erdkröte gilt in der Roten Liste Deutschlands und in der Roten Liste NRW als ungefährdet und die aktuelle Bestandsituation wird als „sehr häufig“ beschrieben. Sie ist in ganz NRW verbreitet und gilt nur im Ruhrgebiet als gefährdet.

Die Erdkröte (*Bufo bufo*) gilt allgemein zwar als laichgewässertreue Amphibienspezies (z.B. BLAB & VOGEL 2002, NÖLLERT & NÖLLERT 1992), doch ebenso gesichert ist die hohe ökologische Plastizität (BLAB ET AL. 1991) und das damit einhergehende große Ausbreitungspotential der Art (HEUSSER 1968, NÖLLERT & NÖLLERT 1992). In Bezug auf die Erdkröte existieren zudem dokumentierte Erhaltungsprojekte die zeigen, dass eine erfolgreiche Umsiedlung der Art zwar mit erheblichem Zeit- und Arbeitsaufwand verbunden, aber umsetzbar ist (z.B. HELLWIG 2008, RIEXINGER & HELLWIG 2006). Meist bedient man sich der Ortstreue der Art und richtet die Umsiedlungsmaßnahmen auf für die Ortsprägung sensiblen Entwicklungsstadien aus (z.B. laichende Adulti, Laich, oder Kaulquappen) (BLAB 1986). Durch fachliche Begleitung (Monitoring) der Anlage oder Auswahl von Ersatzgewässern wird sichergestellt, dass die Tiere Strukturen antreffen, die die Attraktivität als Laichgewässer unterstützen können, wie z.B. Unterwasservegetation, oder ins Wasser ragende Äste im Uferbereich (GLANDT 2011). Die Anlage / Suche von Ausgleichsgewässern erfolgt unter fachlicher Begleitung und in Absprache mit der zuständigen Naturschutzbehörde.

Die Errichtung eines Regenrückhaltebeckens innerhalb des Plangebietes ist nicht vorgesehen, möglicherweise soll in Abstimmung mit der Stadt ein Regenrückhaltebecken innerhalb eines waldfreien Areals südwestlich vor dem Plangebiet errichtet werden.

Anlagebedingt ist durch die Planung die Überbauung eines Lebensraumes des Kammmolches (*Triturus cristatus*) betroffen. Ein identischer Konflikt lag bei der Realisierung einer in 2009 durchgeführten Baumaßnahme des Bau- und Liegenschaftsbetriebes NRW im Bereich der Stadt Wuppertal vor. Das dort angewandte Umsiedlungsdesign belegt über das anschließende Monitoring den Erfolg der dort praktizierten Umsiedlungsmaßnahme. In enger Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde soll daher im vorliegenden Falle nach ähnlichem Muster verfahren werden (siehe auch Zwischenbericht zur Speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung). Konkret wird sich die Maßnahme in weiten Teilen an den Planungsgrundsätzen der artenschutzrechtlichen Maßnahme Bebauung Parkstraße / Erbschlo im Stadtgebiet Wuppertal (2009) orientieren. Auch hier wurden erfolgreich (durch Monitoring der Biologische Station Mittlere Wupper belegt) Kammmolche und andere Amphibienarten in ein neu angelegtes Gewässer umgesiedelt.

Für die Amphibien besteht ein Tötungsverbot nach Bundesnaturschutzgesetz, das strikt beachtet wird. Gleichwohl ergibt sich aus der Ausgleichsregelung die Notwendigkeit zu externen Ausgleichsmaßnahmen. Bzgl. des Kammmolches wurde bislang nur ein adultes Weibchen aufgefunden, was bislang auch als Zufallsfund gewertet werden kann.

Zu 2.D Stellungnahme (Standort)

Anregung, dass das Vorhaben als „Bauen auf der grünen Wiese“ auch gemäß den Vorgaben der Landesregierung abzulehnen sei, da diese eine Innenentwicklung vorsieht.

Zu 2.D Beschlussvorschlag: Der Anregung wird nicht gefolgt.

Die Planungshoheit liegt bei der Stadt Wuppertal als zuständige Gemeinde, die sich in einer politische Mehrheitsentscheidung klar für diese Vorhaben ausgesprochen hat. Hintergrund ist der im Sortimentsbereich Möbel gem. des Regionalen Einzelhandelskonzeptes Wuppertal hohe Kaufkraftabfluss in das Umland. Gemäß des zu diesem Vorhaben erstellten Verträglichkeitsgutachten wurde nachgewiesen, dass wesentliche Beeinträchtigungen zentraler Versorgungsbereiche gemäß des Gutachtens durch die Umverteilungswirkungen in den zentralen Versorgungsbereichen von Wuppertal, Remscheid und Solingen, aber auch der direkt angrenzenden kleineren Städte und Gemeinden wie beispielsweise Gevelsberg, Schwelm oder Sprockhövel nicht zu erwarten sind.

Bzgl. der Bergischen Liste ist es gemäß des Gutachtens z.T. positiv zu sehen, dass das Vorhaben gerade in den Sortimentsbereichen Möbel und Einrichtungsbedarf sowie bei Sportsortimenten neue Angebote und einen attraktiven Standort schaffen kann.

Wie der Stellungnehmende schon richtig ausführt trägt die baurechtliche Vorgabe den ökonomischen Gegebenheiten Rechnung. Baurechtlich ist seit dem In-Kraft-Treten des dort geltenden Bebauungsplans Nr. 473 (1982) eine Versiegelung des Gebietes um bis zu 80% zulässig. Diese extensive Nutzung, die im Grunde genommen eine dauerhafte Unternutzung des Gebietes bedeutet, genießt keinen Bestandsschutz. Die Bezeichnung eines „Bauens auf der grünen Wiese“ kann auch insofern nicht nachvollzogen werden, da hier mit der Fertighausiedlung durchaus ein nennenswerter Gebäudebestand vorhanden und es sich keinesfalls um „Bauen im Außenbereich“ handelt.

Zu 2.E Stellungnahme (Verkehr)

Anregung, dass die starke Zunahme an Autoverkehr eine Belastung der Anwohnerschaft mit Lärm und Verkehr bedeute, was nicht mit der Zielsetzung der Stadt Wuppertal zur Verringerung klimarelevanter Gase vereinbar sei. Außerdem können die vorhandenen Straßen den Mehrverkehr nicht aufnehmen. Das Vorhaben widerspricht den Entwicklungszielen der Stadt Wuppertal. Die Stadt wird aufgefordert, die Planungen einzustellen.

Zu 2.E Beschlussvorschlag: Der Anregung wird nicht gefolgt.

Als Anlage zur Kurzbegründung zur frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Behörden wurde ein Verkehrsgutachten erstellt, dass der geplanten Situation mit Mehrverkehren Rechnung trägt und einen adäquaten Ausbau der von Mehrverkehr betroffenen Straßen vorsieht. Die Mehrbelastung an Lärm und Luftschadstoffen bleibt innerhalb der gesetzlichen Richtwerte. Einerseits ist auch festzuhalten, dass die bestehenden Straßen bereits jetzt stark befahren sind, andererseits ist positiv festzuhalten, dass der Zufahrtsweg zur Autobahn / zur Bundesstraßen relativ kurz und die Verkehrsanbindung für das Vorhaben günstig ist. Das Vorhaben ist insgesamt mit den Entwicklungszielen der Stadt Wuppertal vereinbar.

Die Anregung einer Einstellung dieses Bauleitplanungsverfahrens kann nicht nachvollzogen werden. Es wird ein transparentes Verfahren mit intensiver Abstimmung durchgeführt.

F) Betroffene Gewerbetreibende

Zu 1 bis 4 Gewerbetreibenden aus Sprockhövel

Zum aktuellen Zeitpunkt liegen vier Stellungnahmen von Gewerbetreibenden aus Sprockhövel vor, welche weitgehend den gleichen Wortlaut haben:

- Werbering Haßlinghausen e.V., Schreiben vom 16. Mai 2012
- P4IT Professionals for IT e.K., Haßlinghausen, undatiertes Schreiben, eingegangen bei der Stadt Wuppertal am 08. Mai 2012
- REWE Lenk OHG, Haßlinghausen, Schreiben vom 27. April 2012
- Young-Fashion-Store, Haßlinghausen, Schreiben vom 03. Mai 2012

Die Schreiben der Sprockhöveler Gewerbetreibenden beziehen sich bzgl. ihrer Kritik am Verträglichkeitsgutachten der GMA im Wesentlichen auf zwei Punkte:

Zu 1- 4.A Stellungnahme (Geschäftsstrukturen)

Anregung, dass keine ausreichende Berücksichtigung der kleinteiligen Geschäftsstrukturen in den zentralen Versorgungsbereichen Haßlinghausen und Niedersprockhövel im GMA-Gutachten stattgefunden hätte; hier sei die Anwendung der 10 %-Schwelle ungeeignet. In der Stellungnahme des Werberings Haßlinghausen und des Young-Fashion-Stores werden unter der Überschrift „Auswirkungsanalyse zur Ansiedlung“ eine Reihe von Sortimenten angeführt, die in der Auswirkungsanalyse nicht korrekt bewertet seien, da die Fachgeschäfte dieser Branchen in Sprockhövel in der Auswirkungsanalyse nicht berücksichtigt seien. Die Stellungnahme von P4IT Professionals for IT e.K bezieht sich in diesem Zusammenhang nur auf ihr eigenes Sortiment, Computer und Zubehör. Die Rewe Lenk OHG geht konkret auf das Lebensmittelangebot ein.

Zu 1 - 4.A Beschlussvorschlag: Der Anregung wird nicht gefolgt.

Im Verträglichkeitsgutachten der GMA wurden bei der Untersuchung die kleinteiligen Strukturen in den zentralen Versorgungsbereichen komplett berücksichtigt. Es wurden sowohl klein-, mittel- als auch großflächige Einzelhandelsbetriebe in den projektrelevanten Sortimenten erfasst. Die entsprechenden Einzeldaten für Sprockhövel und insbesondere die zentralen Versorgungsbereiche sind in der Anhangstabelle A.5.25 dargestellt. Zur Methodik der Wettbewerbserfassung siehe auch Gutachten, Seiten 24 / 25. Die hier dargestellten Angebotsstrukturen und Umverteilungsberechnungen sind vollständig.

Bei der Bewertung der potenziellen städtebaulichen Auswirkungen wurde die individuelle Leistungsfähigkeit und die städtebauliche sowie angebotsseitige Situation in den einzelnen zentralen Versorgungsbereichen im Rahmen einer Vor-Ort-Besichtigung gewürdigt, hier u. a. auch der Gesamtbranchenmix – unabhängig von den projektrelevanten Sortimenten. Ebenso wurden die städtebaulichen Rahmenbedingungen, die Angebotsausrichtung, Magnetbetriebe und die Versorgungsbedeutung berücksichtigt (vgl. auch Anhangstabelle A4 „Kurzdarstellung der zentralen Versorgungsbereiche im Einzugsgebiet“).

Wie den methodischen Vorbemerkungen zur städtebaulichen Bewertung zu entnehmen ist (vgl. Seiten 55 / 56 des Gutachtens), wurde kein vordefinierter Schwellenwert der Umsatzumverteilung für die Einschätzung der städtebaulichen Beeinträchtigung zugrunde gelegt. Bei den Sortimenten und den zentralen Versorgungsbereichen, in denen Umverteilungswirkungen von 7 % und mehr ermittelt wurden, haben wir eine dezidierte Prüfung möglicher städtebaulicher Folgen auf Basis der Vor-Ort-Besichtigung vorgenommen (vgl. Kapitel 4.2, Seite 56 ff. und speziell zu Sprockhövel Seiten 64 / 65). Die Aussage „Auswirkungen unterhalb einer gutachterlichen Nachweisgrenze“ bezieht sich auf Umverteilungswirkungen < 0,05 Mio. € und damit auf eine Größenordnung, unterhalb derer eine seriöse quantitative Ermittlung von Umverteilungsquoten nicht möglich ist.

Zu 1- 4.B Stellungnahme (Sortimentslisten)

Anregung, dass die Bergischen Liste, die sich von der Zuordnung von zentren- bzw. nicht zentrenrelevanten in der Sprockhöveler Sortimentsliste unterscheidet, verwendet wurde.

Zu 1 - 4.B Beschlussvorschlag: Der Anregung wird nicht gefolgt.

Bezüglich der Anwendung der Bergische Liste als Grundlage für die Bewertung der potenziellen Auswirkungen, ist zunächst anzumerken, dass die Zuordnung der Sortimente am Planstandort Wuppertal nach der dort gültigen Sortimentsliste erfolgt (vgl. Tabellen 2 und 3 zu den Flächen- und Sortimentskonzepten im Gutachten). Im vorliegenden Fall ist dies die sog. Bergische Liste aus dem Regionalen Einzelhandelskonzept für das Bergische Städtedreieck 2006. Die Bewertung der potenziellen absatzwirtschaftlichen und städtebaulichen Auswirkungen erfolgt für alle Sortimente des IKEA-Vorhabens – unabhängig von der Einstufung als zentrenrelevant oder nicht zentrenrelevant in der Bergischen Liste – sowohl in Wuppertal als auch im Umland.

Die in der Stellungnahme des Werbering Haßlinghausen, der REWE Lenk OHG und von P4IT benannten Sortimente Sportkleingeräte, -artikel, Sportbekleidung, -schuhe, zoologischer Bedarf (inklusive Lebewesen sowie Tiernahrung), Lampen, Leuchten sowie Elektroartikel sind im Übrigen auch gemäß Bergischer Liste zentrenrelevant. Sie wurden im Hinblick auf die Auswirkungen auch in Sprockhövel und insbesondere in den zentralen Versorgungsbereichen detailliert untersucht (vgl. Anhangstabellen A5.25 und A5.26). Abweichungen von der Bergischen Liste liegen lediglich bei Reitsport, Angelbedarf und Campingartikeln vor, die gemäß aktueller Bergischer Liste als nicht zentrenrelevant eingestuft wurden. Auch diese Sortimente wurden detailliert untersucht.

Die Vor-Ort-Arbeiten in Sprockhövel wurden im Oktober 2011 vor Eröffnung der Anbieter Rewe und Aldi durchgeführt. Damit sind diese beiden Märkte in der Umverteilungsberechnung nicht berücksichtigt. Die Umverteilungswirkungen bei Lebensmitteln im zentralen Versorgungsbereich Haßlinghausen belaufen sich auf ca. 0,3 Mio. € (= 4 % des Bestandsumsatzes). Durch die Ansiedlung der beiden neuen und modernen Betriebe, die beide größer sind als der projektierte Lebensmitteldiscounter am Planstandort in Wuppertal, ist die Angebotssituation im zentralen Versorgungsbereich Haßlinghausen noch gestärkt worden; die Umverteilungswirkungen dürften also noch geringer ausfallen als im Gutachten ermittelt.

Bezüglich der Stellungnahme des Young-Fashion-Store (CBR) ist festzuhalten, dass keine Textilangebote außerhalb des Sportsegmentes am Standort Wuppertal vorgesehen sind. Daher sind hier auch keine unmittelbaren Auswirkungen auf diesen Betrieb abzuleiten.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass aus gutachterlicher Sicht durch das fachmarktbezogene EKZ keine negativen städtebaulichen Auswirkungen auf die kleinteiligen Angebotsstrukturen in den zentralen Versorgungsbereichen Niedersprockhövel und Haßlinghausen ausgehen. Dabei wird den Empfehlungen des Gutachtens zur Flächenreduzierung der Sortimente (siehe Kapitel IV, 5.) gefolgt.

Zu 5 Bären Apotheke, Sprockhövel-Haßlinghausen

Zu 5. Stellungnahme (Sortimente)

Anregung / Hinweis, dass eine direkte Betroffenheit der Apotheke bei Verwirklichung des Fachmarktzentruns vorliegt.

Zu 5 Beschlussvorschlag: Der Anregung wird nicht gefolgt.

Da im Projekt IKEA Wuppertal keine Apotheke und auch kein Anbieter mit Drogeriewaren (Teilsortimente einer Apotheke) vorgesehen ist, kann eine direkte Betroffenheit verneint werden.

Zu den konkreten Auswirkungen des Fachmarktzentruns auf den zentralen Versorgungsbereich Haßlinghausen wurde im Gutachten und in der vorliegenden Stellungnahme unter Kap. 2 bereits ausführlich Stellung genommen. Aus gutachterlicher Sicht sind bzgl. des Angebotssortimentes von IKEA keine negativen städtebaulichen Auswirkungen auf die kleinteiligen

ligen Angebotsstrukturen im zentralen Versorgungsbereich Haßlinghausen zu erwarten. Dabei wird den Empfehlungen des Gutachtens zur Flächenreduzierung der Sortimente (siehe Kapitel IV, 5.) gefolgt.

Zu 6 ProCity Gevelsberg e.V. (2 Schreiben)

6. Stellungnahme (Sortimente)

Anregung, dass die Bergische Liste, die sich von der Zuordnung von zentren- bzw. nicht zentrenrelevanten in der Gevelsberger Sortimentsliste unterscheidet, verwendet wurde.

Bedenken, dass die Auswirkungsanalyse den Gevelsberger Einzelhandelsbetrieben nicht gerecht wird und es deutlich drastischere Auswirkungen gibt als prognostiziert. Die Einzelhändler Expert Ellinghaus und Sport Shop (Intershop) finden keine Berücksichtigung und die Darstellung zu diesem Thema sind nicht nachvollziehbar.

Zu 6 Beschlussvorschlag: Der Anregung wird nicht gefolgt.

Bezüglich der Anwendung der Bergischen Liste als Grundlage für die Bewertung der potenziellen Auswirkungen, ist zunächst anzumerken, dass die Zuordnung der Sortimente am Planstandort Wuppertal nach der dort gültigen Sortimentsliste erfolgt (vgl. Tabellen 2 und 3 zu den Flächen- und Sortimentskonzepten im Gutachten). Im vorliegenden Fall ist dies die sog. Bergische Liste aus dem Regionalen Einzelhandelskonzept für das Bergische Städtedreieck 2006. Die Bewertung der potenziellen absatzwirtschaftlichen und städtebaulichen Auswirkungen erfolgt für alle Sortimente des IKEA-Einrichtungshauses – unabhängig von der Einstufung als zentrenrelevant oder nicht zentrenrelevant in der Bergischen Liste – sowohl in Wuppertal als auch im Umland.

Es ist zu beachten, dass insbesondere die in der Gevelsberger Stellungnahme genannten Sortimente Unterhaltungselektronik / elektrische Haushaltsgeräte, zoologischer Bedarf, Sportartikel, Beleuchtungsartikel, Haushaltstextilien auch laut Bergischer Liste zentrenrelevant sind.

Die detaillierten Untersuchungsergebnisse im Hinblick auf die konkreten Bestandsdaten und die Umsatzumverteilungseffekte in Gevelsberg sind den Anhangstabellen A5.9 und A5.10 zu entnehmen. Speziell auf das Hauptzentrum Innenstadt wird im Gutachten in Kapitel IV, 4.2.9 eingegangen sowie in der Anhangstabelle A4 ein Kurzüberblick über den zentralen Versorgungsbereich gegeben. Unter anderem aufgrund der hohen Umverteilungswerte in Gevelsberg und auch in benachbarten Städten und Gemeinden, insbesondere in den zentralen Versorgungsbereichen, hat das Gutachten eine Reduzierung der Verkaufsflächen in verschiedenen Sortimenten empfohlen. Dem wird im Bauleitplanverfahren für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1136 V gefolgt (siehe Kapitel IV, 5.). Aus fachgutachterlicher Sicht sind keine negativen städtebaulichen Auswirkungen in der Innenstadt Gevelsberg zu erwarten.

Bezüglich der in der Stellungnahme genannten Betriebe Expert Ellinghaus und Intersport ist darauf hinzuweisen, dass diese Betriebe vom Fachgutachter (GMA) erfasst wurden, bei Expert Ellinghaus liegt auf Seite 62 des Gutachtens ein redaktioneller Fehler vor. Als Magnetanbieter wird auf Seite 62 Euronics genannt, dies sollte Expert heißen. In der Anhangstabelle A4 ist Expert Ellinghaus explizit als Magnetbetrieb in der Gevelsberger Innenstadt aufgeführt. Der kleinere Anbieter Euronics (Radio Meckel) wurde ebenso wie eine Reihe weiterer kleinerer Elektroanbieter ebenfalls von der GMA berücksichtigt.

Auch der Anbieter Intersport im Hauptzentrum Gevelsberg wurde von der GMA berücksichtigt; als einziger Sportanbieterin der Innenstadt wurde er in Anhangstabelle A5.9 jedoch nicht separat ausgewiesen, sondern mit dem Hinweis „kein Ausweis aus Datenschutzgründen“ versehen. Als Magnetbetrieb in der Innenstadt wird er gutachterlicherseits nicht gesehen, im

Hauptzentrum Gevelsberg fungieren vielmehr das SB-Warenhaus Kaufland, der Drogeriemarkt dm und der Elektrofachmarkt Expert Ellinghaus als Hauptfrequenzbringer (vgl. auch Anhangstabelle A4 „Kurzdarstellung der zentralen Versorgungsbereiche im Einzugsgebiet“).

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass die GMA eine detaillierte Vor-Ort-Erfassung aller projektrelevanten Anbieter, unabhängig von ihrer Größenordnung, vorgenommen hat.

Zu 7. Young-Fashion-Store

7. Stellungnahme (Verkehr)

Bedenken, dass sich durch das Vorhaben erhebliche Beeinträchtigungen auf der Mittelstraße in Haßlinghausen insbesondere im Hauptgeschäftsbereich ergeben, was sich für das Geschäft der Stellungnehmenden sowie durch Staus negativ auswirke. Bereits jetzt ist die Mittelstraße stark belastet und bei Störungen auf der BAB A 43 und A 46 völlig überlastet, so dass während dieser Störungen keine Kunden in die Geschäfte kommen können. Gleiches gilt – nach Ansicht der Stellungnehmenden – für den Ortskern Niedersprockhövel, wo die Stellungnehmende ein weiteres Geschäft betreibt. Der geplante Ausbau des AK Wuppertal-Nord sowie die Verwirklichung des Vorhabens würde den Verkehr in Haßlinghausen zusammenbrechen lassen und zu chaotischen Verkehrsverhältnissen führen.

Zu 7 Beschlussvorschlag: Dem Bedenken wird nicht gefolgt.

Entsprechend der zugrunde gelegten Verteilungen des IKEA Verkehrs, die im Zwischenbericht zur frühzeitigen Bürgerbeteiligung eingehend erläutert werden, ist nicht davon auszugehen, dass maßgebliche Verkehrszunahmen im Bereich Sprockhövel und insbesondere im Bereich Haßlinghausen durch die Neuansiedlung eines IKEA Möbelhauses mit begleitenden Fachmärkten zu erwarten ist. Es ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen, insbesondere im Hauptgeschäftsbereich, zu rechnen. Die zusätzlichen Verkehrsbelastungen werden untergeordnet sein. Bei Störungen auf der BAB 43 oder BAB 46, wie beispielsweise durch Baustellen oder Unfälle, werden sämtliche Alternativstrecken im Nahbereich der Behinderung im Zuge der Autobahn belastet. Ein Zusammenhang mit der Neuansiedlung IKEA ist hier somit nicht gegeben. Zur zusätzlichen Verkehrsbelastung durch die Neuansiedlung IKEA wird auf Anlage 20 im Zwischenbericht zur frühzeitigen Bürgerbeteiligung verwiesen.

Inwiefern der Ausbau des Autobahnkreuzes Wuppertal Nord zu maßgeblichen Verkehrsverlagerungen nach Sprockhövel führen wird, ist nicht Bestandteil der hier vorgelegten Untersuchung und steht in keinem Zusammenhang mit der Realisierung des IKEA Projekts.

Zu 8. – 11. REWE Lenk OHG / P4IT Professionals for IT e. K / seconDiva / Werbering Haßlinghausen e. V

8. - 11. Stellungnahme (Verkehr)

Bedenken, einer starken Verkehrszunahme der bereits jetzt stark überlasteten Verkehrswege und der Befürchtung eines Zusammenbruchs des Verkehrs bei Realisierung des Vorhabens IKEA.

Zu 8. – 11 Beschlussvorschlag: Dem Bedenken wird nicht gefolgt.

Entsprechend den zugrunde gelegten Verteilungen des IKEA Verkehrs, die im Zwischenbericht zur frühzeitigen Bürgerbeteiligung eingehend erläutert werden, ist nicht davon auszugehen, dass maßgebliche Verkehrszunahmen im Bereich Sprockhövel durch die Neuansiedlung eines IKEA Möbelhauses mit begleitenden Fachmärkten zu erwarten ist. Es ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen, insbesondere im Hauptgeschäftsbereich, zu rechnen. Die

zusätzlichen Verkehrsbelastungen werden untergeordnet sein. Bei Störungen auf der BAB 43 oder BAB 46, wie beispielsweise durch Baustellen oder Unfälle, werden sämtliche Alternativstrecken im Nahbereich der Behinderung im Zuge der Autobahn belastet. Ein Zusammenhang mit der Neuansiedlung IKEA ist hier somit nicht gegeben. Zur zusätzlichen Verkehrsbelastung durch die Neuansiedlung IKEA wird auf Anlage 20 im Zwischenbericht zur frühzeitigen Bürgerbeteiligung verwiesen.

Inwiefern der Ausbau des Autobahnkreuzes Wuppertal Nord zu maßgeblichen Verkehrsverlagerungen nach Sprockhövel führen wird, ist nicht Bestandteil der hier vorgelegten Untersuchung und steht in keinem Zusammenhang mit der Realisierung des IKEA Projekts.

Zu 12 Werbering Haßlinghausen

12. Stellungnahme (Verkehr)

Bedenken, dass sich durch das Vorhaben erhebliche Beeinträchtigungen auf der Mittelstraße in Haßlinghausen insbesondere im Hauptgeschäftsbereich ergeben, was sich für das Geschäft der Stellungnehmenden sowie durch Staus negativ auswirke. Bereits jetzt ist die Mittelstraße stark belastet und bei Störungen auf der BAB A 43 und A 46 völlig überlastet, so dass die Aufenthaltsqualität gemindert ist und eine Verträglichkeit nicht gegeben ist. Der geplante Ausbau des AK Wuppertal-Nord würde den Verkehr in Haßlinghausen zusammenbrechen lassen und zu chaotischen Verkehrsverhältnissen führen.

Zu 12. Beschlussvorschlag: Dem Bedenken wird nicht gefolgt.

Wie bereits erläutert ist nicht davon auszugehen, dass maßgebliche Verkehrszunahmen im Bereich Haßlinghausen durch die Ansiedlung von IKEA im Bereich Wuppertal / Schmiedestraße erwartet werden können. Die berechneten nur relativ marginalen Änderungen bzw. Zunahmen der Verkehrsbelastungen führen zu keiner maßgeblichen Minderung der Aufenthaltsqualität und insbesondere zu negativen Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit. Störungen im Bereich der BAB im Nahbereich führen zwangsläufig zu Verkehrsverlagerungen auf das nachgeordnete Verkehrsnetz. Dies ist jedoch nicht im Zusammenhang mit der Ansiedlung IKEA am Standort Wuppertal zu sehen. Inwiefern der Ausbau des BAB-Kreuzes Wuppertal Nord als längerfristige Umbaumaßnahme zu maßgeblichen Verkehrsverlagerungen auf das nachgeordnete Netz insbesondere im Bereich von Haßlinghausen führen wird, kann derzeit nicht beurteilt werden, da zum derzeitigen Zeitpunkt nach Angaben des Landesbetriebes Straßen NRW noch keine Baustellenpläne zum Umbau des Autobahnkreuzes Wuppertal Nord vorliegen. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass zwar Behinderungen im Bereich der BAB 46 / BAB 1 / BAB 43 am Autobahnkreuz Wuppertal Nord entstehen werden, die entsprechenden Baustellenpläne jedoch eine relativ hohe Leistungsfähigkeit der BAB gewährleisten.

Inwiefern der Ausbau des Autobahnkreuzes Wuppertal Nord zu maßgeblichen Verkehrsverlagerungen nach Sprockhövel führen wird, ist nicht Bestandteil der hier vorgelegten Untersuchung und steht in keinem Zusammenhang mit der Realisierung des IKEA Projekts.

G) Anwohnerschreiben

Zu 1 Anwohnerschreiben vom 11.04.2012

1. Stellungnahme (Verkehr)

Hinweis, dass die Stellungnahme aufgrund der Bürgerdiskussion zum Thema Verkehr vom 22.03.2012 (frühzeitige Bürgerbeteiligung) erfolgt. Es wurden Details zur verkehrlichen Situation gemischt mit Annahmen des Stellungnehmenden abgefragt:

- 1) Daten zur Verkehrszählungen
- 2) Verkehrsverteilung über die Wochentage, Verkehrsbelastungsprognose
- 3) Ausbauzustand
- 4) Simulationsvideo
- 5) Anfahrverhalten / Verkehrsstockungen
- 6) Verkehrsqualität am Kreisverkehrsplatz
- 7) Ausbau des öffentlichen Personennahverkehr

Zu 1 Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Als Grundlage der Fragen wurden die Präsentationen zur o. g. Bürgerdiskussion genommen. Dies überschneidet sich zeitlich mit dem zur Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange eingegangenen Zwischenbericht der verkehrlichen Untersuchung von Ende April 2012. Trotzdem wird im Folgenden gerne auf die sieben gestellten Detailfragen eingegangen:

Punkt 1: Das der Untersuchung zugrunde liegende Verkehrsaufkommen wurde durch die Stadt Wuppertal am 12.04.2011 und am 25.04.2006 ermittelt. Zählzeiträume waren im Bereich Schmiedestraße – Mollenkotten jeweils von 6:00 bis 9:00 Uhr, 12:00 bis 14:00 Uhr und 15:00 bis 18:00 Uhr. Sämtliche Zählungen erfolgten außerhalb der Ferienzeit an einem normalen Werktag, jeweils dienstags.

Punkt 2: Bislang wurden noch keine Verkehrsverteilungen für freitags und samstags und somit eine Überlagerung des IKEA-Verkehrs mit dem samstäglichem bzw. freitäglichen allgemeinen Verkehr durchgeführt. Zwischenzeitlich wurden Verkehrszählungen an einem Samstag durchgeführt. Derzeit werden Berechnungen zum Samstagsverkehr durchgeführt. Die Ergebnisse hieraus liegen jedoch noch nicht vor. Grundsätzlich können über den gesamten Tageszeitverlauf sämtliche Stunden separat betrachtet werden. Für weitergehende Berechnungen und hier insbesondere Lärm- und Schadstoffuntersuchungen ist die Verteilung des gesamtäglichen Verkehrs notwendig. Eine Untersuchung der Verkehrsanlagen erfolgt generell für die jeweiligen Spitzenstunden im morgendlichen und im abendlichen Verkehr. Da jedoch davon auszugehen ist, dass die morgendliche Spitzenstunde zwischen 6:30 bis 8:30 Uhr liegt und in diesem Zeitbereich von keinen zusätzlichen maßgeblichen Verkehren durch IKEA-Kunden auszugehen ist, kann zur Bemessung der Verkehrsanlagen auf die Abbildung und Berechnung der morgendlichen Spitzenstunde verzichtet werden. Somit ist es aus verkehrstechnischer Sicht ausreichend, die maximale nachmittägliche Spitzenstunde mit dann auch maximalem IKEA-Verkehr zu überlagern, um hierauf aufbauend die Dimensionierung der bestehenden Verkehrsanlagen zu überprüfen bzw. diese zu modifizieren. Grundsätzlich ist anzumerken, dass selbstverständlich auch in der nachmittäglichen Spitzenstunde von einem maximalen Anreise- sowie Abreiseverkehr ausgegangen wurde.

Punkt 3: Der Ausbau des Kreisverkehrs Mollenkotten / L 58 (Schmiedestraße) wurde in seinem derzeitigen Ausbauzustand mit ergänzenden baulichen Maßnahmen zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit untersucht. Eine Zusammenführung von zwei auf eine Fahrspur ist Bestandteil der hier vorgelegten Verkehrsuntersuchung. Beim Anlegen von Bypässen kommt es meist unmittelbar nach dem Kreisverkehr zu einer Verflechtung von zwei Fahrstreifen.

Punkt 4: Bestandteil der Simulation ist das Verkehrsnetz nördlich des Kreisverkehrs Mollenkotten / Schmiedestraße bis südlich der Shell-Tankstelle, um die unmittelbaren verkehrlichen Auswirkungen im Nahbereich der Schmiedestraße durch Ansiedlung von IKEA abbilden zu können. Hierbei wurden ebenfalls die unmittelbar angrenzenden Straßen Haßlinghauser Straße und Eichenhofer Weg mit ihrer Verkehrsbelastung und den entsprechenden Fahrtrouten berücksichtigt. Die Straßen Kattenbreuken, Grenzstraße und Paul-Flocke-Weg liegen außerhalb des eigentlichen Untersuchungsgebietes für die Verkehrssimulation. Die Berechnungen zur Verkehrsverteilung haben gezeigt, dass im Zuge der L 58 nördlich Mollenkotten und der L 58 südlich Zufahrt IKEA deutlich geringere Verkehrsbelastungen resultierend aus der Ansiedlung des IKEA- Vorhabens vorliegen werden, als im unmittelbaren Nahbereich der

Autobahnanschlussstelle Wuppertal-Oberbarmen. Somit kann eine verkehrliche Beeinflussung nördlich des Kreisverkehrs Mollenkotten auf den Paul-Flocke-Weg nicht bzw. nur bedingt erwartet werden. Inwiefern die Einmündungen Kattenbreuken und Grenzstraße in die L 58 (Schmiedestraße) in die weiteren Untersuchungen einbezogen werden müssen, bleibt ebenfalls dem weiteren Verfahren vorbehalten. Bislang wurden in die Verkehrssimulation die Ein-/Ausfahrten der Anwohner, sowie der im unmittelbaren Nahbereich der Schmiedestraße befindlichen Geschäfte, mit Ausnahme der Shell-Tankstelle, nicht einbezogen, da hierzu keine Aussagen zur jeweiligen Verkehrsbelastung aus Verkehrszählungen vorliegen. Eine Beeinträchtigung des übergeordneten Verkehrs im Zuge der L 58 (Schmiedestraße) durch Ein- und Ausfahrten der Anwohner sowie der Gäste und Kunden der unmittelbar dort befindlichen Firmen und Geschäfte, kann aus unserer Sicht im Bereich der Anschlussstelle Wuppertal-Oberbarmen im Zuge der Schmiedestraße noch nicht abschließend beurteilt werden, da letztlich hierfür die endgültige Verkehrsführung und der hieraus resultierende Ausbau der L 58 (Schmiedestraße) entscheidend ist. Insbesondere die Frage der Erschließung der Privatgrundstücke im Zuge der Schmiedestraße wird im weiteren Verlauf des Verfahrens eingehend behandelt und eine Optimierung der Erreichbarkeit bei gleichzeitiger nachgewiesener Leistungsfähigkeit des übergeordneten Verkehrsnetzes geführt.

Punkt 5: Grundlage der Simulation ist ein Fahrzeugkollektiv, welches sämtliche Fahrzeugarten und über Zufallsgeneratoren auch unterschiedliche Fahrverhalten simuliert. Das hier zugrunde gelegte Simulationsprogramm VISSIM der Firma PTV Karlsruhe entspricht dem aktuellen Stand der Technik und bildet unterschiedliches Anfahrverhalten sowohl hinsichtlich der jeweiligen Fahrzeugarten als auch unterschiedlicher Fahrzeugführer ab. Das Abbilden kleinerer Unfälle im Zuge der Schmiedestraße durch eine Verkehrssimulation kann demgegenüber nicht geführt werden. Unfälle wie auch sonstige unvorhergesehene Verkehrsbehinderungen auf Straßen können nicht als Bemessungsgrundlage zum Nachweis der Leistungsfähigkeit eines Verkehrsnetzes herangezogen werden.

Punkt 6: Der Kreisverkehr Mollenkotten wurde in zwei Ausbauvarianten untersucht, zum einen ohne Bypass im Zuge der L 58 in Fahrtrichtung Nord sowie mit Bypass in diesem Abschnitt. Ohne Bypass im Zuge der L 58 konnte für die nachmittägliche Spitzenstunde die Qualitätsstufe D, d. h. ein noch zulässiger Bereich der Verkehrsqualität und Leistungsfähigkeit nachgewiesen werden. Aus diesem Grund wurde, um die Verkehrsqualität und Leistungsfähigkeit des Kreisverkehrs zu verbessern, einerseits eine Verschiebung des Kreisverkehrs berücksichtigt und zudem ein Bypass im Zuge der L 58 eingeführt. Dies führt zu einer deutlich besseren Leistungsfähigkeit der Qualitätsstufe B auch für die maximale nachmittägliche Spitzenstunde und liegt somit nicht mehr im kritischen Grenzbereich.

Punkt 7: Grundsätzlich wurde der öffentliche Personenverkehr im Verkehrsaufkommen im motorisierten Verkehr berücksichtigt. Zudem wurde bei der Planungskonzeption davon ausgegangen, dass an sämtlichen Knotenpunkten, soweit technisch realisierbar, Fußgängerquerungen berücksichtigt sind, sodass teilweise eine Erhöhung der Verkehrssicherheit an den Knotenpunkten mit Lichtsignalanlagen vorliegen wird. Zudem wird im weiteren Verfahren eine Verbesserung der Fußwegebeziehungen durch Neuanlage bzw. Ausbau der bestehenden Fußwege beabsichtigt, sodass zukünftig nach Realisierung des IKEA-Vorhabens davon ausgegangen werden kann, dass ein optimiertes Wegenetz für Fußgänger und bessere Querungsmöglichkeiten im Bereich der Schmiedestraße realisiert sein werden. Aus diesem Grund wurde beispielsweise auch die Anlage von zweistreifigen Kreisverkehren mit gleichzeitig zweistreifigen Zufahrten nicht weiter verfolgt, da hier Querungsmöglichkeiten für Fußgänger nahezu nicht gegeben waren.

Zu 2. Anwohnerschreiben vom 06.04.2012

Hinweis, dass verkehrliche Belange unklar sind. Es werden Details zur Präsentation des Verkehrsgutachtens, die auf der Bürgerdiskussion zum Thema Verkehr am 22.03.2012

(frühzeitige Bürgerbeteiligung) gezeigt wurde und im Internet auf der Homepage der Stadt Wuppertal zur Verfügung steht, abgefragt. Es wurde eine Liste mit detaillierten Fragen zu den einzelnen Seiten der Präsentation übermittelt. Diese Fragen beziehen sich auf die Themen Verkehrsströme mit Richtungsverteilungen, die Methodik, Verkehrserhebung, -prognose für 2020, Verkehrsmengen, Dauerzählstelle, Analysefälle, Belastungsvergleich, Umbau des Kreisverkehrsplatz Mollenkotten, Bushaltestellen, Rückstau, Lichtsignalanlagen und der Berechnung der Leistungsfähigkeit.

Zu 2. Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Anfragen werden nachfolgend verkehrsgutachterlich beantwortet, dabei wird darauf verwiesen, dass die Grundlage der Anfrage die Präsentation von der Bürgerdiskussion bildet und bereits zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Behörden ein ausführlicher und aktualisierter Zwischenbericht der Verkehrlichen Untersuchung (Ende April 2012) vorlag.

Verkehrserzeugung IKEA: Grundsätzlich entsprechen die Verkehrsströme den von IKEA ermittelten Kundenströmen. Es wurden die prozentualen Verteilungen entsprechend der Angaben von IKEA den weiteren Berechnungen zur Verkehrsverteilung und zur Leistungsfähigkeit zugrunde gelegt. Sämtliche Berechnungen zur Leistungsfähigkeit basieren somit auf den hier getroffenen Annahmen. Die Berechnungsergebnisse haben gezeigt, dass mit Ausbau des Kreisverkehrs Mollenkotten eine gute Leistungsfähigkeit und Verkehrsqualität nachgewiesen werden kann. Im Bereich Mollenkotten, zwischen Rampe A 46 und Kreisverkehr Mollenkotten / Schmiedestraße, wird zukünftig kein Zebrastreifen angelegt werden, da eine optimierte Querungsmöglichkeit am Knotenpunkt Mollenkotten / Rampe A 46 bei Anlage einer Lichtsignalanlage besteht. Somit erfolgt hier keine Behinderung des fließenden Verkehrs durch Fußgänger am Zebrastreifen. Inwiefern hier jedoch eine zusätzliche Querungsmöglichkeit für Fußgänger eingerichtet werden kann, wird im weiteren Verfahren noch eingehender untersucht und beurteilt. Der Abschnitt der Schmiedestraße zwischen Zufahrt IKEA und Rampe zur A 46, über den die Hauptlast des zusätzlichen IKEA-Verkehrs geführt wird, muss aus Gründen der Leistungsfähigkeit in diesem Abschnitt ausgebaut werden. Ein Nachweis der Leistungsfähigkeit kann für den heutigen Ausbau nicht geführt werden. Die Berechnungen haben gezeigt, dass mit Ausbau entsprechend vorgelegter Planungskonzeption die Leistungsfähigkeit des Verkehrsnetzes nachgewiesen werden kann. Ein Verkehrskollaps ist somit in diesem Abschnitt, auch im Berufsverkehr mit überlagertem IKEA-Verkehr, nicht zu erwarten. Derzeit werden jedoch auch in diesem Abschnitt weitere Möglichkeiten zur Optimierung untersucht.

Methode der Verkehrszählung: Zur Berechnung des Verkehrsaufkommens wurde im vorliegenden Gutachten unter Punkt 2, Seite 2, Verkehrserzeugung IKEA, in der verkehrlichen Untersuchung eingehend Stellung genommen. Hierauf wird verwiesen. Schwerverkehrsfahrzeuge sind grundsätzlich Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von > 3,5 t, wobei für IKEA jedoch davon ausgegangen werden kann, dass ein Großteil der Schwerverkehrsfahrzeuge über 12 t zulässiges Gesamtgewicht hat. Eine Grundlage der Verkehrserzeugung für IKEA kann selbstverständlich nicht durch Verkehrserhebungen vor Ort geführt werden, da am Standort Wuppertal noch kein IKEA vorhanden ist. Verkehrserhebungen wurden jedoch für das werktägliche Verkehrsaufkommen ohne IKEA durchgeführt und den weiteren Berechnungen zugrunde gelegt. Als Grundlage der Verkehrserzeugung an vergleichbaren Standorten, wie beispielsweise Mannheim, Ulm und Koblenz wurden selbstverständlich Verkehrszählungen durchgeführt, sodass hier eine vergleichbare Grundlage hinsichtlich der allgemeinen Verkehrserzeugung gegeben ist. Es kann somit davon ausgegangen werden, dass den hier vorgelegten Untersuchungen sehr gute Datengrundlagen zur Ermittlung des zukünftigen Verkehrs vorlagen und somit sämtliche Berechnungen zur Verkehrsprognose und zur Beurteilung der Leistungsfähigkeit bei Ausbau der Verkehrsanlagen und des Verkehrsnetzes auf einer sehr dezidierten Datengrundlage durchgeführt wurden.

Belastungsplan für den werktäglichen Gesamtverkehr: Der hier dargestellte Belastungsplan zur Verkehrsprognose mit IKEA wurde, wie auch den Anlagen entnommen werden kann, mit Umbau des Autobahnkreuzes Wuppertal Nord berechnet. Hinsichtlich der Verkehrsverteilung der zukünftigen IKEA-Verkehre im Zuge der Schmiedestraße ist es relativ unmaßgeblich, inwieweit sich der Ausbau des Autobahnkreuzes Wuppertal Nord verzögert. Zudem wurde auch im Weiteren untersucht, welche verkehrlichen Auswirkungen sich auf das bestehende Autobahnkreuz Wuppertal Nord ergeben, wenn IKEA vor Realisierung des Ausbaus des Autobahnkreuzes Wuppertal Nord realisiert sein wird.

Ausbau AK Wuppertal-Nord: Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass Ziel- und Quellbeziehungen der Kunden von IKEA mit und ohne Ausbau des Autobahnkreuzes Wuppertal Nord maßgeblich über die Bundesautobahnen im Nahbereich verlaufen werden. Es kann hier von keinen maßgeblichen Änderungen des Kundenverhaltens im motorisierten Individualverkehr mit oder ohne Ausbau des Autobahnkreuzes Wuppertal Nord ausgegangen werden.

Zeitpunkte der Verkehrserhebung: Die durch die Stadt Wuppertal durchgeführte Verkehrserhebung erfolgte am 12.04.2011, einem Dienstag außerhalb der Ferienzeiten. Verkehrszählungen erfolgten im Zeitbereich von 6:00 bis 9:00 Uhr, 12:00 bis 14:00 Uhr und 15:00 bis 18:00 Uhr.

Verkehrszählungen Bereich Mollenkotten / Auffahrrampe BAB A 46: In den Anlagen sind Verkehrszählungen aus früheren Jahren aufgetragen, wobei die Verkehrszählung Rampe A 46 / Mollenkotten am 25.04.2006 und die Verkehrszählung Schmiedestraße / Rampe A 46 am 16.01.2007 durchgeführt wurden. Die Verkehrszählung am 25.04.2006 erfolgte in den Zeitbereichen von 6:00 bis 9:00 Uhr, 12:00 bis 14:00 Uhr und 15:00 bis 18:00 Uhr analog zur Verkehrszählung am 12.04.2011. Demgegenüber wurde die Rampe A 46 / Schmiedestraße nur im morgendlichen und nachmittäglichen Zeitbereich von 6:00 bis 9:00 Uhr und 15:00 bis 18:00 Uhr gezählt. Zur besseren Vergleichbarkeit der Zählergebnisse des Jahres 2011 sind auch die Zählergebnisse der Jahre 2006 und 2007 aufgetragen. Grundlage der Untersuchung waren insbesondere die Ergebnisse der Verkehrszählung vom 12.04.2011 und somit die aktuellen Verkehrsbelastungen. Über den Vergleich mit den früheren Zählungen kann jedoch davon ausgegangen werden, dass hier ein repräsentativer Werktag mit normalem Berufsverkehr im Zuge der Schmiedestraße den weiteren Berechnungen zugrunde gelegt werden konnte.

Verkehrsmengenkarte: Die Verkehrsmengenkarte weist den durchschnittlich täglichen Verkehr des jeweiligen Gesamtjahres aus. Erhebungszeiträume werden hier nicht dargestellt. Die Verkehrserhebungen der auf Folie 10 dargestellten Knotenpunkte erfolgten alle am 12.04.2011. Zudem wurde in die Untersuchung auch eine Verkehrszählung des Knotenpunktes Wittener Straße / Uhlenbruch eingearbeitet, die am 15.03.2011 durchgeführt wurde. Auch hier wurden die Zählzeiträume von 6:00 bis 9:00 Uhr, 12:00 bis 14:00 Uhr und 15:00 bis 18:00 Uhr erfasst.

Dauerzählstelle: Die Dauerzählstelle befindet sich im Zuge der BAB 46. Verkehrsuntersuchungen zum Ausbau des Autobahnkreuzes Wuppertal Nord wurden vom Ingenieurbüro Brilon, Bondzio, Weiser, Bochum, erarbeitet und im Jahr 2008 vorgelegt.

Werktäglicher Gesamtverkehr im Belastungsplan: Die Sollwerte im werktäglichen Gesamtverkehr entstehen durch Übernahme von ganztägigen Verkehrszählungen über 24 Stunden bzw. ergeben sich aus Hochrechnungen der durch die Stadt Wuppertal durchgeführten Verkehrszählungen. Die Hochrechnung hierzu erfolgt über allgemeingültige statistische Faktoren bzw. wurde abgeleitet aus vorliegenden Ganztageszählungen, die an vergleichbaren Standorten durchgeführt wurden.

Bedeutung des Analyse-Nullfall: Der Analyse-Nullfall wird im Zwischenbericht zur frühzeitigen Bürgerbeteiligung auf Seite 7, 5. Analyse-Nullfall, eingehend behandelt. Hierauf wird verwiesen.

Einordnung der vorhandenen LKWs vom AMW: Lkw-Transporte durch das Asphaltmischwerk am Uhlenbruch werden selbstverständlich den Schwerverkehrsfahrzeugen (Sfz) zugeordnet.

Bevölkerungsvorausrechnung NRW für 2025: Auf die Verkehrsprognose wird ebenfalls im Zwischenbericht zur frühzeitigen Bürgerbeteiligung auf Seite 7, 6. Verkehrsprognose, eingegangen. Grundlage hierfür ist auch eine Abschätzung der Motorisierungsentwicklung entsprechend neuesten Untersuchungen der deutschen Shell AG (Shell-Prognose) und die Bevölkerungsvorausrechnung NRW für 2025 sowie der Flächennutzungsplan Wuppertal.

Belastungsvergleich zwischen Prognose-Nullfall und Analyse-Nullfall: Grundsätzlich können sich durch erhöhte Verkehrsbelastungen, insbesondere durch den Ausbau des Autobahnkreuzes Wuppertal Nord, auf Teilabschnitten im engeren und weiteren Untersuchungsgebiet trotz grundsätzlich gesteigerten Verkehrsaufkommens leichte jedoch relativ marginale Verkehrsabnahmen einstellen. Dies resultiert aus den hier zugrunde gelegten Modellberechnungen, die keine statische Umlegung der Verkehrsbelastungen, sondern eine dynamische Umlegung unter Berücksichtigung der auf sämtlichen Strecken vorliegenden Gesamtbelastungen durchführen.

Differenzierungsplan: Auf diesem kann nicht abgeleitet werden, inwiefern die Befahrbarkeit unterschiedlicher Strecken grundsätzlich möglich ist. Die Rampe von der BAB 1 zur BAB 46, Ausfahrt Richtung Dortmund in Fahrtrichtung Wuppertal, soll zukünftig nicht mehr dem Verkehr zur Verfügung stehen, sodass zur besseren Verständlichkeit der Verkehrsabwicklung am Autobahnkreuz Wuppertal Nord nach Umbau auf die Anlage 17 aus dem Zwischenbericht zur frühzeitigen Bürgerbeteiligung verwiesen wird.

Aussagen des Belastungsplan IKEA: Es wird auf den Zwischenbericht zur frühzeitigen Bürgerbeteiligung, Seite 8, 7. Verkehrsprognose mit Verkehrserzeugung aus dem IKEA-Projekt, verwiesen.

Umbau Kreisverkehrsplatz Mollenkotten: Der Kreisverkehr Mollenkotten soll zum Nachweis der Leistungsfähigkeit ausgebaut und mit zwei Bypässen versehen werden. Im Bereich Mollenkotten wird die Fußgängerquerung künftig über die Lichtsignalanlage Rampe BAB 46 / Mollenkotten verkehrssicher möglich sein. Südlich des Kreisverkehrs Mollenkotten bleibt die bestehende Fußgängersignalanlage im Bereich des Eichenhofer Wegs bestehen, sodass sich in diesem Abschnitt keine maßgeblichen Veränderungen der fußläufigen Überquerbarkeit von Mollenkotten und der Schmiedestraße Süd ergeben. Weitergehende Untersuchungen zu Querungsmöglichkeiten der nördlichen Schmiedestraße und dem Bereich Mollenkotten sowie eine grundsätzliche Optimierung der fußläufigen Erschließung erfolgen im weiteren Verfahren. An der Ostseite des Kreisverkehrs kann bei Verlegung des Kreisverkehrs, bei gleichzeitiger Anlage eines Bypasses ein ausreichendes Gehweg angelegt werden. Zur Verlegung der Bushaltestelle müssen ebenfalls im weiteren Planungsverlauf genauere Untersuchungen durchgeführt werden. Grundsätzlich wird auch im Zwischenbericht zur frühzeitigen Bürgerbeteiligung darauf hingewiesen, dass die bestehenden Grundstücksausfahrten einer eingehenden Untersuchung im weiteren Verfahrensverlauf unterzogen werden. Durch die Anlage des Bypasses wird in Fahrtrichtung Haßlinghausen keine maßgebliche Verschlechterung der Verkehrssicherheit durch überhöhte Geschwindigkeit zu erwarten sein.

Künftig Rückstau an der bestehenden Lichtsignalanlage (LSA) Schmiedestr. / A46: Die Berechnungen zur Leistungsfähigkeit haben ergeben, dass die bestehende Lichtsignalanlage Schmiedestraße / BAB 46 durch Rückstau in der Zufahrt zu IKEA nicht ihre Leistungsgrenze erreicht. Sämtliche Untersuchungen sind derart durchgeführt worden, dass insbesondere der zu erwartende Rückstau zwischen den einzelnen Knotenpunkten berücksichtigt wurde. Die

Lage der Zufahrt IKEA wurde unter dieser Voraussetzung so angelegt, dass kein Rückstau erwartet werden kann, der in 95 % aller Fälle den vorhandenen Raum zwischen den jeweils untersuchten Knotenpunkten übersteigt. Zudem kann davon ausgegangen werden, dass eine Koordination der beiden Lichtsignalanlagen Schmiedestraße / Rampe BAB 46 und Schmiedestraße / Zufahrt IKEA erfolgen kann, um eine gegenseitige Beeinflussung durch rückstauenden Verkehr auszuschließen.

Zweite Linksabbiegespur mit LSA zu IKEA: Grundsätzlich ist anzumerken, dass Lichtsignalanlagen eine hohe Leistungsfähigkeit unter Berücksichtigung zusätzlicher Fahrstreifen aufweisen. Da jedoch jeder Verkehrsstrom entsprechend Umlauf- und Grünzeit gewisse Wartezeiten zu verzeichnen hat, kann an einer LSA zur nachmittäglichen Spitzenstunde nur bedingt eine gute Verkehrsqualität nachgewiesen werden. Somit ist die Angabe einer befriedigenden Verkehrsqualität bei gleichzeitig hoher Leistungsfähigkeit kein Widerspruch.

„Turbokreisel“ bei IKEA: Die Ein- und Ausfahrt Westseite Turbokreisel hätte den Sinn der Anbindung der gewerblichen Betriebe im Bereich östlich der Tankstelle, deren heutige Zufahrt nördlich der Tankstellenzufahrt in die Schmiedestraße verläuft. Hier wäre eine neue Einbindung der Erschließung der Gewerbebetriebe über den Turbokreisel möglich.

Leistungsfähigkeit der Autobahnausfahrten Anschlussstelle Wuppertal-Oberbarmen: Grundsätzlich wird der Bestandsknoten Autobahnkreuz Wuppertal Nord, westlicher Teilknoten, der mit Lichtsignalanlage geregelt wird, verkehrsabhängig gesteuert. Inwieweit sich Rückstau auf der BAB 46, vor allem freitags bilden kann, kann von hier aus nicht beurteilt werden. Der Rückstau baut sich jedoch relativ schnell wieder ab, sodass insbesondere in der nachmittäglichen Spitzenstunde trotz zusätzlichem IKEA-Verkehr von keiner maßgeblichen Verschlechterung der Verkehrsqualität ausgegangen werden kann. Die durchgeführten Berechnungen für einen Normalwerktag, unter Berücksichtigung der Lichtsignalanlage am Knoten West, haben zu dem Ergebnis geführt, dass bei Ansatz der maßgeblichen Bemessungsverkehrsstärke zur nachmittäglichen Spitzenstunde der Nachweis einer ausreichenden Leistungsfähigkeit geführt werden kann.

Nicht abgeschlossen Planungen zum AK Wuppertal-Nord: Im Dezember 2010 wurden die verkehrlichen Auswirkungen auf das Autobahnkreuz Wuppertal Nord durch Ansiedlung von IKEA im Bereich der Schmiedestraße in Wuppertal durchgeführt und eingehend mit dem Landesbetrieb Straßenbau NRW abgestimmt. Hierbei wurde die zum damaligen Zeitpunkt aktuelle Planungskonzeption entsprechend Vorentwurf berücksichtigt. Sollten im weiteren Verfahrensablauf jedoch die Pläne zum Ausbau des Autobahnkreuzes Wuppertal Nord maßgeblich von den Ausbauplänen, die im Jahr 2010 aktuell von Straßen NRW übergeben wurden, abweichen, muss bei dann vorliegenden Ausbauplänen beurteilt werden, inwieweit eine Neuberechnung als erforderlich angesehen wird. Es ist jedoch davon auszugehen, dass auch ein Nachweis der Leistungsfähigkeit mit geänderten Ausbauplänen des Autobahnkreuzes Wuppertal Nord geführt werden kann.

Länge der 2streifigen IKEA-Zufahrt: Die zweistreifige IKEA-Zufahrt, die den Untersuchungen bislang zugrunde gelegt wurde, kann dem Zwischenbericht zur frühzeitigen Bürgerbeteiligung aus Anlage 54 entnommen werden. Eine endgültige Planung in diesem Teilbereich der Schmiedestraße ist jedoch noch nicht erfolgt, sodass auch hier im weiteren Verfahren Änderungen hinsichtlich der Fahrstreifenaufteilung und des Ausbaus der Schmiedestraße weitergehend untersucht werden.

Zebrastreifen / Fußgängerampel: An lichtsignalgeregelten Kreuzungen werden Fußgänger über Signale und nicht über Zebrastreifen geführt. Die Fußgängerampel unterhalb der Einmündung Eichenhofer Weg bleibt bestehen. Auf die Besonderheit des Kreisverkehrs Mollentotten wurde bereits eingegangen.

Fahrtrichtung der Anlieger Schmiedestr.: Inwiefern Kraftfahrzeuge aus den westlichen Grundstücken die Schmiedestraße talwärts fahren müssen und über einen U-Turn am Knotenpunkt Zufahrt IKEA wenden müssen, ist noch nicht abschließend geklärt. Hierzu werden im weiteren Verfahren eingehende Untersuchungen durchgeführt. Inwiefern das Linkseinbiegen in die Schmiedestraße auch weiterhin durch Verkehrsteilnehmer von ihren privaten Grundstücken durchgeführt werden kann, bedarf ebenfalls weiterer Untersuchungen.

Verkehrssimulation / AK Wuppertal-Nord: Die Verkehrssimulation bezieht sich lediglich auf den unmittelbaren Nahbereich der Schmiedestraße / Mollenkotten und berücksichtigt dabei nicht die Leistungsfähigkeit des Autobahnkreuzes Wuppertal Nord. Der weiter verlaufende innerstädtische Verkehr von und nach IKEA in Wuppertal-Nächstebreck ist ebenfalls nicht Bestandteil der Untersuchung, da davon ausgegangen werden kann, dass hier zwar Zunahmen des Verkehrsaufkommens stattfinden werden, diese jedoch in einem relativ untergeordneten Bereich liegen, die zu keinen maßgeblichen Veränderungen der Leistungsfähigkeit der Strecken und Knotenpunkte im weiteren Verlauf führen werden. Inwiefern unmittelbar südlich des Standortes IKEA die Einmündung Kattenbreuken und Grenzstraße hinsichtlich Leistungsfähigkeit weiter untersucht werden muss, bedarf ebenfalls der weiteren Planungsschritte.

Zu 3: Verschiedene inhaltsgleiche Schreiben / Anwohnerin vom Verein „Leben Wuppertal“ e. V.

Antrag gem. § 24 GO-NRW

2.A Stellungnahme (regionale Energiewende)

Anregung, dass die regionale Energiewende als Ziel aller Parteien mit den Bürgern diskutiert und rasch im städtebaulichen Umfeld und bei Bauprojekten umgesetzt wird. Es wird auf eine baldige Umsetzung gedrängt und es werden vielerlei programmatische Einzelschritte genannt. Als Ort für die Zusammenarbeit mit innovativen Firmen wird die Hausausstellung genannt, an der die Bereitschaft besteht, den Standort weiterzuentwickeln.

Zu 2.A Beschlussvorschlag: Die Anregung wird zur Kenntnis genommen

Das Thema Energiewende rechnet die Stadt Wuppertal zu den grundlegenden planerischen Leitlinien, die in der Verwaltung durch einen eigenen Geschäftsbereich abgedeckt werden. Seit Jahren versucht die Stadt Wuppertal bspw. Solarsiedlungen anzusiedeln und Niedrigenergiehäusern zu realisieren. Die mittlerweile in Kraft getretenen gesetzlichen Vorgaben nach Energieeinsparverordnung führen ohnehin dazu, dass der Baustandard stetig gesteigert wird. Gerade im Fertighausbereich ist dies der Fall. Für den Standort Wuppertal-Nord ist jedoch eine solche Förderung nicht vorgesehen, da die politische Mehrheitsmeinung sich für die Planung des IKEA-Einkaufszentrums entschieden hat. Andere Standorte, die für eine solche Umstrukturierung jedoch geeignet sind, werden wohlwollend gemeinsam mit der Stadt und dem Betreiber der Fertighausausstellung geprüft. Nach letzten Informationen durch die Betreibergesellschaft der Fertighausausstellung ist jedoch ohnehin eine Verlagerung geplant.

Die Thematik betrifft im Übrigen keinen städtebaulich abzuwägenden Belang im Zusammenhang mit den Zielen und Zwecken des Bebauungsplans bzw. dessen Festsetzungen.

2.B Stellungnahme (Alternativenprüfung)

Anregung, dass das für diesen Standort eingeleitete Bauleitplanverfahren zur Ansiedlung von IKEA für das Thema regionale Energiewende kontraproduktiv sei. Es wird nach einer ernsthaften Alternativenprüfung für diesen Standort gefragt.

Zu 2.B Beschlussvorschlag: Der Anregung wird gefolgt

Bzgl. Alternativstandorten: Siehe Behandlung der Anregungen in Textstelle A, zu 1 – 10 B.

2.C Stellungnahme (CO₂-Bilanzierung)

Weiterhin wird um eine CO₂-Bilanzierung und Prognose für das frequenzbringende Projekt des IKEA-Fachmarktzentrums gebeten.

Zu 2.B Beschlussvorschlag: Der Anregung wird gefolgt

Im Zuge des Bauleitplanverfahrens geht es um die Bilanzierung der projektbedingten Auswirkungen des vorhabenbedingten Mehrverkehrs und nicht um CO₂-Bilanzen. Hier liegt der Augenmerk auf den *regional* wirkenden sich auf die menschliche Gesundheit auswirkenden Stoffen. Innerhalb eines zu erstellenden Luftschadstoffgutachtens wird die städtebaulich verbindliche Thematik der Erzeugung des Reizgases Stickstoffdioxid sowie des Feinstaubes (PM 10) innerhalb der vorgeschriebenen Grenzwerte prognostiziert und bewertet. Sollte es zu Überschreitungen der Grenzwerte kommen, werden Gegenmaßnahmen ergriffen. Dieses Untersuchungsdesign wurde beim Scopingtermin zur Festlegung des Untersuchungsumfanges mit den zuständigen Behörden abgestimmt und entspricht den gängigen Standards.

II. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung haben 3 Veranstaltungen am 21.03.2012 zum Thema „Einzelhandel“, am 22.03.2012 zum Thema „Verkehr“ und am 24.04.2012 zu den Umweltbelangen stattgefunden.

Die Protokolle dieser Veranstaltungen sind als Anlagen II. 1 bis II 3 beigefügt.

Die inhaltlichen Anregungen und Bedenken sind im Wesentlichen inhaltsgleich mit den Stellungnahmen durch die Träger öffentlicher Belange und die Anwohnerschreiben und wurden unter Ziffer I gewürdigt.

Im Zuge des weiteren Verfahrens wird zu den, nach Redaktionsschluss, eingegangenen Stellungnahmen noch detailliert Bezug genommen.